Beiträge

zur Kunde

Ehst-, Liv- und Kurlands,

herausgegeben von der

Ehstländischen Literärischen Gesellschaft.

Band II. Heft I.

Reval, 1874.

Verlag von Lindfors' Erben.

Beiträge

zur Kunde

Ehst-, Liv- und Kurlands,

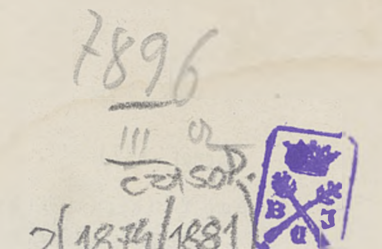
herausgegeben von der

Ehstländischen Literärischen Gesellschaft.

Band II. Heft 1.

Reval, 1874.
Verlag von Lindfors' Erben.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.



Ueber das

Privilegium de non appellando

des

Ehstländischen Landgerichts.

Vorgetragen in der Ehstländischen Literärischen Gesellschaft am 16. Februar 1872.

Die Betrachtung der ersten Jahrhunderte der Geschichte unserer baltischen Provinzen, welche die Geschichtsforscher bisher vorzugsweise zum Gegenstande ihrer Forschungen gemacht haben, ist gewiß deshalb von so großem Interesse, weil sich in dieser Zeit der Selbständigkeit aus kleinen Anfängen allmälig ein in jeder Beziehung so überaus reichhaltiges politisches Leben entwickelte. Als die unter der Herrschaft der Herrmeister unabhängigen Territorien dieser Provinzen der von Außen einbrechenden Gewalt unterlagen, wurde die, freilich durch manchen inneren Zwiespalt häufig gestörte, jedoch stetig fortschreitende Entwickelung der Verfassung und der Institutionen in denselben unterbrochen, und es begann nun die Zeit des Kampfes um die Erhaltung der erworbenen, von den Machthabern zwar bestätigten und verbrieften, jedoch nur zu häufig von ihnen verletzten Rechte. Während die Willkürherrschaft der Polen und Schweden in Livland zu wiederholten Malen die Unterdrückung des gesammten Landesstaats zur Folge hatte, ging Ehstland in Veranlassung verschiedener hier nicht weiter zu erörternder Umstände verhältnißmäßig ungefährdet aus diesen Kämpfen hervor. Die nähere Betrachtung dieser Kämpfe lehrt uns aber deutlich erkennen, daß die Verfassung, welche sich in der früheren Periode entwickelt hatte, nicht blos auf zufälligen Formen beruhte, sondern vielmehr in das lebendige Bewußtsein der Stände übergegangen war. Als Beleg des eben Gesagten mag die nachstehende Darstellung der Verhandlungen zwischen der schwedischen

Regierung und der Ehstländischen Ritterschaft in Betreff des privilegii de non appellando dienen, welches ungeachtet der eifrigsten Bemühungen dasselbe zu erhalten, zuerst eingeschränkt und dann ganz aufgehoben wurde. Wir geben hier diese Darstellung unverändert so, wie wir sie vor mehr als 20 Jahren aus den Protokollen des Landgerichts*) entnommen haben, da es uns jetzt an Zeit gebricht, diesen gewiß interessanten Gegenstand einer eingehenden Bearbeitung zu unterziehen.

Die von dem Landgerichte gesprochenen Urtheile waren bekanntlich in alten Zeiten inappellabel und war es den Parten bei schwerer Strafe verboten, ihr Recht außerhalb Landes zu suchen. Dieses Privilegium, welches sich auf das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht von 1315 gründet, und von dem Könige Christoph II. von Dänemark im Jahre 1329 confirmirt wurde, war, obgleich auch zur Ordenszeit einige Fälle vorkommen, daß mit den Entscheidungen des Landgerichts unzufriedene Parten sich mit ihren Beschwerden an den Landesfürsten wandten und von ihm angenommen wurden, doch immer bestätigt worden und zwar vom Meister Wolter v. Plettenberg mit den Worten: „so jemand wäre, der das Recht außerhalb Landes wollte suchen, auf andern Oertern oder Enden, sich mit Frevel und Widerwärtigkeit gegen das Recht setzen, soll man richten an dem Höchsten." Ebenso seine Nachfolger Hermann v. Brüggeney und Johann von der Recke. — Als Ehstland sich der schwedischen Herrschaft unterwarf, wurde dieses Privilegium der inappellabeln Entscheidungen von Erich XIV. in seinem General-Confirmatorium nicht ausdrücklich bestätigt, indeß verspricht er die Gerichte und Gerechtigkeit bei dem alten Gebrauch zu lassen. Ebensowenig geschieht in den Confirmatorien seiner Nachfolger dieses Privilegiums in speciellen Worten Erwähnung und mag es wohl sein, daß die schwedischen Könige aus Besorgniß, etwanige Hoheitsrechte zu vergeben, absichtlich so allgemeiner Ausdrücke sich bedienten.

In der ersten Zeit der schwedischen Herrschaft scheint indeß das Privilegium de non appellando — mit Ausnahme eines gleich unten zu erwähnenden Falles — nicht direct angestritten worden zu sein, denn abgesehen davon, daß wir in den Landgerichts-Protokollen keine Spuren davon entdeckt haben, geht aus den in den Jahren 1639 und 1640 der Königin Christine vorgestellten Beschwerden hervor, daß es die Landräthe

---

*) Das gegenwärtige Oberlandgericht wurde früher Landgericht genannt; im Jahre 1646 kommt zum ersten Mal die Bezeichnung „Oberlandgericht" vor, welche erst nach 1650 allgemein gebräuchlich wird.

als etwas ganz Unerhörtes ansehen, daß einzelne Parten sich ihrem Urtheilsspruch nicht unterwerfen wollen, und sich darüber bei Ihrer Majestät beschweren. Auch erwähnen die Herren Reichsräthe im Verlauf der mit den Deputirten der Ritterschaft im Jahre 1640 gepflogenen Unterredungen als Beweis, daß bereits früher Berufungen an J. K. Maj. stattgefunden hätten, nur zwei solche Fälle während der Regierung Gustav Adolph's vom Jahre 1619. — Aus älterer Zeit ist indeß eines interessanten in dem sogenannten schmalen Protokoll enthaltenen und von dem Herrn Staatsrath Paucker am Schluß der von ihm herausgegebenen Brandis'schen Collectaneen mitgetheilten Processes der Gebrüder Dönhoffe wider Caspar von Tiesenhausen zu erwähnen. Letzterer unterwirft sich zuerst dem vom Landgerichte im Jahre 1592 gesprochenen Urtheile, geht dann aber nach Schweden, um beim Herzog Carl über dasselbe Beschwerde zu führen, läßt sich hierauf von der Juristen-Facultät in Rostock ein Gutachten ertheilen und begiebt sich endlich nach Polen zum König Sigismund, von dem er ein ernstliches Schreiben und Citation an die Landräthe auswirkt. In den Jahren 1638 und 1639 wird nun diese für das Rechtsverhältniß in Ehstland so wichtige Angelegenheit durch mehrere gleichzeitige Beschwerden über die Urtheile des Landgerichts in Anregung gebracht. — Es wird von Interesse sein, die einzelnen Fälle, welche zu diesen Beschwerden Veranlassung gaben, näher kennen zu lernen.

In der Grenzstreitsache der verwittweten Frau Horn zu Wenden wider Se. Durchlaucht den Herrn Feldherrn Grafen Jacob de la Gardie war zu Hapsal im Jahre 1638 ein Urtheil gefällt worden, das wir im Landgerichtlichen Protokoll nicht haben auffinden können. Dasselbe war vermuthlich von Commissarien des Landgerichts gefällt und vielleicht später nur vom Gouverneur und sämmtlichen Landräthen approbiret, denn damals war es in Grenzsachen, welche von den Manngerichten durch Appellation an das Landgericht gelangten, gebräuchlich, daß von letzterer Behörde mehrere Landräthe — in späterer Zeit auch in Gemeinschaft mit dazu designirten Gliedern aus der Ritterschaft — als Commissare delegirt wurden, um, falls in der Appellations-Instanz eine nochmalige Local-Besichtigung nothwendig war, die Grenze in Augenschein zu nehmen und die Parten durch ihren Spruch auseinander zu legen.

Ueber dieses Urtheil hatte sich nun die Klägerin bei J. K. Maj. beschwert, und war in Folge dessen an das Landgericht die Königliche Resolution vom 24. November 1638 gelangt, daß zwei Landräthe sich in Stockholm zum 4. Juli 1639 einfinden sollten, um das Urtheil zu justificiren.

Hierauf stellten die Landräthe in einer Supplique vom 12. Mai 1639 I. K. Maj. vor, daß das gedachte Urtheil sowohl von dem Gouverneur als auch sämmtlichen Landräthen „nach unterschiedlicher Besichtigung, fleißiger Durchlesung und Aufmerkung aller von beiden Theilen eingelegten Documente und Beweis, bestem Verstande nach dermaßen gesprochen, wie solches die rationes im Urtheil satsamb demonstriren, so daß sie es mit gutem Gewissen für Gott und I. K. Maj. genugsamb verantworten könnten, weshalb auch die Wolgeborne Frau Hornsche sich des Urtels zu beschweren wenige rechtmäßige Ursache habe“. Sie bitten daher, I. K. Maj. möge ihr Außenbleiben, welches nicht aus Ungehorsam geschehen, in Gnaden entschuldigen, und sie mit solcher Abfertigung, welche diesem Lande unerträglich sei, allergnädigst übersehen und verschonen, insbesondere da die Ritterschaft das Privilegium habe, daß Niemand über ein im Landgericht gesprochenes Urtheil sich beschweren und bei höchster Strafe von demselben appelliren dürfe. I. K. Maj. möge deshalb geruhen, die unbefugte Querulantin nicht allein mit ihrer Beschwerde abzuweisen, sondern auch an das Landgericht zu der in den Landes-Recessen enthaltenen Strafe allergnädigst zu remittiren. Diese Bitte blieb indessen nicht allein ohne alle Berücksichtigung, sondern es wurde den Landräthen durch die Königl. Resolution vom 18. December 1639 auf's Strengste eingeschärft, zwei Landräthe aus ihrer Mitte zum 15. Mai 1640 in's Reich zu delegiren, widrigenfalls man sie durch unbehagliche Mittel zwingen werde, dahin zu kommen. Da, als dieses Königl. Schreiben erst am 2. Mai 1640 anlangte, sowohl der Gouverneur, als auch mehre Landräthe nach Dorpat und Finnland verreiset waren und man daher die Ritter- und Landschaft nicht so schleunig zusammenberufen konnte, insbesondere weil hie zu Lande nach eingetretenem Thau im Frühjahr die Wege nicht zu passiren, so bitten die anwesenden Herren Landräthe unter Anführung der obigen Gründe I. K. Maj. um Aufschub und Entschuldigung, wenn die Deputirten zur anbefohlenen Zeit nicht erscheinen sollten, indem sie zugleich vorstellten, daß die Ritter- und Landschaft einverschrieben werden müsse, sowohl um zu den Kosten der Deputation eine allgemeine Contribution zu belieben, als auch um ihr nach altem Landes-Gebrauch den Königl. Befehl anzudeuten, und deren Gutdünken und Meinung darüber zu vernehmen, indem die Landräthe sonst, wie leider schon früher geschehen, abermals große Beschuldigung und Zurede zu besorgen hätten, weil die Ritter- und Landschaft auf ihre uralten Freiheiten bestehe und den Landräthen in Sachen, welche das ganze Land angingen, etwas ohn ihr Vorwissen zu verrichten mit nichten zugeben oder darin consentiren wollten.

Die zweite Sache, welche Veranlassung zu einer Beschwerde gab, ist das in der Rechtssache der Jungfrau Elisabeth Treyden wider Niels Hansen's Wittwe am 9. Februar 1638 gefällte Urtheil, betreffend die Aufhebung eines Kaufcontracts wegen der von der Treyden Mutter ohne ächte Noth zur Zeit der Unmündigkeit ihrer Tochter verkauften Erbgüter. Es heißt in dem Urtheil: „Demnach in dieses Landes Recessen ausdrücklich enthalten, daß die Mutter ohn erweißliche echte Noth ihres Kindes Erbgüter zu verkaufen nicht bemächtiget, welche hohe Noth Frau Beklagtin beweißlichen nicht beibringen können, als wird solcher ihres seligen Mannes mit Klägerinnen Mutter getroffener und vollzogener Kauf aus gemelten Ursachen aufgehoben, die Jungfrau Elisabetha Treyden als eine wahre Erbin ihres väterlichen Erbgutes Sam erkläret und dabei erhalten, jedoch soll Frau Beklagtinne solches Gut der Jungfrauen bevor ihr oder ihren Erben der Kaufschilling in solcher valor wie tempore contractus die Gelder geb und gängig gewesen, nebenst alle erwiesene nothwendige Anlage und sonsten bezahlte Schulde erleget und bezahlet, nicht abzutreten schuldig sein.“ — Von diesem Urtheil hatte die Beklagte appellirt und die Sache im Reiche anhängig gemacht. Von der Königlichen Regierung war daher dem Gouverneur anbefohlen worden, die Execution nicht zu bewerkstelligen und der status causae sowie die Acten einverlangt. Diesen Befehl theilte der Gouverneur Philipp Scheiding den Landräthen mit, welche aber, ohne auf denselben Rücksicht zu nehmen, zu wiederholten malen den Gouverneur dringend ersuchen, wegen Execution der Niels Hanson's Wittwe an den Mannrichter zu schreiben, ja sogar ihn bitten, es zu gestatten, die Execution selbst anordnen zu dürfen, indem sie es bei J. K. Maj. zu verantworten erbötig sind. Hierauf erklärte der Gouverneur, daß er die Execution, so gern er es auch thäte, da er selbst das Urtheil mitgesprochen, doch nicht anbefehlen könne, weil von J. K. Maj. dasselbe inhibirt worden, und er daher die Verantwortung nicht übernehmen könne; im Fall sie dadurch ihre Privilegien verletzt glaubten, möchten sie sich supplicando an J. K. Maj. wenden; wenn aber die Landräthe es zu verantworten glaubten, so könne er es wohl ansehen, daß sie die Immission selbst thäten; er für seine Person könne und wolle darin nichts verhängen; jedoch wolle er nebst den Herrn Landräthen ein Schreiben an den Mannrichter ergehen lassen, damit derselbe die Liquidation bewerkstelligen möge. — Indessen scheinen die Landräthe doch nicht gewagt zu haben, auf eigne Hand zum Besten der Jungfrau Elisabeth Treyden die Immission zu verhängen, denn am 5. Juli 1639 tragen sie diese Angelegenheit der versammelten Ritter=

schaft vor, welche den Landräthen anheimstellte nach Landesrechten zu verfahren, und zugleich erklärte darüber zu halten und selbige nebenst ihnen defendiren zu wollen. Hierauf haben die Landräthe ihre Meinung der Ritterschaft entdeckt, und einhellig mit ihr beschlossen und festiglich gelobet alle für einen Mann zu stehen, daß nämlich die Herren Landräthe nebenst etzlichen, welche die Ritterschaft dazu ordnen werde, zum Herrn Gouverneur sich verfügen und abermal um Immission anhalten sollten, und da alsdann der Herr Gouverneur sich wiederum solches zu thun verweigern würde, alsdann demselben anmelden, daß sie an den Mannrichter schreiben und mit der Frau zu liquidiren anbefehlen wollen; wenn dann die Zeit verflossen und die Frau nicht liquidirt haben werde, alsdann soll der Mannrichter die Jungfrau immitiren und gerichtlich einsetzen; werde aber der Gouverneur sich vermerken lassen, daß er's dem Mannrichter verbieten wollte, alsdann wollen sie einhellig dem Herrn Gouverneur sagen, daß sie keine Commission fürnehmen oder richten wollten, — d. h. sie wollten nicht Recht sprechen, keinen Gerichtstag halten — bis J. K. Maj. andre Ordnung darin machen, interim das, was unordentliches geschehen sollte, möchte solches auf des Herrn Gouverneurs Verantwortung stehen, deswegen sie solenniter protestiren wollten. Bei der in Folge dessen am 23. October mit dem Gouverneur stattgehabten Unterredung bleibt dieser, obgleich die Landräthe erbötig sind zu caviren und den Gouverneur zu vertreten, falls er bei J. K. Maj. beschuldigt werden sollte, bei seinem früheren Beschluß und bittet ihn zu verschonen, da er wider den Königl. Befehl nicht handeln dürfe, worauf die Landräthe erklären, daß, wenn die Execution über ihr Urtheil nicht ergehen sollte, sie schwerlich mehr Gericht halten könnten, was der Gouverneur zu verantworten habe. Die Ritterschaft fand es nunmehr unerläßlich, sich an J. K. Maj. zu wenden, um bei ihr Schutz gegen den Eingriff in ihre Privilegien zu suchen. In ihrer Bittschrift vom 6. November 1639 beklagt sich nun die Ritterschaft darüber, daß der Gouverneur über die Urtheile, welche die Landräthe vermöge ihres Gewissens im Landgerichte dermaßen gesprochen, daß sie es vor Gott und J. M., ja vor der ganzen Welt ungescheut verantworten könnten, und die er unter seinem Siegel ausgegeben, keine Execution ergehen lassen wolle, sondern dem Mannrichter solches einzustellen ernstlich mandiret, daß also die Landes-Aeltesten fast nicht wüßten, zu weß Ende dem Gerichte beizuwohnen, sintemalen alle Sententien und Urtheile, wenn keine Execution darauf erfolget, ganz van und nichtig, auch wie eine Glock ohne Kleppel zu halten seien, wodurch eine solche Confusion zu vermuthen, daß ein

jeder seinem üblen Belieben nach wird tentiren, was ihm dünket, und also seinen Contraparten in große Weitläufigkeit führen. Sie bittet daher dem Gouverneur anzubefehlen, über die gesprochenen Urtheile unnachlässige Execution ergehen zu lassen. — Sehr politisch stellt die Ritterschaft ihre Bitte ganz allgemein, ohne eines speciellen Falls zu erwähnen, und ignorirt zugleich gänzlich, daß gegen das Urtheil des Landgerichts bereits Beschwerde erhoben und das Recht der Beschwerdeführung in der Horn-schen Sache von der Königin bereits anerkannt worden war.

Das dritte Urtheil, von welchem an J. K. Maj. appellirt ward, wurde gleichfalls am 9. Februar 1638 in der Sache des Majors Heinrich Knorring wider den Obristen und Landrath Otto Uexküll zu Padenorm gefällt. Letzterer war von dem Kläger beschuldigt worden, daß er bei einem seiner, des Klägers, Bauern die Zäune an unterschiedlichen Stellen niedergerissen, freventlicher Weise über dessen Acker gefahren, auch den Bauern mit Schlägen übel habe tractiren und prügeln und da er sich in seine Kathe salviren wollen, bis in seine Vorriege verfolgen lassen. „Da nun aber Kläger geklagter Maßen die Gewälde nicht zu Recht erwiesen, sondern der Herr Landrath fast contrarium, und daß der Zaun schon herunter gelegen, des Herrn Majoren Bauer auch zu den wenig Schlägen, so er von einer Reusisch Peitsch empfangen, selbst große Ursach gegeben, mit unterschiedlich Zeugnissen dargethan, als wird Herr Obrister von solcher Ohnklage absolviret, der Major Knorr aber, weil er den Obristen unterschiedlicher Gewelde halber beklaget, und dennoch mit Rechte nicht erweisen können, ihme, Herrn Obrist, auch in seiner Citation und Handschreiben als einen Landes-Aeltesten wider Gebühr affrontiret, in 100 Rthlr. Strafe condemnirt, die er auch alsbalde auszukehren soll schuldig sein." — Kläger, Major Knorring, weigerte sich, diese Poen zu erlegen und wandte sich mit einer Beschwerde an J. K. Maj., worauf die von den Landräthen geforderte executivische Beitreibung der Strafgelder von der Königl. Regierung inhibirt wurde.

Am 4. November 1639 war endlich in der wider Hermann Wöstmann, als Arrendator des den Brederode'schen Erben gehörigen Hauses Wesenberg anhängig gemachten Sache dieser in Amsterdam domicilirenden Erben, als deren Bevollmächtigter zuerst ein Johann Amling, dann aber der Obrist und Landrath Hans Heinrich v. Tiesenhausen genannt wird, ein Urtheil gefällt worden, zufolge dessen Heinrich Wöstmann, weil er die Arrende nicht allein nicht pünklich, wie im Contract stipulirt war, nach Amsterdam übermacht hatte, sondern auch nach der aufgemachten Berechnung im Laufe von 13 Jahren 4530 fl. Holländisch schuldig geblieben

war, und dagegen seine Behauptung, auf die obengenannte Summe ein mehreres gezahlt zu haben, nicht hatte erweisen können, — verpflichtet worden war, das Haus Wesenberg sammt allen Leuten und Landen und dem Inventario, wie er es empfangen, sowie den Rest der Arrendesumme vor Ablauf der auf 20 Jahre verabredeten Arrendejahre den Brederodeschen Erben abzutreten, jedoch also und dergestalt, „daß ihm alles, was sowohl der erkauften wie auch gesetzten Bauern, wie auch ihrer Fürstreckung halben, laut des Contracts und sonst nach Landes Gebrauch mit Recht zu fordern, ingleichen was ihm der eingelöseten Pfandgüter wegen vermöge Quitanzen zukommen kann, für (vor) Abtretung des Gutes von denen Erben erleget und bezahlet werden, interim soll er dieses Jahres Intraden und Einkünfte in einem und andern genießen und durch die nach Wesenberg gehörige Bauern von dannen zu führen bemächtiget, worzu ihm die Bauern in allem zu gehorsamen, bei richterlicher Strafe sollen verpflichtet sein.“ — Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Wöstmann in Schweden, da er weder das Arrendegut abzutreten, noch eine Liquidation mit den Erben vorzunehmen gesonnen war.

Derselbe Hermann Wöstmann war gleichfalls am 4. November 1639 in einer andern von dem Herrn Landrath Hans Heinrich v. Tiesenhausen wider ihn anhängig gemachten Sache in pcto injuriarum atrocissimarum verbalium verurtheilt worden. Dieses Urtheil lautete: „Alldieweilen aus der vom Herrn Obristen eingelegten schriftlichen Gezeugnissen (welches die Gezeugen praestito juramento calumniae wahr und von Wöstmann geredet zu sein allhie gerichtlich beteuwert) erhellet, daß Beklagter Hermann Wöstmann den Herrn Obristen dadurch höchlich injuriret, und an seinen ehrlichen Namen und guten Gerüchtes, so woll münd- als schriftlich gröblich angegriffen und geschmehet*), solches aber dem Herrn Obristen nicht wahr machen, noch in Ewigkeit überbringen wird, dagegen vielmehr kund und öffentlich wissend, daß der Herr Obrister je und allewege sich sowohl in seinen Königlichen hochanbetraueten officien, als sonsten dermaßen verhalten, daß er keiner üblen Nachrede oder Beschuldigung würdig: Als hat Beklagter Hermann Wöstmann dem Herrn Obrist daran Gewald und Unrecht gethan und solches zur Ungebühr überlogen. Soll derowegen des großen Exceß halber zur wohlverdienten Straff mit vierwöchentlicher Gefängniß,

*) Worin diese Verleumdungen und Beleidigungen bestanden haben, ist aus dem Urtheil nicht zu ersehen; es scheint aber Wöstmann den Obristen der Feigheit während seines Kriegsdienstes beschuldigt und auf dessen vielleicht etwas auffallende Körper-Gestalt Anspielungen gemacht zu haben.

bei Wasser und Brod allhie auf dem Königl. Schloß andern zum Exempel beleget werden.“ Obwohl der Landrath Tiesenhausen meinte, daß durch dieses Urtheil ihm noch kein Genüge geschehen sei und er sich noch weitere Klage wider Wöstmann vorbehalten wolle, da er denselben nicht mehr für ehrlich, sondern für einen leichtfertigen Schelm und Ehrendieb für jedermenniglich wollte gehalten und gescholten haben, so unterwarf sich Wöstmann doch nicht dem Urtheilsspruch, sondern wandte sich auch in dieser Sache mit einer Beschwerde an die Schwedische Reichs-Regierung.

Diese fünf vom Landgerichte gesprochenen Urtheile waren die Veranlassung, welche bei der schwedischen Regierung die Frage, ob jemand sein Recht außerhalb Landes suchen dürfe, in Anregung brachten und endlich dahin führten, daß sie zum Nachtheil der Ritterschaft entschieden wurde.

Als in der Horn'schen Sache, wie bereits oben erwähnt, der erneuerte und geschärfte Königliche Befehl wegen Delegation zweier Landräthe, um das Urtheil zu justificiren, anlangte, konnte die Deputation nicht mehr vermieden und länger aufgeschoben werden. Die zur Berathung dieses Gegenstandes zum 5. Mai 1640 zusammenberufene Ritterschaft scheint nicht zahlreich genug sich eingefunden zu haben, denn am 6. Juni ist sie abermals zu diesem Zwecke versammelt und beliebt nunmehr zur Defendirung ihrer Freiheit zwei Landräthe in's Reich zu senden, daß sie aber wegen Unvermögenheit zu den damit verbundenen Kosten nichts contribuiren werde; sie bittet daher, diese Kosten aus den Einnahmen der Klostergüter zu bestreiten. Da aber die Landräthe ihre unbedingte Einwilligung hiezu nicht geben zu können vermeinen, weil diese Einnahmen zum Besten der Schule donirt seien, so reversiren sich zuerst einzelne und später die gesammte Ritterschaft für den Fall, daß J. K. Maj. die zu 1500 Rthlr. angesetzten Kosten nicht gut heißen wolle, die Contribution zu bewilligen und das Geld herbeischaffen zu wollen. In der Instruction, welche noch viele andere Werbungspunkte enthält — namentlich in Betreff des freien Kornhandels, der kleinen Strandhäfen, der verbotenen Kornausfuhr nach Oesel, der Handwerker auf dem Lande, ferner wegen Erbauung eines Ritterhauses, wegen der von dem Mannrichter definitive zu entscheidenden Criminalsachen, wegen Eingriffe des Bischof Jheringius in die Landesfreiheiten, wegen mehrer Beschwerden über die Stadt u. s. w. — werden die Deputirten, zu welchen die beiden Landräthe Johann Dellwig zu Hebbet und Bernhard Taube zu Maidell, sowie der Ritterschafthauptmann Johann Uexkull auf Herküll nebst dem Secretair Caspar Meyer erwählt werden, — beauftragt, nicht allein in der Horn'schen, sondern auch in den andern oben-

erwähnten Sachen sich darüber zu beschweren, daß die vom Landgerichte gesprochenen Urtheile nicht executirt werden, in eine Verhandlung über diese Streitsachen selbst sollen sie aber sich keineswegs einlassen. — — Es heißt nämlich in dieser Instruction, nachdem im Eingange derselben die Ritterschaft J. K. Maj. ihre treu unterthänigste und gehorsamste Dienste und wozu sie nicht allein Eid und Pflicht halber verbunden, sondern was sie außerdem Gutes und Liebes vermöchte, in unterthänigster Devotion offerirt hat, — wörtlich: „Alsodann sollen die Deputirten J. K. Maj. in unterthänigster Gebühr erinnern, wie daß eine getreue Ritter- und Landschaft zwar zu Gehorsamb J. K. Maj. auf dero hartes Ermahnungsschreiben und ernsten Befehl nicht ohne große Unkosten, Mühe und Beschwer Ihre Gevollmächtigte abgefertiget, aber nicht der Meinung, daß selbe sich mit der Frau Hornschen alda in litem einlassen, besondern bei J. K. Maj. in aller Unterthänigkeit und aufs fleißigste sollicitiren und anhalten sollen, daß vermög dieser Lande uralten Gebräuch und wohlhergebrachten Freiheiten, es bei dem zu Hapsal wolgesprochen Urtheil verbleibe und die Frau Wittibe weiters nicht gehöret werden möge; auch dabei weiters anhängen, daß J. K. Maj. allergnädigst consideriren wollten, mit was für Mühe die Richters, zu ihrer großen Mühe und Unlust, allezeit dergleichen beschwerliche Reisen zu verrichten haben, — dazu die ganze Landschaft, weiln bei derselben zu solchen Reisen kein Vorrath vorhanden, sondern allezeit dazu sonderlich muß contribuiret werden, — dadurch ganz in das äußerste Verderb gesetzet werde; welches alles die liebe hohe Obrigkeit dermaln noch in den guten Jahren allergnädigst beherziget, dahero das löbliche Gericht sonderlich privilegiret und alles was definitive im Königl. Landgericht erkannt, für ein endliches Recht gehalten, davon dann vermög uralten und anfänglich von denen hochlöblichen Königen zu Dänemark gnädigst ertheilten Privilegien, die provocation ad superiorem verweigert wird, zu dem kann auch dies Gericht ohn des Königl. Präsidenten nicht geheget werden, derselbe auch gleich J. K. Maj. respectiret, und also alles in J. K. Maj. Namen, Macht und Gewalt erkannt und verabscheidet wird." Demnächst sei dieses Privilegium auch von Herrmeistern zu Herrmeistern bestätigt und zuletzt von den zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Ritterschaft und Stadt verordneten Commissarien A° 1543 der Appellation halber also vermittelt worden: „daß alle der Ritter- und Landschaft privilegia bei Macht erkannt bleiben und jedermann sich darnach zu richten habe". Mit solchen angezogenen Freiheiten ist dieses Fürstenthums Ritter- und Landschaft unter die hochlöbliche Krone Schweden getreten, dabei auch von J. K. Maj.

allen hochlöblichen Herrn Vorfahren allergnädigst geschützet und erhalten worden, auch J. K. Maj. selbsten, dafür wir unterthänig Dank sagen, solche Freiheiten und uralte Gebräuche Allergnädigst durch ertheilte attestation A° 1634 bestätiget; Derowegen mit unterthäniger Bitte anzuhalten, daß J. K. Maj. die Ritter- und Landschaft als ihre getreue Unterthanen dabei ferner zu erhalten geruhen wollten, alles aus Königlicher Güte und mitleidlicher Beherzigung perponderiren, und nicht allein uns ferner bei solchen wohlerlangten Freiheiten schützen, besondern auch die Sache allergnädigst dahin moderiren, daß die Wittbe nach unseren gewöhnlichen Recht, weiln sie sich dawider auflehnet, möge gestrafet werden." — — „Ebenermaßen dann für 2 Jahren in Sachen Elisabeth Treyden contra Niels Hanson's Wittbe ein Urtheil gesprochen, daß nämlich, weiln dieser Lande Recessen und Privilegia zufolge, eine Mutter ihres Kindes väterliches Erbgut zu verkaufen nicht bemächtiget, besondern wann solches geschehen, der Unmündige nach Erlangung seiner Jahre, wann er in gebührender Frist, als binnen Jahr und Tag solchen Kauf widerrufet nach Erlegung des Kaufschillings und Bezahlung erweislicher Schulden, zu seinem väterlichen Erbgut billig kommen und gelangen kann, wie solches für diesen der Scegen, Gerd Loden und andern mehr genossen, und per consequens der Jungfrau Elisabeth Treyden, die nunmehr ihre Jahre erreichet, gleich Recht sein und widerfahren muß, auch also im Königl. Landgericht vom Königl. Herrn Gouverneur und Herren Landräthen gesprochen, auch publiciret worden, gleichwohl hat das Urtheil nicht können exequiret werden, sondern vom Herrn Gouverneur mit Macht gewehret, und das Landgericht also verkleinert worden. — — Im selben letzt gehaltenen Gerichtstag ist auch auf Anklag des Herrn Obristen Otto Uexkull auf Padenormb contra Major Heinrich Knorring der verübten Gewalt halber der letztere auf 100 Rthlr. zu gebührender Straf condemnirt, wie man aber vermeinet, daß solche aberkannte Strafe gütlich solte erleget werden, so hat dennoch der Major sich freventlich dawider gesetzet und höchlich getrotzet, der Herr Gubernator auch, wie oft und bittlichen bei ihm darum angehalten, die Execution nicht wollen ergehen lassen, welches für diesen bei keinen Regierungs-Zeiten geschehen, auch der Königl. Präses und die Herrn Landräthe niemalen so veracht, daß sie auf 100 Rthlr. zu exequiren nicht mächtig gewesen, daß also dies Königl. Landgericht für den andern gar geringsten Gerichten fast verächtlich. — Demzufolge werden die Herren Abgesandten wegen der Ritter- und Landschaft sich höchlich beschweren, daß auch vergangen Herbst in Sachen Herrn Obristen Hans Heinrich von Tiesenhausen contra Calumnianten Hermann

Wöstmann ein Urtheil gesprochen, daß derselbe, weiln er der ausgesprochenen Injurien überzeuget ward, in gefängliche Haft genommen, und auf 4 Wochen zur wohlverdienten Strafe mit Wasser und Brod gespeiset werde, welches ebenermaßen zur Execution nicht gelangen können, wie hoch und fleißigst man auch darumb sollicitiret, besondern derselbe Calumniant ist nicht alleine vom Schloß frei weggegangen, sich auch nach der Zeit, da er zu dreienmalen peremtorie citiret, nicht eingestellet, sondern ganz davongezogen und ungestrafet geblieben, welches alles aufs höchste zu beklagen, daß dieß Königl. Landgericht und der löbliche Adel itziger Zeit sogar geringschätzig geachtet wird, als vor Zeiten niemals geschehen; derowegen die Herren Abgesandten um Abschaffung solcher Beschwer ganz fleißig und aufs embsigst bitten lassen."

Sowohl diese von der Ritter- und Landschaft den Deputirten ertheilte Instruction, als auch die vorhergehenden Verhandlungen beweisen, welche Wichtigkeit sie diesem privilegio de non appellando beimaß. Denn nicht allein sah die Ritter- und Landschaft voraus, daß, wenn es dem unterliegenden Parten gestattet sein sollte, sein Recht in der Weise, wie es in den oben bezeichneten Fällen geschehen, außerhalb Landes zu suchen, die Justiz durch muthwillige Beschwerden im Lande selbst leiden und der Rechtssuchende dadurch in endlose Weitläufigkeiten und große Kosten verwickelt werden mußte, sondern es war auch dieses Privilegium eines der wichtigsten, welches der Ritterschaft aus der alten Zeit ihrer Selbständigkeit bis dahin noch fast unangefochten erhalten war. — Aber grade weil dieses Privilegium von so großer Bedeutung war, mußte es in dem Plane der schwedischen Regierung, welche ihren Einfluß auf die autonome Verwaltung in so vielfacher Beziehung bereits geltend gemacht hatte, liegen, auch die bisher ganz unabhängige Justiz-Verwaltung ihrer Controlle zu unterziehen. Diese Absicht ist denn auch nicht zu verkennen in der rücksichtslosen Art und Weise, mit welcher die Vorstellungen der Deputirten angehört und zurückgewiesen werden. Der weitläufige 70 Seiten umfassende Bericht der Deputirten „über das, was im Reiche mündlich discuriret" wird darüber genügenden Aufschluß geben.

Die Deputirten, welche am 11. Juli 1640 aus Reval abgereiset und am 22. Juli in Stockholm angelangt waren, machten gleich in den ersten Tagen nach ihrer Ankunft bei den Herren Reichsräthen ihre Aufwartung, bei welcher Gelegenheit ihnen ihr langes Ausbleiben vorgeworfen wird. Am 4. August Morgens um ½10 Uhr erhalten sie endlich eine förmliche Audienz bei der Hochlöblichen Regierung und den Herren Reichsräthen. Der Landrath Dellwig führt das Wort und bittet, die Ritter-

schaft bei ihren Privilegien zu erhalten und die Querulanten abzuweisen; darauf werden das Creditiv, sowie die in der Instruction enthaltenen Werbungspunkte, „weiln sie in ziemlicher Anzahl und mündlich zu proponiren was beschwerlich", schriftlich dem Reichs-Canzler übergeben. Bei der am Nachmittage fortgesetzten Conferenz eröffnet der Reichs-Canzler den Delegirten zuerst, daß J. K. Maj. der Ritter- und Landschaft offerirten Gruß, Glückwünschung und versprochenen Gehorsam in Königl. Gnaden aufgenommen, und verspricht wiederum im Namen J. K. Maj. der Ritter- und Landschaft alle Königl. Gnade; hierauf aber hat er harter Weise zu reden angefangen: es werde nicht unrevangiret bleiben, daß man sich widersetzt den Königl. Befehlen zu gehorchen; die Instruction hätten sie, die Reichsräthe, nicht anders verstehen können, als daß man nicht allein mit J. K. Maj. scherzen, sondern fast ganz trotzen und für die hohe Obrigkeit nicht erkennen und achten wolle; auf das erste Ermahnungsschreiben habe man sich geweigert herzukommen, indem man ganze anderthalb Jahre ausgeblieben und nun man auf das andere Schreiben hergekommen, wäre es ebensoviel als zuvor, da man sich entschuldigen wolle, daß es wider Freiheit und Privilegium sei mit der Hornschen in litem sich einzulassen, und die ergangenen Acta, Protokolle und Urtheil J. K. Maj. zu übergeben, da es doch in dem letzten Schreiben ausdrücklich enthalten, daß man dieselben mitbringen und relation thun solle; ob solches J. K. Maj. gehorsamen Unterthanen gebühre, könne er nicht verstehen, sondern thäte mehr an den Tag geben, daß man J. K. Maj. an die Krone greife, und die köstlichste Perle wegreißen wolle, welches wahrlich sauer dahergehen und Blut kosten solle. Derowegen möge man sich versichern, daß J. K. Maj. Gehorsam haben und die Acta, Protokoll und Urtheil sehen wolle, wie und welchergestalt gerichtet worden, dawider nichts zu sprechen, und da es nicht in der Güte, hätten sie wohl Mittel uns dahin zu zwingen; J. K. Maj. thäten der Ritterschaft Freiheiten nicht streiten, wie weit solche sich erstrecketen; Alleine ihre Unterthanen per querelam nicht zu hören, wäre zuwider der Königl. Hoheit; sollten derowegen nicht lang verzögern und die acta übergeben. Worauf der Hr. Landrath Dellwig in Unterthänigkeit gebeten, daß J. K. Maj. solches an ihnen nicht eifern möchten, sondern Allergnädigst excusiret halten, da sie nicht mehreres zu thun vermöchten, als ihnen vermöge Instruction befohlen. Hierauf der Hr. Cancellarius hart geantwortet, solch Bitten kommt uns ganz kindisch für, Ihr erkennet Euch für Unterthanen und wollet gleichwohl nicht praestiren, was Unterthanen gebühret; wann Ihr so verfahren wollet, so habt Ihr ja keinen König; Ihr

praetendiret die ganze Ritterschaft und ist doch der mehrende Theil dawider; alles was Ihr Landräthe treibet, das müssen sie gutheißen; wann dawider etwas gesaget wird, thut Ihr denselben in Strafe nehmen; wenn ich da im Lande als ein Edelmann wohnen sollte, wollte ich verfluchen einen Landrath zum Nachbar zu haben; alles wird auf die ganze Landschaft geschützet, und wanns dazu kommen sollte, würden wohl 10 von der Landschaft gefunden werden, da auf der Landräthe Seiten nicht fünf sein sollten. — Auf die Entgegnungen der Deputirten wird nicht geachtet, sondern vielmehr gedroht, es sei kein Kinderspiel, wenn man den Königl. Befehlen nicht nachlebe, man werde mit dem Schwerdte drein fahren und möge man zusehen, wie man ohne der Obrigkeit Schutz sich wider die Feinde zu vertheidigen im Stande sei. — Als nun die Deputirten der Ritter- und Landschaft Treu und Gehorsam versicherten und falls I. K. Maj. mit dem, was sie von der Ritter- und Landschaft in Commiß und Befehl hätten, nicht geruhen könnten, baten, daß man Commissair verordnen möge, die an Ort und Stelle die Sache vornehmen und entscheiden könnten, und daß man sie entlassen möge, um den Willen I. K. Maj. der Ritter- und Landschaft zu hinterbringen, wurde ihnen zuerst vom Reichs-Canzler geantwortet: schicket einen hin und schreibet dabei, daß andre Vollmacht gesendet werde, doch bald darauf: Nein, Ihr sollt alle hier bleiben, es ist nicht mehr nöthig dahin zu schreiben, da I. K. Maj. ihre endliche Meinung bereits in dem Schreiben entdecket, davon mit nichten könnte gegangen werden; I. K. Maj. begehre keine Appellation, keine Revision, aber daß die Landräthe von ihren Urtheilen nicht sollten Relation zu thun schuldig sein, könne man nicht läugnen, die Uralten hätten es niemals verweigert. Auch sei es bekannt, daß A° 1619 die Landräthe vom verstorbenen Könige citiret worden und auch erschienen seien, um die Relation zu thun, worauf im Reiche verabschiedet worden; sie hätten damals sich nicht geweigert solches zu thun, nur daß allezeit wegen der Appellation Bewahrung gethan, welche annoch I. K. Maj. nicht begehreten. Von dieser Conferenz, in der auch andere nicht hierher gehörige Gegenstände zur Sprache kommen, und die von ½4 bis ½7 Uhr dauert, heißt es im Bericht: es ist groß Eifer und keine Audienz gewesen, und endlich gesaget, wir sollten nicht von hinnen kommen, bis I. K. Maj. Satisfaction geschehen *).

---

*) Bei Gelegenheit einer anderen Conferenz heißt es: ist doch kein Audienz gewesen, sondern dermaßen angefahren, daß sie, die Landräthe, nicht mehr reden wollen und ganz stille geschwiegen; der Cancellarius aber immerfort sich geeiffert und Aenderung zu machen gedräuet, wenn auch das unterste sollte oben gehen.

Die Schwedische Regierung beabsichtigte also fürs erste nicht gradezu die Aufhebung des Privilegiums, denn eine Appellation oder Revision sollte auch künftig nicht gestattet sein; sondern sie wollte sich nur das Recht vorbehalten, auf dem Wege der Beschwerde den unterliegenden Parten anzuhören. Es mag sein, daß die Regierung aus Rücksicht für die Privilegien nicht weiter gehen wollte; man muß aber zugeben, daß das ganz unbeschränkte und an gar keine Formalitäten gebundene Recht zur Beschwerde, insbesondere wenn von der Schwedischen Regierung zugleich die Justification des Urtheils durch die Richter in Person, wie in dem vorliegenden Fall, gefordert wurde, einen ganz unerträglichen Rechtszustand zur Folge haben mußte, was sich auch in den folgenden Jahren zum größten Nachtheil der Rechtsuchenden geltend machte. Nur mit dem größten Widerstreben entschließen sich daher die deputirten Landräthe, die Acten in der Horn'schen Sache, welche sie dennoch für den erforderlichen Fall mitgenommen hatten, den Reichsräthen vorzulegen. Am 27. August 1640 werden die Acten und Protokolle von Morgens 1/2 7 bis Mittags 12 Uhr verlesen und durchgenommen und waren dem Abnehmen nach alle Reichsräthe dem Herrn Feldherrn de la Gardie, zu dessen Bestem das Urtheil gesprochen war, zugethan. Am 24. September wird aber den Deputirten die Resolution ertheilt, daß man für dieses Mal in der Sache keine Endschaft finden könne, weil keine gewisse Landcharte vorhanden, deshalb solle ein beeidigter Ingenieur dahin verordnet und bei der Aufmessung zwei Landräthe oder adelige Personen, welche des Landes Beschaffenheit wüßten, hinzugezogen werden. Sobald dann die Charte vorgestellt worden, wollten sie weiteres sehen, wie darinnen fortzukommen *); es könnten die Herren Landräthe in dieser Sache wohl nicht so groß geirret haben, als davon gerufen werde; dennoch müßten J. K. Maj. ihre Unterthanen hören und hinwieder schuldige obedienz und Gehorsam haben; und darauf abermal die Herren Landräthe ihres Abschreibens und Außenbleibens hart beschuldigt und für dieses Mal also passiren zu lassen gesaget, aber man sollte sich hinführo wohl hüten und fürsehen; und wann man ja beschwerungshalber nicht kommen könnte, so sollte man gleichwohl J. Maj. zu gehorsamen die acta übersenden und referiren.

Das Urtheil in der Sache der Jungfrau Elisabeth Treyden ctr.

---

*) Dieser Auftrag wird dann auch in der Folge erfüllt, wie aus dem Bericht an die Königin vom 26. Juni 1641 hervorgeht; weiter enthält das Protokoll über diese Sache nichts.

Niels Hanson's Wittwe in pcto reluitionis des Gutes Samm wollen die Reichsräthe zwar in seinen Würden beruhen lassen, denn was Rechtens sei, wolle man nicht streiten, doch finden sie, man sei zu weit gegangen, weil im Kaufbrief enthalten, daß die Wittwe aus Noth das Gut verkaufen müssen und solches zwei Landräthe unterschrieben, es also mit deren Consens geschehen sei, diese hätten ihr Recht verstehen und, wenn nach Landes Rechten solcher Kauf nicht bündig war, dazu nicht rathen sollen. Niels Hanson sei dadurch hintergangen worden, und möchte man sich, wenn solche Käufe nicht gelten sollten, in Ehstland wohl vorsehen Güter zu kaufen. Die Reichsräthe rathen daher die Parten zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen, insbesondere da die Wittwe all ihre Armuth an's Gut gewandt, dagegen auch die Jungfrau wenig Seide dabei spinnen werde, da sie urtheilsmäßig der Wittwe vor Abtretung des Gutes alle beweisliche Schulden und Anlagen bezahlen soll*).

Anlangend die 3. Sache, die des Majors Knorr wider den Landrath Obristen Uexkull, so ist der Beschwerdeführer Knorr selbst nach Stockholm gekommen, um seine Sache bei den Reichsräthen zu vertreten, die seinen Klagen günstiges Gehör schenken; er wird bald allein, bald mit den Deputirten gemeinschaftlich vorgefordert und die Sache vielfältig und wiederholt besprochen. Namentlich beklagt sich Knorr darüber, er habe im Schloß (Burggericht) Zeugen abhören lassen, welche seine Behauptungen bestätigt hätten, auf deren Zeugniß sei aber nicht Rücksicht genommen worden, und dann sei auch der Gouverneur mit dem Urtheil nicht einverstanden gewesen. Obgleich die Landräthe darauf erwidern, daß sie von diesen Zeugen nichts gewußt, denn dieselben hätten sich nicht, wie es sich gebührt, im Landgericht gestellt, damit auch Uexkull seine Gegen-Nothdurft hätte anbringen können, und daß das Urtheil vom Gouverneur selbst untersiegelt und in seiner Gegenwart publicirt worden, was doch nicht habe geschehen können, wenn er dawider gewesen, indem er dann die Publication, wie in andern Fällen, verhindert hätte, so bleiben doch die Reichsräthe dabei, man habe dem Knorr zu viel gethan und Partei für den Landrath Uexkull genommen. „Ich sehe wohl," sagte der Reichskanzler, „wie die Herren

*) Am 26. Juni 1641 wird der Königin berichtet, daß man einen Vergleich versucht habe, die Jungfrau Treyden sich aber darauf nicht habe einlassen wollen, sondern um Liquidation gebeten habe, zu welchem Zweck denn auch einige aus der Ritterschaft verordnet worden seien, welche die Parten hoffentlich gütlich auseinanderhelfen würden.

in ihren Gerichten verfahren; wann einer mit einem Landrath zu thun hat, der kann nicht zu Rechte kommen, sondern wann der Landrath mit einem andern zu thun, da ginge es alsobald fort, und der Landrath behielte Recht, der andre, wenn er auch eine gute Sache hätte, müßte verlieren, sollte also einen wohl grauen, da im Lande als ein Edelmann zu wohnen, es würde so nicht bleiben können, sondern die Gerichte müßten reformiret werden." Da die Landräthe sich entschuldigen, daß Gott sie davor bewahren möge, ein jeder würde sein Gewissen in Acht nehmen und keine Person ansehen, fährt der Kanzler fort: „Ihr möget Euch entschuldigen und purgiren wie Ihr wollt, wer ein wenig Consideration hätte, könne wohl sehen, daß Affection bei vielen regierte." — Als aber in dieser Conferenz der Major Knorr wider die Landräthe als seine Richter wegen ihrer feindlichen Gesinnung protestirt, — sie hätten ihm namentlich entbieten lassen, weder unter sie noch unter ihre Gesellschaft zu kommen — antworten ihm die Reichsräthe, man werde ihm keine andere Manier machen als gebräuchlich, er solle sich am Landgericht genügen lassen und mit solchen Beschuldigungen einhalten. — Die Reichsräthe meinen, man hätte die Parten vertragen sollen, wozu auch Knorr geneigt gewesen, und wenn es Uexkull durchaus nicht gewollt, so hätten es die Landräthe nicht dulden, sondern ihre Autorität anwenden sollen, um ihn dazu zu bewegen. Als darauf der Landrath Taube erwidert, man habe wohl einen Vergleich gewünscht, da es aber nicht möglich gewesen, so habe man die Parten durch das Gericht scheiden müssen, antwortet der Reichskanzler in seiner rücksichtslosen Art und Weise: „ja wohl geschieden, man hat sie mit den Ohren hineingebracht, wann auch alle Gelehrten bei einander wären, würde doch keiner dem Urtheil beifallen, sondern vielmehr für eine geneigte Sentenz halten." Die Landräthe versuchen zwar das Urtheil zu rechtfertigen, indeß wird darauf wenig geachtet, endlich aber doch auf ihre Bitte die Sache nochmals zur Besichtigung und Abhörung der Zeugen an sie zu remittiren, damit genugsam dargethan werde, daß Major Knorr mehr als Rechtens angebracht und sich beklaget, von den Reichsräthen dahin resolviret: „daß des Knorren Sache nochmals an die Landräthe zu remittiren, damit der Herren Landräthe Urtheil nicht totaliter umgestoßen wäre; nur sollten sie sich dahin bemühen, daß beide Parten vertragen würden und sie ernstlich darzu vermahnen, da aber über Verhoffen bei einem oder andern, da sie den Major auch nicht allerdings entschuldigen wollten, keine gute Vermahnung helfen sollte, die Sache wieder an ihnen remittiren und Bericht thun, alsdann derselbe seine Lection und verdienten Lohn gar gewiß

bekommen solle." Die Reichsräthe geben also schließlich doch zu, daß Knorr sachfällig sei*). Demungeachtet wird auch diese Sache, wie die Treydensche nicht definitiv entschieden, sondern soll nochmals, um die Parten zu vergleichen, an das Landgericht remittirt und dann schließlich wieder den Reichsräthen vorgestellt werden.

In des Wöstmann's Sache endlich machen die Reichsräthe, nachdem sie die Acten, die also auch in dieser Sache mitgenommen waren, durchgeblättert, folgende Ausstellungen: 1) die Sache sei nicht während des Gerichtstags, sondern außer der gewöhnlichen Zeit vorgenommen und entschieden; 2) sei nicht allein in der Hauptsache, sondern auch in der Injuriensache gesprochen und also eins in's andere gemenget (es waren aber zwei verschiedene Urtheile gefällt worden), um Wöstmann totaliter zu ruiniren, welches des Herrn Obristen Landrath Tiesenhausen Betrieb gewesen, den Wöstmann daraus und sich darein zu setzen, wie er dann bereits darin sitzen soll, oder möglichen an sich kaufen werde; — 3) obgleich Wöstmann in dem Urtheile beim Posseß bis völliger Contentirung erhalten worden, sei dennoch dem Mannrichter anbefohlen, dem Wöstmann nichts folgen zu lassen — (an einern andern Stelle heißt es, es sei ihm dem Urtheil zuwider die Abfuhr des Getreides ꝛc. verboten) — bis er seine aberkannte Strafe wegen der Injurien ausgestanden, und also eins in's andere gemischet, nur den Wöstmann ganz um das Seinige zu bringen. — 4) Man habe nicht Rücksicht darauf genommen, daß Wöstmann den Brederoden das Gut merklichen verbessert, die Lande, die er wüst empfangen, besetzet, und Harrisch-Wierisch Recht verschaffet; wann er jetzt ausgesetzt werde, so käme er an den Bettelstab; man hätte, da er ein oder zwei Jahre die Arrende nicht entrichtet, ihm die Zahlung derselben nebst den Interessen auferlegen, ihn aber bei seinen Arrendejahren lassen sollen; doch könne man wohl sehen, durch wen solches alles verrichtet worden. 5) Wöstmann habe die Injurien nicht gestanden, und sei von keinem zulässigen Zeugen überführt worden; vermöge aller Welt Rechten sei es unbillig, auf solcher Zeugen Aussage, die dem Beklagten zuwider und Ausbringer der Sachen seien, einen zu condemniren; man hätte sie nicht zum Eide zulassen sollen; er, der Reichs-Kanzler wollte wetten, daß, wann eine solche Sache in Deutschland fürgelaufen, man in die sechszehn Jahre und darüber hätte procediren müssen, und gleichwohl würde man sich wohl bedenken, einen um seine Ehre zu

---

*) Landrath Uexkull läßt sich auf keinen Vergleich ein, weil er zu sehr beleidigt worden. cf. Bericht an die Königin vom 26. Juni 1641.

bringen, sondern vielmehr die Gelindigkeit gebrauchen; er wolle seinen Fuß dagegen setzen, wann nicht solch Urtheil in der ganzen Welt, da es auf Akademien verschicket und Belehrung darüber geholt würde, sollte für null und nichtig erkannt werden; die Landräthe hätten ein Urtheil gefällt, das weder vor Gott noch der Welt zu verantworten. — Zur Rechtfertigung ihres Urtheils und zur Widerlegung obiger Ausstellungen führen die Landräthe an: 1) Da Ameling, ein Ausländer und Bevollmächtigter der Brederode'schen Erben, den Gouverneur um Beförderung der Sache gebeten, so habe dieser die Landräthe zu einer außerordentlichen Gerichtshegung einverschrieben, und hätten sie demzufolge sich einfinden müssen, um die Sache vorzunehmen. — 2) Unterdessen seien die Injurien vorgefallen, und habe man auf des Obristen und Landraths Tiesenhausen inständiges Anhalten nicht Anstand genommen ihn davon abzuhelfen, sintemal es grobe Injurien gewesen, die zu ertragen den Herrn Obristen nicht geziemte. 3) Von dem Schreiben an den Mannrichter wüßten sie nichts; es müsse vom Gouverneur abgegeben sein. 4) Der Mannrichter sei mit seinen Beisitzern und einigen von Adel hingeordnet worden, welche alles erkundet; auch habe sich Ameling erboten, das was Wöstmann erweislich zu fordern, ihm zu bezahlen; hierauf erwidert der Reichskanzler, man wisse wohl, was für ein Proceß zu Lande gehalten worden, daß es den Teufel nicht taugete. Er befragt den Secretair Caspar Meyer, auf den sich Wöstmann berufen, wie es dabei hergegangen, und als dieser antwortet: man habe des Wöstmann's Klagen alle angehöret, die Bauern und Einwohner examiniret und befunden, daß Wöstmann allen denselben Gewalt und Unrecht gethan und nicht einer befunden, der sich über Wöstmann nicht beschweret über allerhand Zusetzungen, — erwidert darauf der Reichskanzler, er wisse wohl, daß der Secretair dem Landrath nicht abfallen werde, aber wenn man ihn auf sein Gewissen fragen sollte, so würde er wohl anders sprechen. 5) Die Zeugen hätten öffentlich ausgesaget und dem Wöstmann in's Gesicht die von ihm ausgestoßenen Beleidigungen wiederholt und dabei einen hohen schweren Eid gethan, welcher übergeben und verlesen, daß sie keine Feindschaft zu ihm getragen. Der Reichskanzler entgegnet hierauf, die Landräthe hätten mehr Rücksicht auf die Person, als auf das Recht genommen, denn der Herr Obrist, welcher den Knorr auch geschimpfet, sei zu keiner Strafe verurtheilet. Auf alles dieses antworten die Landräthe, sie hätten nach ihrem Verstande gesprochen und meinten, daß dem Wöstmann sowohl in der einen als in der andern Sache Recht geschehen sei. — Endlich erfolgt folgende Resolution: auch diese Sache soll noch einmal an die Landräthe

remittiret werden, und möchten sie zusehen und sich bemühen, daß sie in der Güte beigelegt werde; wo nicht, so müßte der Beleidigte den andern citiren, worauf was Rechtens ergehen soll; in der Hauptsachen aber würde man den Wöstmann in possessionem wieder setzen und alsdann mit ihm liquidiren lassen und soll Wöstmann vermöge Urtheil das Gut nicht räumen, bevor ihm von Brederode's Erben alle seine Prätensionen sowohl wegen Setzung der Bauern, Gebäude, Unkosten und sonsten erstattet seien.

Nachdem der Reichskanzler wiederholt die Versicherung ertheilt, „daß diese Sachen den Reichsräthen so viel zu thun gemacht, als die ganze Regierung nicht thäte, da sie gerne der Herren Landräthe Urtheil und Reputation erhalten wollten und wohl einsehen, daß es den Landräthen verdrießlich und widerlich fallen müsse, allein die justitia stände ihnen zur Seiten und wollte nicht leiden, daß man dem einen mehr favorable sein sollte, als dem andern", — ermahnt er die Landräthe schließlich ohne Affection zu richten, denn wenn den andern Bürgern in Reval solch ein Recht, wie dem Wöstmann geschehen, widerfahren sollte, so möchten dieselben wohl in die Litaney setzen lassen, für das Landgericht und ihr Recht behüte uns lieber Herr Gott! Der Herr Landrath Berend Taube darauf geantwortet, daß die Revalschen über das Landgericht mit nichten zu beschweren Ursach hätten, es wäre den Bürgern das Recht nimmer verweigert, wie denn das Landgericht der Bürger halben mehrentheils gehalten und ihnen dergestalt geholfen, daß viele vom Adel von ihren Gütern ab und sie dazu gekommen, wie solches viele erfahren, — womit der Abend eingefallen und also abgetreten.

Obgleich die Acten in den obenerwähnten Sachen uns nicht zu Gebote stehen, und wir daher nicht actenmäßig die Erkenntnisse des Landgerichts rechtfertigen können, so scheint uns doch der von den Reichsräthen erhobene Vorwurf der Parteilichkeit — soweit wir diese Rechtsfälle aus dem uns vorliegenden Bericht über die Verhandlungen mit den Reichsräthen beurtheilen können — durchaus unbegründet. Der Reichskanzler überschüttet zwar die Deputirten mit den schwersten Vorwürfen gegen die Landräthe; sachliche Gründe wider die Urtheile des Landgerichts können wir aber durchaus nicht auffinden. — In der Horn'schen Sache erklären die Reichsräthe, selbst die Herren Landräthe könnten wohl nicht so groß geirrt haben, als davon gerufen werde, demungeachtet soll der Proceß einer nochmaligen Revision unterzogen werden. — In der Treyden'schen Sache erkennen dieselben gleichfalls die Rechtmäßigkeit des Urtheils an, nehmen aber offenbar Partei für die Beschwerdeführerin, indem sie die Resolution fällen, man solle die

Parten zu einem gütlichen Vergleich vermögen, da die Jungfrau Treyden bei der Einlösung doch wenig Seide spinnen werde, weil sie urtheilsmäßig vor Abtretung des Gutes alle erweisliche Schulden und Anlagen bezahlen soll. Denn der von den Reichsräthen angeführte Umstand, daß zwei Landräthe den Kaufcontract mit Niels Hanson — wahrscheinlich als Zeugen — unterschrieben, war doch gewiß kein Rechtsgrund, den von der Tochter der Wittwe Treyden erhobenen Näherrechtsanspruch an das väterliche Erbgut nicht anzuerkennen. — Ganz ebenso verhält es sich mit der Knorring'schen Sache. Hier wird es den Landräthen zum Vorwurf gemacht, daß sie die Parten nicht vertragen und ihren Einfluß nicht dahin geltend gemacht hatten, es zu einem Vergleich zu bringen. Nicht Recht sprechen sollte also das Landgericht, sondern im Interesse des Beleidigers seinen Einfluß geltend machen, obgleich der Beleidigte von einem Vergleich nichts wissen wollte. Die von den Reichsräthen wider das Urtheil in der Wöstmann'schen Sache angeführten Gründe werden von den Deputirten, unserer Ansicht nach, schlagend widerlegt. Zwar war diese Sache nicht zur Zeit der ordinairen Gerichtshegung abgeurtheilt worden, sondern in einer extraordinairen Sitzung, nachdem der Gouverneur die Landräthe einverschrieben, um dem ausländischen Bevollmächtigten der Brederode'schen Erben rasch zu seinem Recht zu verhelfen. Bei dieser Gelegenheit war denn auch die Injuriensache des Landraths Tiesenhausen, der die Brederode'schen Erben vertrat, — jedoch wie es scheint ohne vorhergegangene Citation, zur Verhandlung gekommen und abgeurtheilt worden; in beiden Sachen waren aber zwei verschiedene Urtheile gefällt; es war also keineswegs die eine Sache in die andere gemengt. Und was soll man davon halten, wenn die Reichsräthe meinen, man habe, da Wöstmann ein oder zwei Jahre die Arrende nicht entrichtet, ihm die Zahlung derselben nebst den Interessen auferlegen, ihn aber nicht aus dem Arrendebesitz setzen sollen? Hatte das Landgericht im Interesse Wöstmann's nicht schon alles gethan, was nur möglich war, um ihn vor Verlusten zu schützen, indem es in seinem Urtheile festsetzte, daß Wöstmann im Besitz des Gutes so lange bleiben sollte, bis er rücksichtlich aller seiner Ansprüche von den Brederode'schen Erben befriedigt worden?

Bei unbefangener Beurtheilung werden wir zugeben müssen, daß die Ritter- und Landschaft gerechte Ursache hatte, von der durch politische Motive geleiteten Cabinetsjustiz der Reichsräthe das Schlimmste für die Handhabung der Justiz zu fürchten, indem auf dem Wege der Beschwerdeführung bei der Königl. Reichsregierung in Stockholm die definitive Entscheidung der Rechtssachen in's Unendliche verzögert, und die Execution der

Urtheile durch ganz nichtige Gründe aufgehalten werden mußte. Die polternden Zornesausbrüche der Reichsräthe und insbesondere des Reichskanzlers haben auf uns den Eindruck gemacht, daß dieselben, gereizt durch den passiven Widerstand, welchen die Ritterschaft den Angriffen auf die Selbstständigkeit ihrer Behörden entgegensetzte, die Deputirten und durch diese die Landräthe und Ritterschaft ein wenig einschrecken und ihnen Furcht vor etwanigen gewaltsamen Maßnahmen der Regierung einflößen wolle.

Auf einen gegen das Landgericht geäußerten Vorwurf des Reichskanzlers möchten wir noch aufmerksam machen, der unserer Ansicht nach gerade ein Lob für die prompte und rasche Justiz desselben enthält. Derselbe meint nämlich, er wolle wetten, daß wenn eine so verwickelte Sache wie die Brederode'sche in Deutschland fürgelaufen, man in die 16 Jahre und darüber hätte procediren müssen, und hier war diese Sache während einer außerordentlichen Gerichtshegung, die natürlich mehrere Tage, vielleicht Wochen dauerte, abgeurtheilt worden. Von dieser prompten Justiz kann man sich leicht überzeugen, wenn man Einsicht nimmt in die alten Protokolle des Landgerichts. Die Sachen, welche während eines Gerichtstages, also in etwa 8 Wochen, anhängig gemacht werden, werden auch meist alle in dieser Zeit zu Ende geführt und abgeurtheilt; häufig sind es über 40 Urtheile, und darunter einige in recht verwickelten Sachen. Einmal sogar werden am Schluß eines Gerichtstages 112 Urtheile publicirt.

Fragen wir nun, welche Folgen die Eingriffe der Schwedischen Regierung in die selbstständige Justiz des Landes hatten, so werden wir finden, daß die Befürchtungen der Ritterschaft nicht unbegründet waren. Da das Recht der Beschwerdeführung von der Königl. Regierung anerkannt war, so werden die Beschwerden der unterliegenden Parten immer häufiger, oft vielleicht nur aus dem Grunde, um die Execution und Erfüllung des Urtheils, wenigstens auf einige Zeit, aufzuhalten. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, schlagen die Landräthe der versammelten Ritterschaft am 12. Mai 1641 vor, sie fänden es rathsam: daß wenn aus zwei eins müßte eingegangen werden, man lieber zur Revision als zur Beschwerde greifen möchte, alsdann könne eine bestimmte Summe festgesetzt werden und trügen die Parten die Unkosten selber. — Die Ritterschaft antwortet hierauf, sie wolle bei ihren uralten Freiheiten bleiben und in keine revisio actorum oder appellation willigen; — ja man geht sogar mit dem Gedanken um, einen Beschluß zu fassen, daß keiner nach Schweden reisen dürfe, um sich dort zu beschweren, ein Beschluß, der, wenn er gefaßt wäre, natürlich kein Resultat gehabt hätte, da man nicht die Macht hatte, die Ausführung des-

selben zu erzwingen. — — Auch in den folgenden Jahren kommt es in dieser Beziehung zu keinem bestimmten Beschluß; Landräthe und Ritterschaft suchen die alte Ordnung aufrecht zu erhalten. Am 28. Januar 1642 schreiben die Landräthe der Ritterschaft, sie seien der gänzlichen Meinung, nach dem Alten ihre Gerichte zu halten, bewahren sich vor Gott und der lieben Posterität, daß, wenn einige Frevler wider der Lande Freiheiten gefunden werden sollten, sie keine Ursach dazu gegeben und nicht darin gewilliget hätten und hoffen, daß die löbliche Ritter- und Landschaft bei dieser Lande alten Freiheit verbleiben werde. Die Ritterschaft resolviret hierauf, daß sie ebenmäßig den alten Gebrauch zu observiren bitte, und wird sich ein jeder der Gebühr nach darinnen zu halten wissen, bis etwa zu gelegener Zeit, was dem Vaterland nützlich, etwas gewisses darinnen könnte gemachet werden. — Diese Verhandlungen liefern den deutlichen Beweis, daß die von den Reichsräthen ausgesprochene Behauptung, daß die Landräthe nur in eigenem Interesse handelten, wenn sie das privilegium de non appellando aufrecht zu erhalten suchten, und daß sie in dieser Beziehung die Ritterschaft nicht hinter sich hätten, eine vollkommen unbegründete war. —

Am 2. Mai 1642 erklären die Landräthe, daß sie die Relationen in zwei Beschwerdesachen, welche der Gouverneur ihnen präsentiret, um sie in's Reich in ihrem Namen zu senden, nicht annehmen könnten, weil es ihren Freiheiten zuwider, und man daraus Nachtheiliges folgern könnte. Auch an J. K. Maj. wenden sich die Landräthe nochmals mit der Beschwerde: „es sei zum Erbarmen, wie itziger Zeit dermaßen viele Querulanten erfunden würden und keine Execution der Urtheile zu erlangen sei, man unterstehe sich sogar das ganze Gericht zu verwerfen, einig und alleine zur Verzögerung der Sachen, damit man im Posseß verbleibe und der andre ganz abgemattet und ruiniret werde; sie bitten daher, die Königin möge dem Gouverneur anbefehlen, daß er nach Wollbefindung der Sachen die Execution verhängen und dadurch ein jeder seines Rechtens genießen möge.“ Diese Bitte blieb indessen ohne Erfolg, ebenso auch die Bemühungen der Deputirten, welche im Jahre 1643 in anderer Veranlassung nach Stockholm gesandt wurden. Das Recht zur Beschwerdeführung bei J. K. Maj. wird als ein unveräußerliches Hoheitsrecht erklärt, welches die Ritterschaft willig anzuerkennen habe; die Landesprivilegien wolle man keineswegs angreifen, sondern vielmehr deren Freiheit und Gewohnheit vermehren und verbessern.

Dieser ungewisse Rechtszustand dauerte nun noch einige Jahre, bis

endlich im Jahre 1651 in Folge einer Vereinbarung die förmliche Revision von den Urtheilen des Landgerichts durch Königliche Resolution vom 17. Januar, welche auch jetzt noch die Grundlage für die Revision von den Oberlandgerichts-Urtheilen an Einen Dirigirenden Senat bildet, Eingang fand.

Landrath F. v. Samson.

Die Belagerung und Capitulation Revals
im Jahre 1710 *).

(Vorgetragen in der liter. Gesellschaft am 27. September 1872.)

Versetzen wir uns in den Anfang des nordischen Krieges. Dänemark, der nächst gelegene Feind, war im ersten Anlaufe über den Haufen geworfen und der Frieden von Travendahl dictirt. Die siegreichen schwedischen Heerschaaren sammelten sich zu Ende August des Jahres 1700 in Schonen und Blekingen und traten nach kaum 4 Wochen — wie es ja schon so oft früher geschehen war — den Zug über die Ostsee an. Wohin er gehen würde, wußte Niemand. War doch gleichzeitig Liefland und namentlich Riga von Sachsen und Polen bedroht, und seufzte andererseits Narwa schon seit Wochen unter der harten Belagerung der Russen. Zuerst schien es, als wenn Carl in Kurland landen wollte. Seine Flotte zeigte sich bei Windau, unversehens schlug sie aber die Richtung nach Norden ein, und am 6. October 1700 stieg er an der Spitze von 11,500 Mann bei Pernau an's Land. Nach einigen Rasttagen, die der König zu einer Musterung seiner von Riga unter dem General Welling ostwärts commandirten Truppen bei Rujen benutzte, brach das Heer und mit ihm der König nach Reval auf. Vorher war er von einer Deputation der ehstländischen Ritterschaft und der Stadt Reval in Pernau „beneventiret" worden. Kaum waren diese Delegirten zu Hause, so hieß es auch, der König sei auf seinem Ritte von Pernau nach Reval bereits in die nächste Nähe der Stadt gekommen und gedenke am nächsten Tage seinen

---

*) Wo nicht besondere Quellen genannt sind, liegen dieser Arbeit die Protokolle und Missive des Revalschen Raths zu Grunde.

Einzug zu halten. Am 25. October begaben sich nun Rath, Gilden und Schwarzenhäupter — nachdem ein Protest der letzteren gegen eine Betheiligung der Canuti-Gilde an den Empfangsfeierlichkeiten für dieses Mal ohne störende Folgen geblieben war — auf die Pernausche Straße, „nachm Sande zu den 3 Kreuzen“. Achtzig berittene Schwarzenhäupter eröffneten den Zug, ihnen folgten Rath und Ausschuß der Gilden in Karossen. Es war ein regnerischer und stürmischer Tag, und man wartete von 11 Uhr Vormittags bis über 6 Uhr Abends vergebens auf den König. Endlich traf sein Leibgarde-Regiment zu Pferde ein. Von ihm erfuhr man, daß der König an jenem Tage gar nicht kommen und, weil inzwischen auch die Zeit der Thorsperre gekommen war — wie es im Rathsprotokolle heißt — kehrte die Procession unverrichteter Sache zurück. Auf dem Wege durch die Rosenkranzstraße bis zum Karribrunnen standen die Vorstädtischen mit brennenden Lunten und auf dem Markte erwartete die aufmarschirte Bürgerschaft den hohen Reisenden. Man ging nun enttäuscht auseinander. Bald wußte man auch, Carl habe unvermutheter Weise einen Ritt landeinwärts gemacht, werde zur Nacht auf einem benachbarten Gute bleiben und Tags darauf bestimmt eintreffen. Am 26. formirte sich daher der Zug auf's Neue. Schon waren Rath und Gilden auf dem Markte vor der Schreiberei — nicht mit dem Rathhause zu verwechseln — zum Auszuge versammelt und harreten nur der Schwarzenhäupter, als ihnen im Auftrage des Bürgermeisters angekündigt wurde, es könne heute aus dem Zuge nichts werden, weil die Schwarzenhäupter, sich auf eine königliche Resolution berufend, den Protest von gestern erneuert und entschieden die Betheiligung an dem Auszuge abgelehnt hätten. Es schien keine Aussicht vorhanden zu sein, diese so mal à propos angeregte Etiquettenfrage stehenden Fußes zum Austrage zu bringen, und es blieb daher nichts anderes übrig — denn ein Auszug ohne Schwarzenhäupter war nun einmal nicht denkbar — als auseinander zu gehen. Kaum war dies aber geschehen, so kündigte eine Salve vom Dome, der sich sofort der Donner sämmtlicher Geschütze auf den Wällen rings um die Stadt anreihte, das Herannahen des Königs an. Er war nur in Begleitung des Generallieutenants Rehnskjöld durch die Domporte auf den Dom und zum Schlosse geritten. Sollte dies eine Demonstration auf den ausgebliebenen städtischen Empfang sein, so lag ihr jedenfalls keine ungnädige Gesinnung ernsterer Art zu Grunde. Denn, als bald darauf eine Deputation des Raths zur Begrüßung des Königs auf dem Schlosse erschien, hörte er nicht nur, wie das Rathsprotokoll ausdrücklich bemerkt, die Harangue des Bürgermeisters Struerus gar ge-

duldig und mit leutseliger Gebärde an, sondern gab auch, als ihm die Schlüssel der Stadt auf silbervergoldeter Schüssel überreicht wurden, sie mit den Worten zurück: „Behaltet sie, ich weiß sie in guten Händen“, wozu der General Rehnskjöld noch den Commentar lieferte, J. K. Maj. wisse, wie viel die Stadt für ihre Befestigung gethan habe und hege das volle Vertrauen, daß man sie auch zu hüten und zu vertheidigen bereit sein werde. Auch ein ihm für seine Küche von der Stadt offerirtes Geschenk von 10 Mastrindern und 50 Schafen nahm der König nicht an, weil er ihrer nicht bedürfe. Weniger anspruchslos waren seine Vertreter in der Provinz und Stadt, der General-Gouverneur Graf Axel de la Gardie und der Statthalter Mathias von Poorten. Und sie konnten es ja auch nicht sein. Die Genügsamkeit ihres Königs, der für sich nichts brauchte und nichts begehrte, war nicht am Platze, wo es sich um die Bedürfnisse des Heeres, das er führte, und des Krieges, der unversehens von drei Seiten über ihn und sein Reich hereingebrochen war, handelte. Schweden war trotz Sparsamkeit und der in Erpressungen ausartenden Regierungsmaßregeln Carl's XI. materiell nicht im Stande, den Kampf gegen die drei Reiche aufzunehmen, ohne die Hauptlast auf die Schultern seiner auswärtigen Provinzen zu wälzen. Für diese Wahrheit legen unsere einheimischen Archive schon in dem ersten Jahre des nordischen Krieges — von den anderen nicht zu reden — genügendes Zeugniß ab. Gleich bei seinem Beginne fangen die Ausschreibungen von Proviant und Fourage an. Jetzt kamen die Minister des Königs, der französische Gesandte Graf Guiscard mit seinem Gefolge, vor Allem aber die Truppen; für sie alle mußten Quartiere geschafft werden. Die Armee war von einer Sommer-Campagne auf Seeland gekommen und von dort in größter Eile auf das östliche Kriegstheater verlegt worden, als schon der Winter in vollem Anzuge war. Da fehlte es an warmer Kleidung, ja an Zelten. Wieder waren es Provinz und Stadt, die helfend eintreten, Pelze, Zelte, ja Strümpfe und Handschuhe liefern mußten. Sie thaten es, aber nicht ohne vorher den Versuch zu machen, den Eindrang in die Grenzen ihrer Verpflichtungen nach Kräften abzuwehren. Wie wenig ihnen das half, wie viel schwächer sich auch hier die Macht der kleineren politischen Gemeinschaften, welche auf dem Boden verbriefter Rechte fest zu stehen meinten, gegenüber der alles verschlingenden Gewalt des modernen Staates erwies, werden wir später zu sehen Gelegenheit haben.

Am 5. November brach der König mit den Truppen, die er bei sich hatte, nach Wesenberg auf, wo er sich mit dem Welling'schen Corps ver-

einigen wollte. Der Marsch bis und namentlich über Wesenberg hinaus war äußerst beschwerlich. Wo Cantonnements in Dörfern fehlten, mußte im Freien campirt werden. Die Gegend jenseits des Semmeschen Baches, in der plündernde und fouragirende Russen gehaust hatten, war schon arg mitgenommen, so daß es vielfach an Lebensmitteln gebrach. Dazu kamen die unwegsamen Straßen und die Unbilden des Wetters. Dagegen boten die Feinde keinen ernstlichen Widerstand. Wohl versuchten sie es, die wichtigen Schluchten und Pässe bei Pühhajöggi und Sillameggi zu halten, aber vergebens. Am 19. November stand Carl mit 5000 Mann Infanterie, 3000 Mann Cavalerie und 37 Geschützen in Lagena, dicht vor dem verschanzten Lager der Russen, um Tags darauf ihre mindestens sechs Mal stärkere Macht auf's Haupt zu schlagen und siegreich in Narwa einzuziehen.

Welch ein Sieg war das! Welche Fülle von Trophäen war seine Frucht, welch eine Fülle von Hoffnungen barg er in seinem Schooße! Wie berechtigt war der Revalsche Rath, als er in einem Glückwunschschreiben an den jungen Heldenkönig und an die aus schwerer Bedrängniß von ihm befreite Stadt die freudige Zuversicht aussprach: nun sei dem Lande Friede und Freiheit gesichert. Schien es doch, als wenn der „grausame Muscowiter", wie man sich damals ausdrückte, wenn nicht für immer, so doch für eine lange Zeit heimgesandt wäre, als wenn der 20. November des anbrechenden 18. Jahrhunderts den politischen Gestaltungen Europa's ganz andere Contouren anweisen werde, als sie sie später angenommen haben. Noch weilt ein stummer Zeuge unter uns — ein seltsameres Monument ist noch keinem Triumphator der Welt zu Theil geworden — der, wenn er reden könnte, gewiß ein bündiges Zeugniß ablegen würde von dem panischen Schrecken, den die Narwasche Niederlage unter den Reihen der von ihm gefürchteten Russen bereitete.

Und doch — wie kam alles so ganz anders, und wie rasch vollzog sich dieser jähe Umschlag der Dinge. Kaum war Carl am 17. Juni 1701 aus seinem Lager bei Dorpat aufgebrochen und nach Süden gezogen, so näherten sich auch wieder die Feinde der Grenze, und noch war der Jahrestag des glorreichen Sieges bei Narwa nicht gefeiert, so wurde schon am 4. September der Oberstwachtmeister Baron Rosen bei Rappin geschlagen und gefangen genommen. Freilich wollte dieser Sieg nicht viel sagen, nicht nur weil das Treffen an sich unbedeutend war, sondern auch weil an demselben Tage der Obrist Schlippenbach einen weit größeren Sieg davontrug, der die Russen bis Pleskau zurückdrängte. Allein immerhin war es ein Sieg, dem leider noch vor Jahresschluß ein weit ernsterer folgte.

Schlippenbach wurde am 30. December bei Errastfer von großer Uebermacht angegriffen und auf's Haupt geschlagen. Die Feinde zogen wohl für den Augenblick wieder über die Grenze zurück, erschienen aber dafür im Juli 1702 mit einer Macht, die von den Schweden auf 80,000 Mann veranschlagt wird. Schlippenbach's Corps von 6000 Mann mußte hinter dem Embach Schutz suchen, es folgten ihm jedoch die Russen dahin und brachten ihm bei Hummelshof am 19. Juli — demselben Tage, an welchem Carl XII. bei Clissow so ruhmreich siegte — eine Niederlage bei, die für das ganze Land verhängnißvoll wurde. Nicht nur fielen nun die festen Punkte Lais, Trikaten, Sorben, Marienburg und Wolmar den Feinden in die Hände, sondern es begann nun auch jene berüchtigte Verheerung Lieflands durch die Schaaren Scheremetjew's. Rechnen wir dazu, daß in demselben Jahre ganz Ingermanland und ein Theil von Karelien mit Nöteburg, Nyenschanz, Jama und Kaporje entrissen wurden, so müssen wir bekennen, daß die Glorie von Narwa, ehe zwei Jahre vergangen, den größten Theil ihres Glanzes eingebüßt hatte. Noch standen freilich die alten Vormauern Lieflands, die Festungen Narwa und Dorpat, und hinderten eine neue dauernde Niederlassung des Feindes. Aber wie lange währte auch das. Schon im Mai 1704, nachdem es der schwedischen Flottille unter Löscher auf dem Embach so unglücklich gegangen, hinderte die Russen nichts mehr, an die Einschließung Dorpats zu schreiten. Sie erfolgte im Juni desselben Jahres und fast gleichzeitig begann die Belagerung Narwa's. Beide Städte wurden ja nach heftigem Bombardement und mehrwöchentlicher Vertheidigung am 14. Juli resp. 7. August mit stürmender Hand genommen.

Damit rückte die Gefahr unserer Stadt in höchst bedenkliche Nähe. Man verhehlte sich das schon zu Anfang des Jahres nicht. Der Bau der Contrescarpe mit Aufbietung aller Kräfte unter Leitung des Commandanten Wrangell ward im Januar desselben Jahres beschlossen, im Februar das Rathsarchiv in die gewölbten Räume unter die Kämmerei gebracht. Zu Anfang August mußten das Gymnasium, die Jungfernschule, die russische Kirche und der Marstall zur Aufnahme von 1300 kranken Militärs geräumt und in Bereitschaft gesetzt werden, und 1000 Mann der in der Vorstadt und nächsten Umgegend Reval's stationirten Truppen wurden in die Stadt gezogen. Die Kriegsaffairen traten so in den Vordergrund, daß der Rath auf die Dauer von vier Wochen die Rechtspflege zu sistiren beschloß. Nach der Uebergabe Narwa's nahm die Gefahr eine gar drohende Gestalt an. „Sollte eine Session in publicis angestellt werden — hebt das

Rathsprotokoll vom 31. August an — da eben das Geschrei entstanden, daß ein Detachement reussischer Kosaken unter Commando des Obristen Buschen auf dem Laksberge sich sehen ließe". Dieses Geschrei war nur zu wohl begründet. Nachdem Schlippenbach mit vollständigstem Mißerfolge die von Narwa aus in Ehstland hereinbrechenden Reiterschaaren bei Wesenberg aufzuhalten gesucht, drangen diese auf und neben der großen Landstraße bis auf die Stadtweide Revals vor, trieben von dort die Lehm- und Karripfortenheerde weg und verfolgten die flüchtigen Einwohner bis in die Vorstadt, wo sie so viele derselben niedermachten, daß später die Obrigkeit für ihre Beerdigung auf dem Barbara-Kirchhofe Sorge tragen mußte. Der Pastor Zimmermann von der finnisch-ehstnischen Carls-Kirche, der mit seiner Frau gerade in Brigitten war, wurde gefangen genommen und weggeführt. Alles suchte sich aus der Vorstadt in die Stadt zu retten, was aber nur Wenigen gelang, da die Thore sofort geschlossen und mit starker Mannschaft aus der Kron- und Stadtmiliz besetzt wurden. Ein Ausschuß des Raths blieb den ganzen Tag über auf dem Rathhause und ordnete von da aus durch die Wall- und Munsterherren alles an, was zur Defension der Stadt nöthig war. Eiligst wurden die Bedienungsmannschaften auf die Wälle und Thürme zu ihren Geschützen gestellt und der Buchhalter Peter Busch mußte den St. Olai-Kirchenthurm besteigen, um von da die „Mouvements des Feindes zu observiren". Jede Stunde hatte er einen Zettel herabzulassen, worinnen er notificirete, was der Feind thäte, so denn von 11 Uhr Mittags bis 7 Uhr zu Abends geschehen. Wie aber die letzte Notification in sich hielte, daß der Feind bis zum Fehstschen Kruge sich zurückgezogen, wurde ihm die Ordre ertheilt, vom Thurme herabzusteigen. Abends ließ der General-Gouverneur ansagen, „man möchte an passende Oehrter in der Vorstadt spanische Reuter aufstellen, die mit starken Pösten von der Kronmiliz zu besetzen wären", um sich gegen einen nochmaligen Eindrang der feindlichen Reiterei zu schützen. Diese Maßregel erwies sich indeß als überflüssig. Der Feind, dessen wohl inne geworden, daß eine Festung nicht durch kühnes Vordringen von Reiterei zu nehmen sei, hatte sich bald zurückgezogen und, wie ein Recognoscirungsritt, den der erkorene Aelteste Stampehl mit 36 Schwarzenhäupterbrüdern am 5. September gemacht hatte, ergab, bis auf eine Entfernung von mehreren Meilen.

Die Episode des 31. August, welche den General-Gouverneur davon überzeugt haben mochte, daß der bisherige Vertheidigungsstand nicht mehr aufrecht zu erhalten sei, veranlaßte ihn, sämmtliche in Ehstland noch disponiblen Streitkräfte, mit Ausnahme eines Detachements in der Wiek, auf Reval

zu concentriren und in Stadt und Vorstädten einzuquartieren. Welch' schwere Last auch daraus den Einwohnern erwuchs, immerhin war damit die Gefahr eines Handstreiches auf Reval beseitigt; dagegen war sie für das Land, ostwärts von Reval gelegen, mit einer vollständigen Preisgebung gleichbedeutend.

Nach 1704 trat für Ehstland, was eigentlich militärische Actionen betrifft, eine längere Pause, wenn man will, eine Art von Waffenstillstand ein. Der östlichste Theil der Provinz bis zum Semmeschen Bache war vom Zaren bereits vollständig seinem Reiche einverleibt, indem er mit Narwa einen besonderen Verwaltungsdistrict bildete; im Süden standen die äußersten russischen Vorposten an der Grenze Ehstlands; der Westen unserer Provinz blieb, von gelegentlichen späteren Einfällen schwacher Detachements abgesehen, vom Feinde ganz verschont. Es lag Peter dem Großen offenbar nicht mehr daran, das bisher so schwunghaft betriebene Verwüstungsgeschäft in demselben Maßstabe fortzusetzen, wie er andererseits davon überzeugt sein mochte — und die spätere Zeit hat ihm darin Recht gegeben — einen nachhaltigen Offensivstoß gegen die Landstriche im Bereiche der seewärts gelegenen Festungen nicht unternehmen zu dürfen, so lange die Macht Schwedens nicht in ihrem Lebensnerve, der südwärts operirenden Armee Carl's XII., tödtlich getroffen war. So konnte es denn kommen, daß sich Reval während der folgenden 6 Jahre, trotz aller Drangsale, die ein so langer Kriegszustand nothwendig mit sich bringen mußte, doch noch einigermaßen erhalten konnte. Der Aus- und Einfuhrhandel zur See hörte nie ganz auf, und selbst die commerzielle Verbindung mit dem bereits eroberten Hinterlande wurde im Einverständniß mit beiden kriegführenden Theilen wieder aufgenommen. Es gingen Waarenzüge von 12 bis 16 Wagen oder Schlitten mit Geleitscheinen, wie sie noch im Archive der Gouv.-Regierung zu finden sind, versehen, unter militärischer Bedeckung oder nur von einem Tambour als Parlamentär begleitet, bis zur feindlichen Vorpostenkette, wurden hier unter Beobachtung der völkerrechtlichen Formen durchgelassen und erreichten unbehelligt ihre Bestimmungsorte Narwa, Dorpat, ja selbst Pleskau und Nowgorod.

Benutzen wir diese Zeit des sechsjährigen Quasi-Waffenstillstandes, um uns ein Bild von dem Zustande unserer Provinz und Stadt in topographischer, militärischer und ökonomischer Beziehung zu entwerfen, ein Bild, ohne das wir kaum im Stande sein werden, den schließlichen Ausgang der Dinge richtig zu beurtheilen.

Beginnen wir zu dem Zwecke mit der Stadt. Reval hatte im Jahre

1708, wo eine Art von Volkszählung stattfand, mit Ausnahme des Doms und der Domvorstadt, sowie des Tönnisberges und des Militärs, ca. 11,000 Einwohner, von denen 1800 auf die Vorstadt kamen; mit dem Dome und seinen Dependentien zusammengenommen, mochten hier also damals etwa 15,000 — und nicht, wie Richter auf eine ihm gar nicht näher bezeichnete, jedenfalls ganz falsche Notiz hin angiebt, 40,000 Menschen gewohnt haben. Diese in Vergleich zu jetzt so geringe Bevölkerung entspricht durchaus der räumlichen Ausdehnung von damals und jetzt. Eine Charte von 1688, die mir im Ingenieurhause gütigst zur Verfügung gestellt worden, zeigt nämlich, daß die damaligen Vorstädte vielleicht nur den dritten oder vierten Theil der heutigen ausmachten. Auf dem ganzen Raume von der großen Dörptschen Straße bis zum Meere, d. h. im ganzen II. und in einem Theile des I. Vorstadttheils existirten damals fast gar keine Häuser; wir haben uns also die Narvsche Straße und ihre vielen Verbindungsstraßen nach rechts und links, desgleichen die Hafenstraße ganz wegzudenken. Ferner war, mit Ausnahme einiger Häuser vor der großen Strandpforte und bei Fischermay, der die Reeperbahn umfassende, namentlich jenseits der Eisenbahn liegende Theil des I. Vorstadtquartals unbebaut. Nicht minder ist der etwa hinter der jetzigen breiten Sandstraße bis auf den Sand hin belegene Complex von Straßen und Häusern als in Wegfall tretend zu denken. Es bleiben somit für die damalige Vorstadt: die große und kleine Dörptsche Straße mit den angrenzenden Verbindungen, die Barbara-Straße (jetzt corrumpirt die Tartaren-Straße genannt), die beiden Rosenkranzstraßen mit den Verbindungen zur Dörptschen Straße hin, der Tönnisberg und die Dom-Vorstadt. Nach der Stadt-Seite hin haben wir uns die Vorstadt weiter ausgedehnt zu denken, da ein Glacis nicht existirte und die Häuser bis in die Nähe des Wallgrabens reichten. Wo jetzt das Rotermann'sche Haus steht, befanden sich zwei Teiche, in denen vom Rathe für den Fall hohen Besuchs und sonstiger Festlichkeiten Fische gehalten wurden. Die Stadt selbst war damals übrigens im Wesentlichen dieselbe, die sie jetzt ist, selbst die Neugasse fehlte nicht.

Dies Bild Reval's im Olearius aus dem Jahre 1663 beweist uns, bei allen perspectivischen Mängeln und offenbaren Verzeichnungen, an denen es laborirt, mit Bestimmtheit wenigstens das, daß Reval damals keine Wälle hatte. Und wenn dagegen Russow in seinen chronicalischen Aufzeichnungen für die Mitte des 16. Jahrhunderts von Mauern, Thürmen und Wällen spricht, so sind unter letzteren sicherlich nur wallartige Be-

festigungen zu verstehen, die sich hie und da vorfanden, ohne daß sie Anspruch auf ein geschlossenes System machen konnten. Umgekehrt zeigt uns der bereits erwähnte Plan aus dem Jahre 1688 die Stadt als Festung, wie wir sie jetzt kennen, oder richtiger vor noch wenig Jahren gekannt haben, mit allen Wällen, Bastionen, Ravelins, Redouten und Capuniren, die bis in die neueste Zeit zu sehen gewesen — nur das Glacis mit der Contrescarpe fehlt auf diesem Plane. In den 26 Jahren, die zwischen den beiden bildlichen Darstellungen liegen, ist also Reval aus einer Festung des Mittelalters, d. h. einer Festung mit Mauern, Thürmen und Gräben, eine Festung der Neuzeit, d. h. einer Festung mit bastionirtem Walle nach Vauban'schem System geworden. Die urkundlichen Nachrichten, welche ich über diesen Bau habe einsehen können, stimmen damit überein, ohne daß ich darnach genau anzugeben vermöchte, in welches Jahr der Anfang der Wallbauten zu setzen ist; wahrscheinlich datirt derselbe aber aus dem Anfange der 70er Jahre, fällt also in die Zeit der Regentschaft Hedwig Eleonore's und die Carl's XI. Während der russischen Regierungszeit ist zu den Landbefestigungen nichts hinzugekommen, dagegen alle Seebefestigungen, die sich zu schwedischer Zeit auf ein Blockhaus am Ende der Hafenbrücke beschränkten, ausgeführt worden. Schon der Umstand, daß Reval bis über die Mitte unseres Jahrhunderts hinaus ohne inzwischen eingetretene nennenswerthe Veränderungen als Festung beibehalten werden konnte, spricht dafür, daß sie zur Zeit des nordischen Krieges eine Festung von Bedeutung gewesen ist. Uebrigens waren die Festungswerke zu Beginn des Krieges noch keineswegs beendigt. Erst im Jahre 1704 schritt man, wie schon bemerkt, zu der Anlage des Glacis und zum Bau der Contrescarpe, Arbeiten, die im Laufe der bis zur Capitulation noch übrigen 6 Jahre kaum vollendet zu sein scheinen*). Mit der Verpallisadirung der Wälle und Gräben, der Anlage von bombenfesten Räumen und Pulverkellern, sowie anderer für eine Belagerung erforderlichen Vorrichtungen hat man bis zum letzten Augenblick zu thun gehabt.

Der fortificatorischen Stärke Reval's entsprach aber ihre artilleristische keineswegs. Es liegen uns dafür ganz bestimmte Zeugnisse aus dem Jahre 1706 und 1708 vor. Am 21. October des ersteren dieser Jahre sieht sich der Rath veranlaßt, dem General-Gouverneur vorzustellen, daß die Bürgerschaft völlig außer Stande sei, die von ihr begehrte Zahl von

---

*) Der am Schlusse angefügte Stadt- und Festungsplan ist nach einer Zeichnung in der Марсова книга (St. Petersburger Nachdruck von 1766) angefertigt und giebt uns also ein Bild von Reval aus dem Jahre 1710.

Kanonen zu beschaffen, und heißt es in diesem Schreiben: „es ist uns von den verordneten Munsterherrn beigefügter Verschlag übergeben worden, woraus zu ersehen, daß noch über 100 Stücken unterschiedlicher Sorten desiderirt werden, ehe alles um die Stadt recht kann besetzet werden, und ist leichtlich zu ermessen, daß dazu auch eine große Quantität an Kugeln und Pulver werde müssen angeschafft werden, zu geschweigen, was die Lavetten und andere requisita kosten werden.“ Daß diese fehlenden Kanonen alle wirklich mal beschafft worden sind, ist sehr unwahrscheinlich*). Wenigstens ist der Rath in der Lage, zu Ende des Jahres 1708 dem General-Gouverneur zu schreiben: „Ew. Hochgräfliche Excellenz werden sich in Gnaden entsinnen, daß wir am 2. September d. J. in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, daß laut der damals angegebenen Specification noch eine ziemliche Anzahl Stücken fehlet, ehe und bevor alle bei der Stadt angelegten Fortificationswerke gebührend besetzt werden können, und dabei gehorsam gebeten, daß Ew. Hochgräfl. Exc. durch ihre Hochgütigste Vorschrift beförderlich zu sein geliebten wollten, daß dieselben mit zugehöriger Ammunition aus dem Reiche zur Defension der Stadt anhero gesandt werden möchten, weil wir vorhin schon darum sollicitiret und nichts erfolget ist“. Später heißt es, die mit schweren Unkosten angelegten Werke dürften mehr schädlich als nützlich sein, wenn sie nicht mit dem gehörigen Geschütze besetzt werden könnten. Notizen aus den Protokollen der beiden folgenden Jahre ergeben, daß Lavetten fast bis zum letzten Augenblicke hier angefertigt worden sind, wogegen der Rath sich im Jahre 1705 darüber beklagt, daß man die aus herrmeisterlicher und schwedischer Zeit stammenden, der Stadt gehörigen und zum Theil in Reval gegossenen messingenen Kanonen gegen eiserne aus Stockholm gebrachte zu vertauschen die Absicht habe. In diesem Tausche liegt auch angedeutet, wem die Verpflichtung oblag, für die Vertheidigung der Stadt mit Einschluß der dazu nöthigen Geschütze und Munition zu sorgen. Offenbar war dies von Hause aus eine Obliegenheit der Stadt, und erst seitdem die Regierung die Umwallung derselben in's Werk gesetzt, wodurch die Vertheidigungslinie eine ungleich größere wurde, auch das früher in den Thürmen stehende Geschütz nicht mehr das nöthige Kaliber repräsentirte, mußte sie sich wohl dazu bequemen, sowohl Geschützrohre, als auch theilweise die dazu erforderliche Munition zu liefern. Die La-

*) Dafür spricht auch, daß nach der übereinstimmenden Angabe im Tagebuche Peter's des Großen und in der „Марсова книга“ S. 145 die Zahl der erbeuteten Kanonen nur 40, der Mörser 10 und der Haubitzen 4 betrug.

fetten, Wischer und Lunten werden dagegen von der Stadt gestellt, nicht minder ein Theil der Munition. Aehnlich verhielt sich's mit der Bedienungsmannschaft für das Geschütz; auch hier war die Last eine gemeinsame. Die Stadt unterhielt eine Artillerie-Compagnie von 100 Mann mit 2 Capitänen und 1 Lieutenant, und die Krone 136 Artilleristen mit der entsprechenden Anzahl von Offizieren, von denen der höchste das Ober-Commando über die gesammte Artillerie hatte.

Hieran reiht sich die Frage über die Stärke und Beschaffenheit der Garnison. Zuverlässige Angaben darüber zu liefern, möchte wohl kaum früher möglich sein, bevor man Einsicht von den nach Stockholm gebrachten Archiven und Schriftstücken der Commandantur und des Gen.-Gouvernements genommen. Allerdings befinden sich im Rathsarchive eine Menge von Quartier-Rollen, die genaueren Aufschluß über die Stärke der einzelnen Compagnien geben, auch liegen Zusammenstellungen aus diesen Quartier-Rollen vor, aus denen die Stärke der Regimenter zu entnehmen ist. Wie viel Regimenter aber namentlich zur Zeit der Belagerung und Capitulation hier gestanden, ist weit schwieriger zu beantworten. Das von Bacmeister herausgegebene sog. Tagebuch Peter's des Großen spricht von einer Besatzung von 6 Regimentern. Gadebusch und nach ihm Richter schöpfen aus dieser Quelle — und gewiß mit gutem Grunde, da sie eine zeitgenössische Angabe enthält, gegen deren Glaubwürdigkeit nichts anzuführen ist. Ihr entgegen steht aber das Rathsprotokoll, das nach der Capitulation 9 Fähnlein, also neun Commandos oder Regimenter von hier abziehen läßt. Die in den Quartier-Rollen namhaft gemachten Regimenter stimmen endlich weder mit der einen noch der andern Zahl überein. Aus der im Protokoll von 1708 angegebenen Gesammtzahl der Garnison — 3000 bis 4000 Mann*) — ist auch kein Schluß auf die Zahl der Regimenter zu ziehen, da die Stärke derselben eine verschiedene war. Keinem Zweifel unterliegt aber, daß im Juli 1710 folgende Truppenkörper hier stationirt waren: 1) das Infanterie-Regiment des Obersten Hans Heinrich Baron Lieven, bestehend aus 23 Offizieren, 67 Unteroffizieren, 23 Spielleuten und 817 Mann in 8 Compagnien; 2) das aus dem Harrischen Kreise geworbene Infanterie-Regiment des Obristen Bogislaus Baron von der Pahlen, bestehend aus

*) Die weiter nicht begründeten Angaben in Limiers (histoire de Suède sous le règne de Charles XII., Amsterdam 1721, Tom. V. S. 262) und in Fryxell (Geschichte Carl's XII. Leipzig 1860. S. 351.), daß die Besatzung Reval's zu Anfang der Belagerung nur 1500 Mann betragen habe, verdienen unseren positiven Zeugnissen gegenüber keinen Glauben.

25 Offizieren, der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren und Spielleuten und 1078 Mann, gleichfalls in 8 Compagnien; 3) das Infanterie-Regiment des Obristen Johann Berend Graf Mellin, bestehend aus 23 Offizieren und 633 Mann in 6 Compagnien; 4) das im Jahre 1704 hier in Ehstland durch Werbung gebildete Bataillon des Obristen von Huene, 4 Compagnien oder 400 Mann; 5) das Cavallerie-Regiment des Obristen Baron Tiesenhausen, stark 316 Mann; 6) die ehstländische Adelsfahne, ein Cavallerie-Regiment, dessen Sollbestand sich auf 350 und seit dem Doublirungs-Decret vom Anfange des nordischen Krieges auf 700 Mann beziffert, das aber 1710 nur 236 Mann stark war; 7) 200 Mann vom Helsingschen Infanterie-Regiment, die kurz vor Thoresschluß am 9. September hier eintrafen. Nun finde ich aber noch als im Anfange des Jahres 1710 hier einquartiert vor: einen Theil des Dahl'schen und des West-Wermäland'schen Infanterie-Regiments. Möglicher- ja wahrscheinlicher Weise sind diese letztgenannten Truppentheile hier nur durchmarschirt. Sieht man nun von diesen ab, so belief sich die Gesammtstärke auf ungefähr 3900 Mann Combattanten und 110 Offiziere. Zu diesen 4010 Regierungstruppen kommen an Mannschaften, die bei der Vertheidigung der Stadt mit verwandt werden konnten: 100 Mann Stadtmiliz, das Corps der Schwarzenhäupter, gleichfalls aus 100 Mann bestehend, und 8 Bürger-Compagnien in einer Gesammtstärke von 4—500 Mann, mithin läßt sich die ganze Besatzung auf 4500 Mann veranschlagen. Die hier liegende schwedische Escadre war im Jahre 1710 auf ein Kriegsschiff, die Corvette „Halland“ *), reducirt; zu ihr gesellte sich von Zeit zu Zeit eine Brigantine.

Von diesen Truppen — und hiermit gehen wir zur Beleuchtung der ökonomischen Lage der Stadt über — hatten im Beginn des Krieges nur ein Theil des Offiziercorps und die Artillerie in der Stadt selbst gestanden und von ihr Quartiergeld bezogen, während die betreffenden Mannschaften auf den benachbarten Gütern und in der Vorstadt, namentlich in den Krügen der Vorstadt, einquartiert waren. Mit dem Jahre 1704 änderte sich das. An die Stelle von Quartiergeld tritt Naturaleinquartierung.

*) Nach dem Berichte über die Seeschlacht bei Hangö in der Книга Марсова war „Halland“ eine Corvette von 52 Kanonen. Auffallend ist es, daß ihrer in den Verzeichnissen, welche dem Aufsatze von Oscar Frederik in den Abhandlungen der königl. schwedischen „Vitterhets Historie och Antiquitets Akademie“. Stockholm 1861 (neue Folge zweiter Theil) über die schwedische Kriegsgeschichte in den Jahren 1711—1715 beigefügt sind, keine Erwähnung geschieht.

Die Truppen werden nach und nach in die Stadt herangezogen, zuerst 1000 und nachher noch weitere 1000 in die Stadt selbst verlegt, bis zu Anfang des Jahres 1710 die gesammte Macht in der Stadt selbst Platz finden mußte; zu ihr sind aber noch die Weiber und Kinder zu rechnen, deren Zahl, namentlich bei den aus Ehstland rekrutirten Regimentern, höchst beträchtlich war. So gehörten zum Pahlen'schen Regiment 482 Weiber, zum Mellin'schen Regiment 255 Weiber und 326 Kinder, zum Lieven'schen Regiment 170 Weiber; man wird schwerlich zu hoch greifen, wenn man diesen unkriegerischen Zuwachs auf ca. 2000 Köpfe veranschlagt. Freilich bleiben diese fast bis zu guter Letzt in der Vorstadt, allein auch für sie mußte Quartier beschafft werden, und schließlich kamen doch auch sie in die Stadt. Mithin kamen auf jedes der 600 Häuser, welche auch damals hier waren, bei 7000 Militärs mit Weibern und Kindern gegen 12 Personen, eine gewaltige Einquartierungslast, wenn man bedenkt, wie wenig Wohnräume die damaligen Häuser hatten, und daß nicht wenige der Gebäude zu Einquartierungszwecken nicht zu verwenden waren oder Exemtionen geltend gemacht wurden, welche die Durchschnittszahl noch steigerten, und nur zu begreiflich ist es, daß Rath und Bürgerschaft sich wider die immer größeren Zumuthungen, die in Bezug auf Einquartierung an sie gestellt wurden, zu sträuben nicht müde wurden. Die Correspondenz, die über die Pflicht zur Einquartierung überhaupt, sowie über die schon damals auf's lebhafteste ventilirte Frage, ob der Dom oder die Häuser der Adeligen in der Stadt von der Einquartierungslast befreit seien, zwischen Rath und Gilden einerseits und dem General-Gouvernement und der Commandantur in Reval, sowie dem Kammer-Collegium und Reichsrathe in Stockholm andererseits geführt wurde, müßte einen stattlichen Band füllen. Ja, selbst der auf seinen ruhe- und rastlosen Kriegszügen durch Polen und Sachsen begriffene König konnte sich den langathmigen und in ihren Argumenten sich stets wiederholenden Deductionen, welche ihm von hier aus nachgeschickt wurden, nicht entziehen. Daß er dabei wenig Geduld — und wer konnte die von ihm erwarten? — und wenig Verständniß für Rechte Dritter an den Tag gelegt, beweist ein eigenhändig von ihm unterschriebenes, im Rathsarchive unter staubigen Quartier-Rollen von mir aufgefundenes Rescript aus dem Lager bei Grobin vom 27. September 1701, in dem es heißt: „Wie Wir zu Unserem nicht geringen Mißvergnügen aus einer Klage Unseres königlichen Raths General-Gouverneurs Graf Axel de la Gardie entnommen, habt ihr Euch geweigert, dem Infanterie-Regiment des Obristen Nieroth Quartier zu geben, unter dem Vorwande, daß ihr des-

halb erst eine Resolution von Uns erwarten wollt, während es Euch doch vielmehr zukäme, die Befehle strict zu erfüllen, die Euch in Unserem Namen von dem General-Gouverneur ertheilt werden. Indem Wir es nicht unterlassen können, Euch solches strafbares Verhalten unter die Augen zu stellen, warnen Wir Euch, daß Ihr Euch nicht so widerwillig und obstinat zeiget, wenn Unser General-Gouverneur Euch in Unserem Dienste etwas anbefiehlt, widrigenfalls Wir nicht anstehen werden, an Euch ein Exempel zu statuiren, das capabel sein wird, Andere vor gleichem Ungehorsam zu bewahren. Wir befehlen Euch Gottes allmächtiger Gnade." — Wie es gerade mit der Einquartierung des Nieroth'schen Regiments geworden ist, weiß ich nicht. Daß aber das eben vernommene Donnerwort aus dem Munde der unbärtigen Majestät auf die ungastlichen Thore der Revalschen Bürgerhäuser einen besseren Effect geübt hat, als es die Berufungen des Raths und der Gilde auf die Privilegien regis Christophori und Waldemarii oder auf die pacta subjectionis Erich's XIV. beim Könige gethan haben mögen — dafür legen die umfangreichen Quartierlisten, die jetzt einen Theil unseres alten Archivs bilden, ein beredtes Zeugniß ab.

Mit dem Quartier aber war es gar nicht abgethan. Noch war der König nicht in Reval erschienen, so war der Rath schon im Besitze eines Schreibens vom General-Gouverneur de la Gardie, in dem er die Aufbringung von nicht weniger als 2000 Last Roggen für das bald eintreffende Heer verlangte. Allerdings sollte das Korn nicht umsonst geliefert werden; baares Geld bekam die Stadt aber auch nicht, sondern Anweisungen auf die Arrenden und Güter der Krone, die mit steigender Kriegsnoth und allgemeiner Verarmung einen immer illusorischeren Werth annahmen. Das Anverlangen nach Proviant und Fourage wiederholte sich später, und wurde in den letzten Kriegsjahren, wie wir später sehen werden, zu einer unerträglichen Last. Daß die Stadt auch hie und da für die Bekleidung der Truppen aufkommen mußte, hörten wir schon. Noch ist hier zu erwähnen, daß selbst die Ausrüstungsgegenstände hie und da dem städtischen Zeughause entlehnt wurden, wie aus einem Schreiben des Raths aus dem Jahre 1704 erhellt, in dem er sich darüber beklagt, daß von 40 halben Piken, 400 Soldatendegen und 4 neuen Trommeln, die man geliefert und für die man nur 378 Degen zurückbekommen hatte, 94 ganz zerbrochene Klingen und Gefäße gehabt. Wie viel die Stadt an Munition für die Festungsgeschütze zu beschaffen hatte, und wie viel davon die Krone lieferte, habe ich nicht feststellen können; gewiß ist nur, daß der Stadt auch daraus keine geringe Last erwuchs, da wiederholt von der Anfertigung von Car-

touchen, Füllung von Bomben und Lieferung von Pulver, Kugeln und Kartätschen städtischerseits die Rede ist.

Doch nahm dies alles — mit Ausnahme etwa der Einquartierungslast — die Finanzen der Stadt und ihrer Bewohner nicht so sehr in Anspruch, als zwei andere Lasten, nemlich die der Wallarbeiten und der Contributionen. Reval's sämmtliche Festungswerke mit Einschluß also der tiefen Gräben und zum Theile häuserhohen Granit-Escarpen, wie wir sie jetzt noch bei den neuen Anlagen sehen, sind unter der Leitung eines von der Stadt besoldeten Ingenieur-Offiziers einzig und allein aus städtischen Mitteln hergestellt worden. Allerdings vertheilt sich die Last dieses gewaltigen Werkes auf einen Zeitraum von 30—40 Jahren; aber auch so war sie noch schwer genug. Sie traf den Bürger in Gestalt einer Steuer, des sog. Wallgeldes, das von den Wallherren erhoben und den dazu angemietheten Arbeitern (in einigen Kriegsjahren wurde die Bürgerschaft selbst zur Arbeit herangezogen) gegen Vorweisung eines Bleches, des sog. Wallzeichens (wir finden ein solches in unserem Museum), ausgezahlt wurde. Die Höhe dieser Steuer ist in den verschiedenen Jahren keine gleiche gewesen; für das Jahr 1704 finde ich den projecirten Betrag von 13,000 Thlrn. notirt. Ob dieser zur Erhebung gelangt ist und wie viel wohl im Ganzen für Fortificationsarbeiten von der Stadt gezahlt und geleistet worden ist, wird sich kaum feststellen lassen; konnte es doch der Rath im Jahre 1725 in gegebener Veranlassung nicht thun. Daß es übrigens nicht wenig gewesen, lehrt ein Blick auf unsere Wälle und Gräben. Die Wallarbeiten halten aber noch einen indirecten Schaden in ihrem Gefolge. Vor ihrem Beginne reichten die Häuser der Vorstadt, wie wir gesehen, bis in die Nähe der Stadtmauern; die Circumvallation bedingte nothwendigerweise ihre Entfernung. Ein Bericht des Raths an den Ober-Commandanten Reval's aus dem Jahre 1725 läßt sich folgendermaßen darüber aus: „Ungemeinen Schaden und schwere Unkosten hat die Stadt mit der Bürgerschaft allzu hart empfunden, maaßen nach einer 1707 im November-Monat geschehenen accuraten gerichtlichen Untersuchung sich herfürgethan, daß die zur Fortification eingezogenen Häuser, Krüge, Bäume und Küchengärten, auch unterschiedene andere Plätze und Gründe, woraus guten Theils die Einwohner ihre Lebensnothdurft gehabt und daneben die Stadt Grundgelder gehoben, 45,715 Thlr. importirt hat, ohne was von anno 1707 bis 1710 inclusive hat abgerissen werden müssen".

Die Contribution war eine Kriegssteuer, die ohne einen bestimmten Erhebungsmodus und, wie es scheint, auch ohne besondere Veranlagungs-

grundsätze mehr nach Augenmaß Stadt und Land auferlegt wurde. Zu Beginn des Krieges beansprucht man von Reval 10,000 Thlr., im Jahre 1704 und 1706 betrug sie 3000 Thlr. Im Jahre 1710 wurden an Contribution 2000 Thlr., und außerdem auch der 4-te Pfennig von den fruchtbar angelegten Capitalien, also eine Art Einkommensteuer, sowie eine Miethsteuer auferlegt. Diese neuen außerordentlichen Steuern blieben aber nur pia desideria des Staats; über die Verhandlungen ihretwegen ging der Krieg zu Ende. Für die der Stadt eingeräumte Accise von Branntwein, Bier und Meth ließ sich der Fiscus seit 1693 jährlich an sog. Recognition eine Pauschsumme von 4000 Thlr. zahlen. In Friedenszeiten betrug die Accise etwa das Doppelte dieser Abgabe; seit 1704 sank aber die Consumtion so bedeutend, daß die Stadt durch die Recognitionszahlung gewaltige Einbußen erlitt.

Das Register der Abgaben und Leistungen hat übrigens damit noch keineswegs ein Ende. Fehlte es der Cavallerie und Artillerie an Pferden, so mußten die Bürger die ihrigen hergeben; der Vorspanndienst nahm zu Zeiten unerträgliche Verhältnisse an; für die Schiffe der schwedischen Flotte, welche Reval passirten, wurden an Lootsengeldern nicht selten über 300 Thlr. im Jahr verausgabt. Kam Getreide für die Garnison an, was übrigens meines Wissens nur einmal geschehen ist, so mußten die Säcke dazu von der Stadt geliefert werden. Ja, es gebrach der Regierungskasse in den letzten Wintern so sehr an Geld, daß der Stadt nichts übrig blieb, als die 200 Thlr. betragenden Unkosten für Aufeisung und Freihalten einer Rinne um die im Hafen liegende Corvette „Halland" zu tragen. Der Commandeur derselben machte den Rath dafür verantwortlich, wenn der König in Folge unterbliebener Aufeisung sein Kriegsschiff, das 60,000 Thlr. koste, einbüßen sollte; diese Drohung übte die gewünschte Wirkung auf den Stadtsäckel aus. — Und all diesen gewaltigen Lasten gegenüber sehen wir die Stadt in stetem ökonomischen Rückgange begriffen. Hatte sich der Handel Reval's seit dem Aufhören des hanseatischen Stapelrechts allmählich von hier fortgezogen, so nahm dies mercantile Sinken ein höchst bedenkliches Tempo an, seitdem der Krieg in's Land gekommen. Nicht, als wenn die Seeverbindung gefährdet gewesen wäre, die allgemeine Nahrungslosigkeit — dieses stets wiederkehrende Stichwort in den mit einer wahrhaft erstaunlichen Unermüdlichkeit immer wieder von Neuem angestimmten officiellen Klageliedern — die allgemeine Nahrungslosigkeit lehnte Handel und Wandel nach allen Seiten hin. Nach 1704 wurde nun gar das nächstgelegene Binnenland ein Raub der Feinde — es liegt auf der Hand, auf welch ein bescheidenes

Maß die commerzielle Bewegung herabsinken mußte. War doch Reval's Handelsflotte, die zu Zeiten der Hansa durch eine eigene Flagge repräsentirt war, im nordischen Kriege auf ein einziges, sage ein einziges Kauffahrteischiff zusammengeschmolzen. Andererseits giebt uns eine Zusammenstellung der Beträge, welche der Stadt von 1697—1710 als Antheil an dem hier erhobenen Zolle unter dem Namen portorium zufielen, ein anschauliches Bild von dem verderblichen Einflusse des Krieges auf den Handel; 1699 betrug dieser Antheil 7191 Thlr., 1700 — 6880 Thlr., 1701 — 5307 Thlr., 1702 — 3719 Thlr., 1705 — 2493 Thlr., 1709 — 1884 Thlr. und 1710 nur 1263 Thlr., also fast sechs Mal weniger als 11 Jahre früher. Was endlich der Krieg an dem Zurückgehen des Handels nicht verschuldete, kommt schließlich auf Rechnung des Mißwachses. Es ist kaum glaublich, welch eine Reihe von Mißwachsjahren für die Zeit kurz vor dem nordischen Kriege und während desselben zu notiren sind. Den Reigen eröffnen drei aufeinanderfolgende Jahre 1695, 96 und 97; dann kommen 1703, 1705 und 1708, also in einem Zeitraume von 13 Jahren fast die Hälfte Mißwachsjahre!

Unwillkürlich wenden wir bei ihrer Erwähnung den Blick auf das Land. Zwei staatliche Einrichtungen, oder richtiger Willkürmaßregeln sind es, welche gleichsam das Eingangsthor zu all dem politischen Ungemach und dem materiellen Elend bilden, welche in dem Jahre 1710 auch für das Land ihren Höhepunkt erreicht haben: es sind die Reduction und der Roßdienst. Der Roßdienst beanspruchte seit der Mitte des 17. sec. von je 15 Haken Landes die Ausrüstung und Unterhaltung nur eines Reiters, seit Beginn des nordischen Krieges aber den Doublirungs-Reuter, d. h. für Ehstland 700 Mann und im Falle mangelhaften oder ganz ausbleibenden Roßdienstes eine hohe Strafe. Dieselbe betrug, als Carl XII. im Jahre 1701 bei Dorpat eine Musterung der Ehstl. Adelsfahne hielt, nicht weniger als 32,000 Thlr. Zu dem Roßdienste, der allein von dem Großgrundbesitze zu leisten war, kam auch hier als eine gemeinsam mit dem Bauer zu tragende Last der Vorspannsdienst, und als eine ausschließliche Last des letzteren die Contribution, d. h. die Lieferung von Korn, Fourage und sonstigen Erzeugnissen des Landes, sowie von Producten der ländlichen Industrie für die Bedürfnisse des Heeres. Wie wenig auch hier die Regierung im Stande oder geneigt war, das Maß des Billigen und Möglichen einzuhalten, erhellt aus einem „Allerunterthänigsten und Allerdehmüthigsten Memorial" der Ehstl. Ritter-

schaft an Se. Majestät vom 17. März 1704*), worin es heißt, daß von der Bauerschaft nicht nur gesalzenes und frisches Fleisch, Speck, Grütze, Bier, Pelze, Handschuhe, Strümpfe und Hemde, sondern auch im Jahre 1701 an „Wattmal" sogar mehr ausgeschrieben worden, als das Land habe aufbringen können, „indem nicht so viel Schafe im Lande vorhanden, als Wolle dazu vonnöthen gewesen". Doch dies alles erdrückte unseren großen und kleinen Grundbesitz nicht vollends, so lange der Feind nicht im Lande war. Mit den Streifzügen des Jahres 1702 beginnen die Verheerungen der Provinz in großem Maßstabe; mit ihnen hebt die äußerste Verarmung an. Folgende dem Ehstl. Ritterschaftl. Archive entnommene Erklärungen von Gutsbesitzern aus dem Jahre 1707 über den Roßdienst, welcher zufolge königl. Resolution vom 27. Juni 1706 von den vom Feinde ruinirten Gütern nicht geleistet zu werden brauchte, mögen als Beleg dafür dienen.

1) „Weil mein Gut Erras bei Anfang des Krieges vom Feinde total ruinirt und verbrannt, noch unter des Feindes Disposition steht, ich also Nichts genossen, weswegen denn auch vor 3 Jahren der Roßdienstreuter mir abgenommen: als halte ich mich auch fernerhin an Ew. Königl. Majestät allergnädigst ertheilte Resolution. Reval, den 23. Octbr. 1707.

Fabian Ernst von Ungern-Sternberg."

2) „Von meinem Gute Paddas auf jenseit den Semschen Bach und also unter des Feindes Disposition gelegen, habe von Zeit der feindlichen Ravage nicht das Geringste genossen, als kann den Roßdienst solchergestalt nicht länger prästiren, sondern halte mich an J. K. M. allergnädigste Resolution. Reval, den 23. October 1707.

J. Bellingkhausen."

3) „Nachdem das Gut Hulliel in Catharinen und Errina in Klein-Marien-Kirchspiele 1703 vom Feinde gänzlich abgebrannt, auch das Gut Hulliel vor etlichen Wochen vom Feinde ganz ausgeplündert: als kann nach J. K. M. allergnädigst gegebenen Resolution vor obbesagte Güter nicht mehr rusten. Reval, den 23. October 1707.

Gustav Christian von der Pahlen."

4) „Nachdem das Gut Mettapeh im Wesenbergschen Kirchspiele 1703 vom Feinde gänzlich abgebrannt, auch vor etlichen Wochen ganz

*) Im Ehstl. Ritterschafts-Archive, und zwar im Urkunden-Convolute 1690 bis 1710 befindlich.

ravagiret: als kann nach J. K. M. allergnädigst gegebenen Resolution von obbesagtem Gut nicht mehr rusten. Reval, den 23. October 1707.

Joh. Andres v. d. Pahlen."

5) „Von mein an Herrn Major Schulmann gar hoch verpfändetes Gut Tamkas, à ⅔ Pf. Roßdienst haltend, in Wierland und St. Simonis-Kirchspiel belegen, so in diesem Kriege zwar nicht verbrannt, dennoch zu 3 Malen, das erste Mal vorm Jahr noch, total ruiniret, daß fast kein Vieh oder Pferd übrig geblieben, die Bauersleute nackend gelassen, 13 Kinder weggeführt ect., habe diesen Krieg meinen ordinären Roßdienstereuter bis hierzu gehalten, oft ausmundiren müssen, auch selbigen vor 2 Jahren in der Muhrenhoffschen (?) Action viel von der Mundirung mißte, vorm Jahr in Midahl (?) Dorf alle Mundirung sammt dem Pferde verbrannt, dennoch zu meines allergn. Königs Dienste unterthänigst ferner, so Gott mir läßt etwas geruhig meinen Pfandhalter was genießen, den ordinären Reuter halten will, in des Doublirungsreuters Stelle aber, so in der Errastschen Action sammt Pferde und Mundirung blieb, kann unmöglich wieder prästiren. Reval, den 5. November 1707.

Henrich Brümmer."

6) „Weil meine Güter Mödders und Reggefer in Wierland und St. Jacobi belegen, bei Anfang des Krieges vom Feinde leider gänzlich und totaliter ruinirt und abgebrannt worden, wie männiglich bekannt ist, auch nachstehends der feindlichen Ravage stündlich unterworfen sind: als kann ich ferner meinen schuldigen Roßdienst nicht prästiren, sondern getröste mich J. K. M. allergnädigsten Resolution und Gnade, so den ganz abgebrannten Unterthanen allergnädigst mitgetheilt worden, welches zu genießen verhoffe. Walkt, den 10. November Ao. 1707.

Niels Stackelberg."

Aehnliche Erklärungen*) liegen noch für das Gut Assik von A. von Uxküll, für Huckas von Otto Constantin Uxkul, für Höbbet von Otto Fabian Wrangell, für Forel von Jürgen v. Knorring und für die königl. Güter Warküll und Kaltenborn von N. W. Hauenschild und Franz Wilhelm Knorring vor.

Welches Maß die Erschöpfung des Landes zum Schlusse des nordischen Krieges erreicht hatte, erhellt auch noch aus folgenden zwei Thatsachen. Im Jahre 1710 sahen sich 150 Familien des Ehstländischen Adels, welche in die Stadt geflohen waren, genöthigt, um dem Hungertod-

*) Dem Ritterschafts-Archive entnommen.

zu entgehen, flehentlich um Kornvorschüsse aus den Magazinen der Krone und eventuell der Stadt zu bitten. Daneben war die Ritterschaft nicht im Stande, 300 Thlr. an fälligen Zinsen für das ihr zum Ritterhause von Jürgen Uxküll verkaufte Haus zu bezahlen und sah sich deshalb Executionsmaßregeln ausgesetzt*). Was mußte geschehen sein, ehe es so weit kommen konnte?!

Der strategische Plan, den der Zar in Bezug auf die Ostseeprovinzen verfolgte, liegt klar zu Tage. Erst galt es, das feindliche Heer im freien Felde zu besiegen und zu zerstreuen — das thaten die Schlachten von Errastfer und Hummelshof und die Vernichtung der Peipus-Flottille; dann die festen Plätze auf der Landgrenze von Lief- und Ingermannland zu bezwingen, und endlich an die Einnahme derjenigen Festungen zu schreiten, denen ihre Wasserverbindung mit Schweden eine besondere Stärke verlieh. Unter letzteren nahm Reval den ersten Platz ein, weil hier die Seeverbindung eine unmittelbare war, während bei Riga und Pernau für Zuzüge aus dem Reiche Flußfahrten zu überwinden waren, die leicht durch Uferbatterien gefährdet werden konnten. Daß unsere Stadt also zuletzt an die Reihe kam, und mit ihr die ganze baltische Campagne abschloß, entspricht eben so sehr der Lage der Dinge, als dem ihr genau angepaßten russischen Feldzugsplane. Diesen von Hause aus klar entworfen und ohne jegliche Ueberstürzung, aber auch ohne Zaudern, wo der Augenblick des Handelns gekommen war, zur Ausführung gebracht zu haben, ist das unbestreitbare Verdienst Peter's des Großen und seiner Räthe und liegt darin zugleich die eminente Ueberlegenheit über Carl XII., dem das gewöhnlichste Maß von Berechnung und Abschätzung der nächstliegenden Factoren gefehlt zu haben scheint. Ein anerkennenswerthes Zeugniß für die Fähigkeit Peter's, den rechten Augenblick abwarten zu können und sich durch nichts bestimmen zu lassen, ein Ziel früher zu verfolgen, ehe er des Weges zu ihm sicher war, legt sein Verhalten während der 5 Jahre von 1704—1709 ab. Wohl mochte die Versuchung an ihn herangetreten sein, namentlich nachdem das Löwenhaupt'sche Corps Livland verlassen hatte und ihm kaum mehr ein Mann im freien Felde gegenüberstand, einen Angriff wenigstens auf die schwächste der Festungen, auf Pernau, zu versuchen, wodurch die Landverbindung zwischen Riga und Reval aufgehoben wäre — er widerstand aber dieser Versuchung und wartete ruhig, bis der

*) Der bez. Schriftwechsel zwischen Uexküll und der ritterschaftlichen Vertretung befindet sich im Ehstländischen Ritterschafts-Archive in dem erwähnten Urkunden-Convolute.

Hauptschlag bei Pultava gefallen war, und ihn nun nichts mehr hindern konnte, die letzten Stützpunkte schwedischer Macht zu gewinnen. Die gewaltigen Anstrengungen, die es Peter immerhin kostete, Riga zu erobern, sprechen am besten dafür, wie außerordentlich fraglich der Ausgang gewesen wäre, wenn man die Belagerung früher unternommen hätte. — Wie wenig andererseits Carl es verstanden hat, die Vertheidigungsmittel, welche ihm die Ostseeprovinzen boten, ausreichend zu verwerthen, beweist u. A. auch der Umstand, daß noch im Frühjahre 1710 in Liefland eine bewaffnete Cooperation der Bauern von gar nicht unerheblicher Bedeutung vorgekommen ist, die, wenn von Hause aus organisirt und namentlich von Feldtruppen unterstützt, selbst noch im letzten Kriegsjahre die Ausbreitung der russischen Waffen in sehr bedenklicher Weise aufgehalten hätte. Meines Wissens ist diese Thatsache der Betheiligung des Bauerstandes an der Landesvertheidigung bisher unbekannt gewesen, und glaube ich daher im Recht zu sein, obschon sie nicht ganz zu meinem Thema gehört, wenn ich ihrer hier eingehender gedenke. Ihre Kenntnißnahme verdanke ich einem Actenstück, das sich durch irgend einen Zufall in das alte Archiv der Gouvernements-Regierung resp. in die bei ihr asservirten Ueberreste des Archivs des General-Gouvernements verirrt hat. Dieses Actenstück bebesteht in einer am 29. April 1710 bei dem Commandanten von Pernau, Obrist v. Schwengelm, stattgehabten protocollarischen Aufnahme der Aussagen eines livländischen Bauern, welche also lautet: „Wie ein Wirthsbruder aus Rentz-Gesinde Namens Jürgen unter dem Gute Bauerhof berichtet, haben sich am verwichenen Montag Abend als am 25. April die Burtneck'schen, Ottenhof'schen, Bauerhof'schen, Salisburg'schen und Wilsenschen Bauern in der Stille mit so viel Gewehren, als sie aufzubringen vermocht, zusammengezogen und meint er, daß sie wohl 5—600 Mann stark gewesen, um den Obristen Mersersky, der mit seinem Regiment Dragouner bei Burtneck im Felde gestanden, weil er aus Furcht der Bauern sich nicht mehr in deren Häusern zu bleiben unterstanden, zu attaquiren. Wie nun obgedachte Bauern an die Bäche gekommen, woselbst ein Reußscher Major mit 150 Pferden die Wache und die Brücke in der Mitte abgenommen gehabt, seien die Bauern dem ohngeachtet, wie sie in etwa die Brücke repariret, und es beinahe gegen Abend und finster zu werden angefangen, mit stetem Schießen über die Brücke gekommen, da selbige den wachthabenden Major und 5 Dragouner vom Pferde heruntergeschossen, und da die Russen gesehen, wie die Bauern nicht abzuhalten und der Major todt gewesen, hat sich die vorgedachte Wache auf die Flucht und nach das

Regiment unter Burtenek, allwo es campiret, begeben, die Bauern aber ihnen auf dem Fuße verfolget und wie sie nach Burteneck gekommen, hat der Obrister Merserskh, da die bei der Brücke gestandene Wache mit dem Berichte einkommen, daß so viel Leute in Anmarsch seien, sich mit dem ganzen Regimente auf die Flucht begeben, Ihre Campement mit Rustwagens, Proviant und alles, was sie daselbst gehabt, im Stiche gelassen, und ihre Magazins an Korn, so sie in 5 Häusern gehabt und von den Bauern Saatkorn zusammen gesammelt, selbsten angestecket, so daß in der Burteneck'schen Klecte ein Magazin, das andere und dritte in den 2 Hofsriegen, das vierte auf Heideckenshof, das fünfte in des Burteneck'schen Starosten Karklowe-Kleete gewesen. Die Bauern haben sie auf eine Meile Weges verfolgt und nachgejaget; gegen die Nacht aber hatten sich die Bauern zerstreut und zurückbegeben, um die Rustwagen und das russische verlassene Campement auszuplündern. Wie sie dann in voller Arbeit gewesen, die Beute zu machen, ist der Feind wieder zurück nach das Campement gekommen, da dann die Bauern, weil sich derselben viele zerstreuet, theils mit der ergriffenen Beute, theils mit Victualien an Brod, Grütze, Erbsen und dergleichen, so sie in denen Rustwagen gefunden, nach Hause begeben, denen Reußen das Campement haben einräumen und sich abziehen müssen, bei 20 Bauern im Stich lassend. Weil es in der Nacht gewesen, müssen eben so viel Rüssen geblieben sein, weil sie mit die geriefelte Röhren nimmer einen Fehlschuß gethan, worauf sie den andern und dritten Tag sich gleich beredet, wiederum Mann vor Mann auszugehen und von mehr Güter an sich zu ziehen, mit welchen sie das Regiment wieder angreifen und aus dem Ohrte verjagen wollten, wären auch bei seiner Wiederkunft schon bis 3000 wieder zusammen gewesen und mußte Referentens Meinung nach den 28. und 29. wieder was Hauptsächliches unter den Bauern und dem Feinde vorgefallen sein — und weil er nicht mehr zu sagen wußte, wurde er demittiret." — Mag man nun auch Anstand nehmen wollen, der Aussage des liefländischen Bauern in Bezug auf die in ihr enthaltenen Zahlenangaben und den Umfang des von ihm berichteten Erfolges schlechthin Glauben zu schenken — den Kern des Referats, d. h. einen gegen reguläre Truppen errungenen Vortheil wird man ihm doch wohl belassen müssen, nachdem ein den Verhältnissen nahe gestandener zeitgenössischer Fachmann, der Obrist Schwengelm, ihm Glauben geschenkt hat.

Doch kehren wir nach dieser Digression auf einen uns ferner liegenden Theil des Kriegstheaters zu unserer Stadt und ihren Geschicken im Entscheidungsjahre 1710 zurück.

Gleich sein Beginn stand unter den Auspicien beunruhigender, kriegerischer Vorgänge. Am 2. Januar mußte sich der Rath an einem Sonntage zu einer außerordentlichen Sitzung versammeln, um die Botschaft seines Präsidiums zu vernehmen, daß nach einer Mittheilung des Commandanten von Lieven sich am Tage vorher feindliche Cavallerie bis auf 9 Meilen der Stadt genähert hätte. Seit dem 31. August 1704 war es wieder das erste Anzeichen unmittelbar drohender Gefahr, der man zu begegnen hatte. Es wurde daher beschlossen, die ganze Bevölkerung zu allarmiren. Die Rathsdiener mußten den 8 Bürger-Capitänen den Befehl überbringen, sofort allen Bürgern und Einwohnern mit Ernst ansagen zu lassen, sich mit Kugeln, Pulver und geladenem Gewehr wohl zu versehen, die Nacht unabgekleidet zu verbringen und, sobald die Trommeln gerührt würden, mit ihrem Ober- und Untergewehr parat zu erscheinen. Am 4. Januar dauerte diese Besorgniß vor einem plötzlichen Ueberfalle noch fort. Der Commandant verlangte auch für diese Nacht, daß die Bürgerschaft allert sein müßte, wenn die Trommeln gerührt würden, und daß Leuchtkugeln, Pechkränze und andere dergl. Utensilien in guter Bereitschaft gehalten würden. Trotz der Versicherung des Capitäns des auf der Rhede befindlichen Kriegsschiffes, es könne ihm nicht schwer fallen, mit seinen Kanonen die große und kleine Strandpforte vor jeglichem feindlichen Eindrange zu schützen, bestand der General-Gouverneur darauf, daß die kleine Strandpforte vermauert oder sonst wie versperrt werde. Auch wurde erwogen, ob es nicht rathsam sei, die Glocken vom S. Barbara-Kirchhofe, dem S. Johannis-Siechen und von der Kapelle in Fischermay in die Stadt zu bringen, schließlich aber doch davon abgestanden, weil es sich bald erwies, daß der Feind nur einen Streifzug unternommen, der offenbar mehr Recognoscirungszwecken hatte dienen sollen. Die Allarmbereitschaft mit allem ihren Ungemach für die Bürgerschaft überdauerte daher auch nicht die erste Woche des neuen Jahres. — Dafür aber traten alte und neue Anforderungen der Militärobrigkeit an die Stadt um so entschiedener in den Vordergrund. Für 12 Kanonen, die aus Hapsal gebracht waren, mußten Lafetten geliefert, der Vorrath an Wallichtern und Pechkränzen, der sich beim letzten Allarm als unzureichend erwiesen, ergänzt, die noch immer nicht beendigten Wallarbeiten mit verdoppelter Kraft wieder aufgenommen, einige Kapuniere, d. h. in den Wallgräben stehende geschlossene Werke, umgebaut resp. erweitert werden, weil sie nicht genug Raum für das Wenden der Geschütze darboten, und ward endlich dem Rathe von dem Vicegouverneur Pattküll sub secreto mitgetheilt, daß die Garnison nur für den Januar

mit Korn versehen sei. Woher nun zu allen diesen theils neuen, theils ununterbrochen fortdauernden Leistungen und Lieferungen Kräfte und Mittel hernehmen? Der Rath erklärte der Bürgerschaft: da alle städtischen Kassen erschöpft seien, könne es ohne eine Contribution, deren Form und Umlage er ihr überlasse, nicht abgehen. Die Antwort der Bürgerschaft lautete: eine neue Contribution müsse um so entschiedener abgelehnt werden, als der verlangte Umbau der Kapunire auf fehlerhafte Dispositionen in der Leitung der Befestigungsarbeiten schließen lasse, deren Folgen derjenige tragen möge, der sie verschuldet. Im Uebrigen sei auf einen anderen finanziellen Behelf aufmerksam zu machen. Das Schwarzenhäupter-Corps besitze einen Silberschatz, der jetzt nutzlos daliege, während der Stadt geholfen wäre, wenn ihr ein Theil desselben zum Ausmünzen oder Verpfänden dargeliehen werde. In einer Zeit allgemeiner Noth sei es nicht unbillig, auch diejenigen zu außerordentlichen Leistungen heranzuziehen, die sonst unbehelligt seien. Der Antrag der Gilden fand in der Rathsversammlung Anklang; man berief die Vertreter des Corps und machte sie mit dem Ansinnen der Commune bekannt. Es wurde ihnen vom Präsidium vorgehalten, wie rühmlich sich ihre Vorfahren darin bezeuget, daß sie ehemals zwischen der Lehm- und Karripforte aus ihren eigenen Mitteln Befestigungen hätten bauen lassen und wie sie zur Zeit früherer Invasionen weder ihres Gutes noch ihres Blutes geschont; sie würden sich auch jetzt einen unsterblichen Namen machen, wenn sie in ihrer Vorfahren Fußstapfen träten, und die von ihnen begehrten 2000 Loth Silber zur Defension der Stadt hergäben. Dieser Hinweis auf Ruhm und Unsterblichkeit versagte allerdings seine Wirkung nicht; man bewilligte, was gewünscht wurde. Als es aber später zur Auslieferung des Schatzes kommen sollte, da machten sich Reflexion und näherliegende eigene Interessen geltend. Das Corps müsse — hieß es — für die Sicherheit des Gutes der Brüderschaft für den Fall eines Bombardements sorgen und dazu allerlei bauliche Vorrichtungen an dem Hause vornehmen, namentlich die zur Olaigilde hin belegene Mauer neu aufführen. Kurz, man wurde schwierig, und schließlich bedurfte es doch ganz anderer Argumente und Hinweise, als auf den Werth unverwelklicher Lorbeeren, ehe zunächst 1500 Loth, und erst nach Monaten kurz vor Beginn der Belagerung, der Rest des Silbers ausgeliefert wurde.

War die schwergeprüfte Stadt dadurch nun auch für den Augenblick der dringendsten Geldverlegenheit enthoben, so trat dafür der allgemeine Nothstand in einer anderen Form an sie heran. Der Bettel nahm in so bedenklichem Maße zu, daß die gewöhnlichen Mittel seiner Bekämpfung

nicht mehr ausreichten. Anfang Februar mußte dem Rathe mitgetheilt werden, daß zu den 81 Bettlern, die sich im Laufe der letzten Monate in den Siechen-Anstalten angesammelt, noch 32 arme Kinder hinzugekommen seien, welche auf der Gasse daniedergelegen und mit heulender Stimme gebettelt hätten. Nun kam die Zeit, wo das Korn auch in guten Jahren und in Friedenszeiten auf dem Lande knapp wird, und mit ihr der Zudrang der durch Feindes Hand und Contributionen an den Bettelstab gebrachten Bauern. Alle dawider ergriffenen Mittel erwiesen sich als wirkungslos; umsonst trieben die Bettelvögte Schaaren derselben zu einem Thore hinaus, sie erschienen wieder durch ein anderes; und als nun die Thorwachen angewiesen wurden, keine Bettler durchzulassen, bedienten sich diese theils der List, in geliehenen, besseren Kleidern das Thor zu passiren, um sich in der Stadt als Bettler zu entpuppen, theils drängten sie sich in hellen Haufen an die Eingänge der Stadt und erzwangen sich diese. An Privatwohlthätigkeit fehlte es zwar nicht; der Rathsherr Buchau ernährte u. A. täglich 50 Personen und räumte den Kranken unter ihnen ein eigenes Haus ein. Allein was verschlug das, als Ende März die Zahl der Bettler auf 2000 gestiegen war. Da mußte auf andere Mittel gesonnen werden. Zuerst ließ man die Siechenkerle mit Körben von Haus zu Haus gehen, und die von ihnen gesammelten Vorräthe an Brod und Heringen zu Hause vertheilen. Nachher wurden zwei Mal wöchentlich öffentliche Speisungen bei den Pallisaden vor der Lehmpforte veranstaltet. — Dazu kamen bedauerliche Anzeichen von einreißender Zuchtlosigkeit unter der Soldatesca. Am 8. März beklagten sich Vertreter des Bäckeramts vor dem Rathe, daß an demselben Morgen 100 Mann vom Pahlen'schen Regimente mit ihren Unteroffizieren den Weckengang passirt und allda aus den Buden der Weiber das Brod und die Semmeln weggeraubet und gewaltsam geplündert hätten. Bald darauf drohen dieselben Soldaten, die Fleisch- und Weckenschrangen spoliiren zu wollen, wenn man ihnen nicht bald hinreichende Nahrung schaffen werde. Daß eine aus mangelnder Ernährung und Verpflegung der Miliz herrührende Meuterei das Ende der Dinge selbst sei, war in den maßgebenden Kreisen so einleuchtend, daß, noch ehe jene Symptome schwindender Disciplin sich gezeigt hatten, ein darauf bezüglicher Antrag Pattkull's sofort zum Gegenstande einer gemeinsamen Berathung von Stadt und Land gemacht wurde. Am 7. Februar versammelten sich die Vertreter beider auf der Landstube zu einer Conferenz. Es erschienen von Seiten der Ritterschaft: der Ritterschaftshauptmann Georg Dettloff Uexküll, die Landräthe Reinhold Baron Ungern, Christian von der

Pahlen, Bengt Gustav Rosen, Friedrich Löwe, Fabian v. Tiesenhausen, Tönnjs Johann Bellingkhusen und Otto Fabian Wrangell, außerdem zwei Vertreter Harriens, je drei aus Wierland und Jerwen und zwei aus der Wiek; von Seiten der Stadt der Bürgermeister Christoph Michael, der Syndicus Joachim Gernet, die Rathsherren Thomas v. Schoten, Christian Buchau, Johann Huck und Jacob Kahl sammt dem Secretario und mehreren Vertretern beider Gilden. Der Landrath Ungern eröffnete diese Berathung mit der Mittheilung, daß der Vice-Gouverneur und General-Major Pattkull zur Unterhaltung der Garnison 400 Last Getreide und 3000 Thlr. verlangt, dafür aber die Einnahmen der Kronsarrendegüter, namentlich der auf Dagden und Moon, in Aussicht gestellt habe. Dieser Mittheilung folgte eine Darstellung der überaus traurigen Lage des Landes. Wierland und Jerwen ständen schon seit 1704 unter der Botmäßigkeit des Feindes, beide Districte, sowie ein Theil von Harrien seien schon früher vom Feinde ravagiret und ausgebrannt. Die Wiek allein wäre verschont, dafür aber an sich wenig ergiebig und durch viele Kriegslasten so entkräftet, daß auch sie nichts leisten könne. Seit dem vorigen Herbste lebe ein großer Theil des Adels in der Stadt von den geringen Kornvorräthen, die er vor feindlicher Zerstörung gerettet. Es sei der Ritterschaft schlechterdings nicht möglich, dem Ansinnen Pattkull's zu entsprechen. Eher könne es vielleicht noch die Stadt thun, die möglicher Weise über zum Export bestimmte Getreidevorräthe verfüge. — Der Bürgermeister Michael verfehlte nicht, in seiner Entgegnung ein nicht minder düsteres Gemälde von der Lage der Stadt zu entwerfen: Handel und Wandel lägen seit 15 Jahren darnieder; 21,000 Thlr. habe die Stadt im verwichenen Jahre bereits vorgestreckt; der Einwohnerschaft gebräche es selbst an Brotkorn; kurz, weder private, noch öffentliche Mittel reichten im entferntesten dazu hin, um einen so importanten Succurs, wie er verlangt werde, zu leisten. Die ständischen Vertreter gingen auseinander, um, nach stattgehabter Berathung im weiteren Kreise ihrer Standschaften, nochmals zusammenzutreten. Auch die zweite Conferenz hatte nur das Resultat der ersten: Pattkull wurde ablehnend beschieden. Er werde, war seine Antwort, sofort nach Stockholm darüber berichten, sich aber, bis von dort Hülfe erschienen, genöthigt sehen, eine genaue Untersuchung wegen der vorhandenen Kornvorräthe zu veranstalten und eventuell Executionsmaßregeln zu ergreifen. Beides geschah; namentlich wurden den Rathsgliedern sog. Tribulir-Soldaten in's Haus geschickt; mit welchem Erfolge übrigens für die Militärernährungsfrage, habe ich dem mir zu Gebote stehenden Material nicht entnehmen können. Nur so viel finde ich

erwähnt, daß Pattkull später seine Forderungen sehr herabminderte, und daß nach langen Verhandlungen die Hälfte der Contribution, freilich meist im Wege der Execution, aufgebracht wurde. Die erste und vorletzte Kornsendung aus Stockholm traf hier am 2. Juni ein, bis dahin scheint man sich freilich durchgeschlagen zu haben.

Zum Lobe, ja zum Ruhme von Provinz und Stadt muß hier übrigens gelegentlich gesagt werden, daß trotz der fast unausgesetzt auseinandergehenden Anschauungen über das, was seitens der Krone verlangt und von ihren hiesigen Unterthanen geleistet werden könne, ja trotz des scharfen Vorgehens der Regierung, wie wir es eben kennen gelernt, die loyale Gesinnung der Bewohner gegen die Krone Schweden und ihren gesalbten Träger und das gute Einvernehmen mit den Organen der Regierung niemals wesentlich alterirt worden ist. Dafür legen eine Reihe von Schriftstücken sowohl aus dem städtischen als dem ritterschaftlichen Archive bündiges Zeugniß ab. Dafür spricht u. A. auch die herzliche Freude, welche man hier bei der Nachricht von dem letzten Siege, welchen schwedische Waffen im nordischen Kriege davon getragen, an den Tag legte. Es war die Nachricht von dem ruhmvollen Angriffe Stenbock's auf das dänische Lager bei Helsingborg am 11. März 1710, welche am 23. März hier eintraf und Veranlassung zu einem Dankfeste gab, das Tags darauf hier gefeiert wurde. Rath und Bürgerschaft zogen in Procession zur Kirche und nach beendigter Frühpredigt und dem Gesange te deum laudamus wurde aus 16 Stücken von den Wällen der Stadt eine doppelte Salve, die sog. schwedische Loosung, gegeben. — Es war das letzte Mal, daß städtisches Pulver von Reval's Wällen seine Schuldigkeit gethan hat. Kaum hatte sich der Dampf desselben verzogen, kaum war der glimmende Docht der Widerstandsfähigkeit in den Herzen der vielgeplagten Einwohner mit dem Freudenöle über einen nach langer Zeit wieder errungenen Sieg angefeuchtet, so mußten sie schon wieder vernehmen, daß ihre Schultern zu neuen Lasten ausersehen seien.

Die Festungswerke hätten eine höchst gefährliche Lücke, wurde den zu Schlosse berufenen Gliedern des Raths und der Gilden eröffnet, und zwar bei der Systernpforte, sie müsse daher mit einer neuen Bastion oder Redoute versehen werden. Geschehe das nicht, so könne für einen nachhaltigen Widerstand nicht eingestanden werden. Der Commune wollte das gar nicht einleuchten; sie remonstrirte, sich darauf berufend, daß der Generalquartiermeister Palmquist sie schon lange damit vertröstet, neue Fortificationswerke seien jetzt nicht mehr vonnöthen. Der Weg der Verhandlungen wurde dennoch betreten,

und das Resultat derselben war schließlich doch, daß der Bau begonnen und mit großer Energie bis kurz vor Beginn der Belagerung fortgesetzt wurde. Täglich mußten 200 Arbeiter, unter ihnen so gut Soldaten, wie Bürger, zur Wallarbeit heraus; 80,000 Bäume wurden in Habers gefällt und zum Bastionenbau verwandt; ob er jemals ganz vollendet worden ist, weiß ich nicht. — Der 16. Juni war wieder mal ein Allarmtag; zwei Compagnien von der Ritterschaft, d. h. von der Adelsfahne, sollten die Nacht in Kleidern verbringen; in der Nacht selbst waren Meldungen von feindlichen Bewegungen von den Vorposten in Jeglecht eingetroffen; die Einwohner wurden durch Trommelschlag aus dem Schlafe erweckt; alle 8 Bürger-Compagnien mußten unter die Waffen treten. So erwartete man den Morgen, wo man erfuhr, daß der Feind sich wieder zurückgezogen habe. Wie jeder frühere Allarmtag, so hatte auch dieser für die Stadt lästige Anordnungen und Veränderungen im Gefolge. Die Bürgerschaft mußte sich nicht nur dazu bequemen, öfter Schießübungen zu halten, sondern es wurde auch ein regelmäßiger Wachtdienst auf den Wällen für sie angeordnet. Beschwerlicher als dies wurde aber die wachsende Einquartierungslast: alle Truppen, mit Ausnahme des Tiesenhausen'schen Cavallerie-Regiments, das in der Vorstadt blieb, wurden in die Stadt gezogen. Andererseits erschien die in der Ueberfüllung der Stadt liegende Gefahr für ihren Gesundheitszustand größer, als die Beschwerde und die materielle Einbuße. Schon grassirten die Ruhr und das hitzige Fieber unter den Truppen; beunruhigende Nachrichten über den Ausbruch der Pest in Danzig und in Polen waren bereits im vorigen Jahre eingelaufen und hatten die obrigkeitliche Anordnung veranlaßt, daß Niemand Fremde aus jener Gegend ohne Wissen des Raths bei sich aufnehmen dürfe. Jetzt aber — es war im Juli 1710 — erfuhr man, daß die „böse Contagion" im Fellinschen, Dörptschen und Karkusschen, also in ziemlicher Nähe ausgebrochen sei. Wohl suchte man sich gegen ihren Eindrang durch eine Art Contumaz zu schützen, indem man den Bauern nicht gestattete, in die Stadt und Vorstädte zu kommen, sondern sie zwang, „auf dem Sande" Halt zu machen, wo mit ihnen durch Wachholderräucherung eine Art Desinfection vorgenommen wurde, bevor sie mit den Einwohnern in Verkehr treten durften; allein diese Maßregeln hatten nicht den gewünschten Erfolg. Am 11. August kam der erste Pestfall vor; er ereignete sich nicht in der Vorstadt, sondern in der Stadt, und die ersten Opfer der Seuche gehörten den besseren Ständen an. Die Aerzte — es scheint deren nur 3 gegeben zu haben — waren Anfangs über die Natur der Krankheit zweifelhaft; doch

dauerte das nicht lange; dieselben Symptome — Geschwürbildung und schleunigst darauf folgender Tod — wiederholten sich in einigen rasch auf einander folgenden Fällen; es konnte keine Frage mehr sein, daß in Reval die Pest ausgebrochen sei.

Uebrigens blieb die Einwohnerschaft — im Gegensatz zur Garnison — in den ersten Wochen noch ziemlich verschont. Wir ersehen es aus einer Verhandlung, welche in Folge eines von den Predigern beim Consistorium eingereichten Gesuchs um Anstellung besonderer Pestilenzpriester beim Rathe stattfand. „Die gesunden Leute hätten — heißt es in der Vorstellung des Consistoriums — gegen die Herren Pastores, wenn dieselben die inficirten Personen besucht oder ihnen das heilige Abendmahl gereicht haben, eine besondere Aversion vermerken lassen." Der abschlägige Bescheid des Raths vom 24. August macht dagegen geltend: „alldieweilen man allhier in der Stadt Gottlob annoch von keiner völligen Pest wüßte, so würden auch die Herrn Pastores ein jeder bei seiner Gemeinde, gleich wie anno 1657 in der damaligen Pestzeit die Herrn Prediger bei den Stadtkirchen ihrer Gemeinde rühmlichstermaßen getreu und recht sorgfältig vorgestanden, sich gleichfalls derselben getreulichst annehmen." Leider konnte die Obrigkeit nicht nur nichts Durchgreifendes thun, um der Verbreitung der Seuche entgegenzutreten, sondern sie mußte auch noch selbst die Hand zu gesundheitsgefährlichen Maßnahmen bieten.

Mit dem Falle von Riga und Pernau begannen die Truppen-Ansammlungen in der Richtung auf Reval. Am 15. August erschienen wieder feindliche Heerhaufen auf dem Laaksberge. Jetzt mußte mit einem Anverlangen, das Pattkull schon wiederholt gestellt, Ernst gemacht, es mußten die Häuser in dem nächsten Umkreise der Stadt abgerissen werden, um den Wallgeschützen einen größeren Spielraum zu verschaffen. Keiner Maßregel waren Rath und Bürgerschaft so energisch entgegengetreten, wie dieser. Abgesehen von dem großen materiellen Verluste werde sie durch den dann nothwendig werdenden Zuzug der obdachlosen Vorstädter in die Stadt äußerst gesundheitsgefährlich sein, entgegnete man Pattkull. Die Bürgerschaft verpflichte sich, an's Demolirungswerk zu schreiten, sobald Gefahr im Verzuge sei. Und so hatte sich denn das Festungs-Commando auch damit begnügt, daß zu Anfang August 6 Häuser vor der großen und kleinen Strandpforte abgetragen wurden. Nach dem Erscheinen des Feindes auf dem Laaksberge ließ sich aber Pattkull durch nichts mehr abhalten; in einem großen Kriegsrathe, den er mit Vertretern von Stadt und Land abhielt, verlangte er kategorisch die Entfernung aller Häuser auf

150 Faden Entfernung von den Pallisaden. Durch spätere Vermittelung des Obristen Rehbinder — der inzwischen an Bystram's Stelle Commandant geworden war — ward der Demolirungs-Radius um die Hälfte verkürzt. Man fügte sich in das Unvermeidliche und trug am 19. August 49 Häuser ab. Pattkull war damit nicht zufrieden; es sollten auch die Häuser in den Christinenthälern, die hölzerne Carls-Kirche und ihre nächste Umgebung freigelegt werden. Als man städtischerseits damit zögerte, wurden Soldaten hinausgeschickt, welche am 23. August alle diese Gebäude in Brand steckten. — Wie nun all' die obdachlos gewordenen Vorstädter in der Stadt unterbringen? Sie bestanden zum größten Theil aus Fuhrleuten, Fischern, Zimmerleuten und anderen Angehörigen des kleineren Gewerbestandes. Von ihnen wurden 60 in der Quarta, 70 in der Tertia, überhaupt 180 Personen im Gymnasium und in dem daneben liegenden Druckereigebäude placirt; andere kamen in's städtische Packhaus am alten Markt; der Rest mußte sich mit einem Unterkommen in verschiedenen Stadtthürmen behelfen. Damit hatte denn auch, wie aus den angeführten Raum- und Zahlenverhältnissen zur Genüge erhellt, die Ueberfüllung der Stadt wohl ihr höchstes Maß erreicht und die Seuche einen kräftigen Bundesgenossen gefunden. Nur wenige Tage, nachdem der Rath erklärt hatte, „daß man hier von einer völligen Pest nichts wisse", mußte er am 26. August die Bitte der jüngeren Bürgerschaft vernehmen, sie von dem Tragen der vielen Leichen nach den Kirchen zu entbinden. Indessen wurden die Leichen damals doch noch alle begraben, was 3 Wochen später, als die „Contagion" ihren Höhepunkt erreicht hatte, nicht mehr geschehen konnte. Ehe wir ihrer Entwickelung bis dahin folgen, müssen wir unsere Aufmerksamkeit der Thätigkeit des Belagerers zuwenden und zu dem Ende wiederum einige Wochen zurückgehen.

Schon im December 1709 hatte der Commandant von Narwa Obrist Wassily Sotow Befehl erhalten, mit 3 Dragoner-Regimentern (darunter die von Olonetz und Tobolsk) in Ehstland einzurücken, um die Verbindung Revals mit dem flachen Lande abzuschneiden. Bevor er in die Nähe dieser Stadt kam, empfing er in Wesenberg von seinem Oberbefehlshaber General Bauer die Ordre, nach Fellin abzurücken und dort für's erste stehen zu bleiben. Erst mehrere Monate später, im April 1710, ward er angewiesen, langsam über Oberpahlen auf Reval zu marschiren. Zu ihm stieß bei seinem Eintreffen vor Reval am 15. August der Brigadier Iwanitzky mit 6 Infanterie-Regimentern (dem Petersburgschen, Troizkischen, Wladimirschen, Asowschen, Jaroslawschen, Smolenskischen)

und einem Bataillon Grenadieren. Von ihnen nahm Ersterer beim oberen See und über diesen hinaus nach der Pernauschen Straße hin den linken, Letzterer bei der jetzigen Petersburger Straße auf und unterhalb des Berges den rechten Flügel und zwar beide in Lagerstellungen ein. Am 18. August vereinigte sich mit ihnen noch der von der Pernauschen Seite her anrückende Generalmajor Fürst Alexander Wolchonsky an der Spitze einer starken Abtheilung Reiterei*). Bald nach ihm traf, gleichfalls von Pernau kommend, der Oberbefehlshaber des ganzen Belagerungs-Corps, General-Lieutenant Felix Bauer, mit 6 Dragoner-Regimentern (dem von Kiew, Wjatka, der Newa, Troizk, Nowo-Troizk und Jamburg) ein und bezog mit ihnen ein Lager bei Hark. Die gesammte russische Macht, welche sich gegen Ende August theils in unmittelbarer Nähe, theils in geringer Entfernung von Reval (Hark liegt 11 Werst von hier) concentrirt hatte, belief sich somit auf 15 Regimenter und ein Bataillon Grenadiere, wozu noch das Wolchonsky'sche Detachement, dessen Stärke wir, wie bemerkt, nicht kennen, zu zählen ist. Wie viel Mann dieses Corps zusammen betrug, läßt sich nicht sagen, da sich nirgends die Stärke der Regimenter angegeben findet.

Was nun die militärische Action dieses Belagerungs-Corps betrifft, so berichtet die „Книга Марсова“ (S. 144), es sei die Festung nach Ankunft des Generals Bauer heftig angegriffen worden („сильно аттакирована“) und spricht das sog. Journal Peter's des Großen in der Bacmeister'schen Ausgabe (S. 362) von den Verheerungen, welchen die Stadt bei einem länger fortgesetzten Bombardement ausgesetzt gewesen wäre. Beide Angaben verdienen gegenüber den sehr speciellen Angaben über alle wichtigeren Vorgänge, wie sie in den Protokollen des Raths verzeichnet sind, keinen Glauben. Nach ihnen ist es zu einer Beschießung der Stadt niemals gekommen und konnte es auch füglich nicht, da die belagernden Truppen nur nach der Seeseite hin den Laaksberg hinabgestiegen sind, um (wahrscheinlich in der Nähe von Catharinenthal) eine einzige und zwar eine Uferbatterie (vgl. den Plan) gegen die feindlichen Schiffe zu errichten, von der aus aber eben so wenig wie vom Laaksberge aus bei der damaligen Tragfähigkeit der Geschütze eine Beschießung der Stadt möglich war. Selbst die Wirksamkeit der Uferbatterie, von der das „Tagebuch“ zu melden weiß, sie habe die Annäherung aller feindlichen Schiffe verhindert,

*) Die Stärke derselben ist weder im Journal Peter's des Großen (Bacmeister'sche Ausgabe), noch in der „Книга Марсова“ angegeben.

ist in diesem Umfange nicht zuzugeben. Denn es steht fest (und die genannten russischen Quellen berichten auch davon), daß noch am 8. Sept. hier 200 Mann des Helsing'schen Infanterie-Regiments gelandet sind und daß am Tage darauf eine Verhandlung darüber stattfand, mit wie viel Salutschüssen man den aus Helsingfors erwarteten neuen General-Gouverneur Lieven begrüßen solle, sowie daß noch in den Tagen vom 9.—15. September aus Stockholm angebrachte Vorräthe von Korn und Ammunition aus dem Hafen in die Stadt geschafft worden sind. Selbst die auf der Landseite stattfindende Cernirung kann weder eine vollständige, noch hermetisch abschließende gewesen sein, da einerseits die Verbindung mit Ziegelskoppel nie unterbrochen worden ist, und andererseits feststeht, daß noch Mitte September Vieh und Pferde aus Johannishof zur Stadt gebracht worden sind.

Die empfindlichste Wirkung übte das Belagerungs-Corps auf die Wasserversorgung aus, da der einzige Canal, welcher das Trinkwasser aus der Hauptbezugsquelle, dem sog. obern See, in die Stadt leitet, gleich beim Eintreffen Sotow's in seine Hände gerieth und das Wasser von ihm abgeschnitten wurde. Damit wurden zugleich die Hauptmühlen der Stadt trocken gelegt. So groß die daraus den Belagerten erwachsene Calamität gewesen sein mag, so wird sie doch entschieden von der „Книга Марсова“ und dem „Tagebuche“ übertrieben, wenn sie zu erzählen wissen, man habe in der Stadt zur Bereitung der Speisen Regen-, ja sogar Seewasser gebrauchen müssen. Abgesehen von der Widersinnigkeit der letzteren Annahme, lag zu beiden keine Nöthigung vor, da man damals wie jetzt über mehrere Brunnen verfügte, die für den dringendsten Bedarf hinreichten. Durch Roß- und Handmühlen versuchte man aber die Wassermühlen zu ersetzen. Für die Dauer hätten diese Aushülfsmittel allerdings nicht vorgeschlagen, und daher mußte die nächstliegende Aufgabe der Besatzung sein, den Feind von der Verbindungsstelle des Wassercanals mit dem obern See zu delogiren, und in der That führte sie auch zu dem Gedanken eines Ausfalls.

Ueber den Ursprung und die Entwickelung des Ausfallsplanes finden sich in unseren Archiven einige Angaben, die ein ziemlich ausreichendes Licht über diese Sache verbreiten. Schon am 24. August war ein russischer Capitain als Parlamentär eingetroffen, der ein Schreiben an den Gouverneur Pattkull überbracht und Tags darauf wieder abgefertigt worden. Die städtische und ritterschaftliche Vertretung beschwerten sich darüber, daß ihnen Zweck und Inhalt der Verhandlungen mit dem Feinde nicht mitgetheilt wurden. Besonders aber scheinen diese einseitigen Ver-

handlungen Pattkull's das Mißtrauen des Offizier-Corps wach gerufen und sie zu einer Berathung mit den ständischen Vertretern und zwar mit Umgehung Pattkull's gedrängt zu haben. Sie fand zunächst am 9. September im Rathhause statt und nahmen an ihr außer dem Rathe und Vertretern beider Gilden der Obrist Magnus Wilhelm Baron Nieroth (mit dem designirten Gouverneur Carl Baron Nieroth nicht zu verwechseln), der Obrist Bogislaus Baron v. d. Pahlen, der Obrist-Lieutenant Rutenskjold und der Obrist und Commandant Rehbinder theil. Der Obrist Nieroth eröffnete die Verhandlungen. Er wies darauf hin, daß die Pest täglich 50—60 Soldaten hinraffe und daher zu befürchten stehe, daß in Kurzem die ganze Garnison zusammenschmelzen und die Stadt widerstandslos in des Feindes Hand gerathen werde. Es sei ja bekannt, daß von dem hohen Senate in Stockholm Hülfe zugesagt sei; man müsse daher auch hier sein Möglichstes thun, indem man den Feind durch einen Ausfall delogire, „zumal da derselbe bereits unter der Kanonade wäre und das Wasser abgeschnitten sei". Der Vice-Gouverneur Pattkull habe schon mehrere Briefe vom General Bauer erhalten, deren Inhalt er den anderen Offizieren mitzutheilen sich weigere. „Weil das nun eine Affaire von großer Consequence sei, so habe er dies alles dem Rathe und der Bürgerschaft anheimstellen wollen, verhoffend, sie würden hierbei ihr bestes consideriren. Sie, die 4 Obristen, hätten conjunctim beschlossen, einen Ausfall zu unternehmen, und weil der Herr Vice-Gouverneur darin nicht consentiren wollte, so meinte er, daß wohl einige aus dem Rathe und der Bürgerschaft zu demselben hinaufgehen und für die Nothwendigkeit eines Ausfalls mit remonstriren möchten". Der Bürgermeister Michael erklärte: Stadt und Bürgerschaft seien vermöge ihres Eides, womit sie J. K. Majestät und der Hochlöblichen Krone verpflichtet seien, erbötig, alles zu thun, was zur Erhaltung der Stadt menschenmöglich sei; was wäre aber zu thun, wenn das Vorhaben einen unglücklichen Effect haben sollte? Nieroth erwiderte: Bei einem Ausfalle könne man nicht mehr verlieren, als jetzt die Pest hinraffe. Namens der Bürgerschaft versicherte der Aeltermann Stoll, daß sie bei einem Ausfalle alle mögliche Hülfe leisten, namentlich die Pforten und Wälle besetzen werde. Der Bürgermeister Reimers hob hervor, daß der Vice-Gouverneur ihre vorgesetzte Obrigkeit sei, daher ohne seine Zustimmung ein Ausfall nicht verantwortet werden könne. Auf Antrag der Aelterleute Stoll und Lanting wurde beschlossen, deshalb mit der ritterschaftlichen Vertretung in Relation zu treten. Am 10. September fand eine

nochmalige Versammlung derselben Personen statt. Nieroth drang noch entschiedener, wie am Tage zuvor, auf energische Maßregeln. Namentlich sei durchaus nicht mehr zu gestatten, daß Pattkull Briefe vom Feinde erhalte, ohne sie mitzutheilen. Es wurde darauf der erkorene Aelteste der Schwarzenhäupter Stampel hereingerufen und gefragt, ob die Schwarzenhäupter mit aufsitzen wollten? Seine Antwort lautete: die Brüderschaft sei willig, für J. K. Majestät und der Stadt Wohlfahrt ihr devoir zu zeigen und aufzusitzen. — An demselben Tage fand eine Conferenz auf dem Schlosse statt, zu der die genannten Offiziere und einige aus der Ritterschaft erschienen waren. Pattkull forderte Nieroth auf, sein Vorhaben anzubringen, worauf Letzterer dem königl. Fiscal Drummer seine Proposition wegen des Ausfalls verbotenus in die Feder dictirte. Pattkull bezeichnete den Nieroth'schen Plan als einen ganz hoffnungslosen und erklärte, seine Genehmigung zu demselben nicht geben zu können, worauf Nieroth für sich und die anderen Offiziere seine feierlichste Bewahrung einlegte, „daß sie vor Gott und J. K. Majestät entschuldigt sein wollten". Der Ritterschaftshauptmann und der Bürgermeister Michael nahmen diese Verhandlung ad referendum, „da zu wenige der ihrigen erschienen seien". Am 12. September versammelten sich Glieder der Ritterschaft, des Raths und der Gilden auf der Landstube zu einer weiteren Berathung über den Ausfall. Das (leider nicht mehr vorhandene) Sentiment der Ritterschaft wurde verlesen, worauf Rath und Gilden erklärten, sie seien nach wie vor dazu erbötig, alles für einen Ausfall zu thun, müßten aber, da es eine Militär-Sache sei, die Entscheidung dem Commandanten Rehbinder anheimstellen. Noch einmal begegnen wir der Ausfallsangelegenheit im Protokoll vom 13. September, wo es heißt, der Vice-Gouverneur Pattkull habe dem Bürgermeister am 11. spät Abends ansagen lassen, es möchten sich die Schwarzenhäupter zum Aufsitzen parat halten. Fast scheint es darnach, daß er nach der von ihm am Vormittage desselben Tages in einer gewissen feierlichen Form ausgesprochenen Weigerung wieder schwankend geworden war. Bekanntlich wurde aus dem Ausfalle nichts. Gewiß nicht ohne Einfluß darauf ist die ganze politische Stellung der Ritterschaft gewesen, welche abweichend von der der Stadt schon seit der Zeit der Reduction zur Krone Schweden keine freundliche war, und den herannahenden Wechsel in der staatlichen Zugehörigkeit des Landes als kein allzu großes Uebel begrüßen ließ. Von hoher Bedeutung ist in dieser Beziehung ein Schreiben des schon genannten Landraths Rein-

hold Baron Ungern an den Ritterschaftshauptmann Baron Taube vom 22. September 1710*), welches also lautet:

Hochgeehrter Herr Bruder!

Ich habe gestern auf Anhalten der anwesenden Herren Landräthe und Ritterschaft mein Votum gegeben, daß die Supplique an den General-Major (Pattkull) möchte übergeben werden. Nun ist zwar die Noth so groß, daß sie auch nicht größer sein kann und das zu befürchtende Uebel, so uns noch bevorsteht, weit ärger und keine Hülfe als bei dem gnädigen Gotte zu hoffen. Wir sind unserem König und der Krone Schweden mit Eid und Pflicht verbunden; wider Gottes Allmacht aber kann kein Mensch streiten, dessen Willen wir uns ergeben müssen, und welcher mit dieser schweren Plage für die Feinde und wider uns streitet. Man muß aber bei diesem bedrängten Zustande auch auf die Posterität und einen guten Namen sehen, wie wir ihn seit einigen hundert Jahren beibehalten haben. Uns ist die Defension der Stadt nicht anvertraut, deshalb die Bürgerschaft erst sprechen muß und daß wir beileibe unsere Supplique nicht eher übergeben. — Ich höre, daß heute einige von den Schwarzenhäuptern zu Schlosse gewesen und wegen eines Ausfalls angehalten, daß sie mit der Infanterie möchten secundiret werden. Hierdurch will die Bürgerschaft sich eine renomée und marque der Treue erweisen, und der Adel kann sich zu nichts offeriren. Es ist bei ihnen ein simulirtes Werk, welches uns zum größesten Präjudiz in das künftige gereichen kann. Man muß behutsam hierin verfahren, damit wir in den künftigen veränderlichen Zeiten uns keine blasme und schwere Verantwortung aufbürden.**) Ich bitte dieses sowohl den Herren Landräthen, als einigen von der Ritterschaft zu berichten. Mein Unglück ist so groß, daß ich mein bestes Vermögen verloren und stehe annoch in Gefahr, was der liebe Gott über mich und mein Haus beschlossen. Darnach däucht mir, daß man sich nicht präcipitiren möge. Dieses Wenige habe wohlmeinend erinnern wollen, verbleibe des Herrn Bruders Diener

Reinauld d'Ungern-Sternberg.

Von weiteren Verhandlungen zwischen Pattkull und Rehbinder, als Höchstcommandirenden über den Ausfall, die sicher nicht ausgeblieben sein werden, erfahren wir nichts. Daß er nicht zu Stande kam und darüber auch weiter nicht die Rede ist, erklärt sich leicht aus den entsetzlichen Dimensionen, welche die Pest gerade um diese Zeit herum genommen hatte.

*) Im Ritterschafts-Archive befindlich. — **) Im Original nicht gesperrt.

Die Leute lagen todt auf den Straßen herum, ohne daß für ihre Beerdigung genügende Sorge getragen werden konnte, obschon das übliche Beerdigungsceremoniell abgeschafft — das Läuten der Glocken war auf Anordnung des Consistoriums schon am 10. September eingestellt worden — und die Leichen mit Pferden auf Schleifen nicht nach der Kirche, sondern auf die vorstädtischen Kirchhöfe, welche durch hinzugekaufte Plätze erweitert werden mußten, gebracht wurden. Die Siechen-Anstalten, welche ja, wie erwähnt, von Bettlern überfüllt gewesen waren, starben so gut wie ganz aus; es befanden sich nur 5 Personen in denselben. Der Capitain Kettler erklärte am 15. September, daß er die Wache auf den Wällen nicht mehr beziehen könne, weil seine Compagnie bis auf 15 Mann zusammengeschmolzen wäre. Von der ganzen Stadtmiliz waren am 26. September nur 23 Gemeine gesund. Das stärkste Regiment der Garnison zählte an demselben Tage nach einer officiellen Erklärung Pattkull's nur 90, die übrigen nur 60—70 Mann. — Unter solchen Umständen mußte wohl in allen Kreisen jeder Gedanke an einen Ausfall schwinden. Das allgemeine Elend hatte in der That seinen Höhepunkt erreicht. — Rath und Bürgerschaft richteten am 21. ein Schreiben an Pattkull, ob Hülfe von auswärts zu erwarten sei oder nicht, „maaßen das Elend und Sterben in der Stadt so überhand nehme, daß in kurzer Zeit alles zu Grunde gehen müsse". Die Antwort darauf erfolgte am 24. September in einer größeren Versammlung auf dem Schlosse, zu der sich die Landräthe und Ritterschaft, der gesammte Rath, die Aelterleute der Gilden und mehrere andere Vertreter der Bürgerschaft eingefunden hatten und bestand — in der Ueberreichung des Universals Peter's des Großen vom 16. und des Schreibens Menschikow's vom 17. August, die, wie Pattkull hinzufügte, am Abend vorher bei ihm eingetroffen waren. Der königl. Advocatus fisci Drummer verlas diese Schreiben, worauf die ständischen Vertreter erklärten, „daß sie sich eine Dilation bis zum nächsten Dienstag erbitten müßten, um ein Zumuthen von so wichtiger und großer consequence zu überlegen".

Jetzt folgen die entscheidenden Dinge rasch auf einander.

Am 26. versammelten sich Ritterschaft, Rath und Gilden zur Berathung und Beschlußfassung über die Frage der Uebergabe. Gleichzeitig hielt der Gouverneur mit seinen Offizieren einen Kriegsrath ab.

Alle drei Versammlungen kamen zu dem Resultate, daß die Uebergabe unvermeidlich sei.

Der General Bauer wurde sofort davon benachrichtigt und zu

gleich bestimmt, daß während der Verhandlungen zwei Geißeln russischerseits und zwei von Seiten der Ritterschaft gestellt, die Thore aber geschlossen werden sollten. Am 27. hatten sowohl die Garnison als Ritterschaft und Stadt den Entwurf der Accordspunkte entworfen. Am 28. fanden die Unterhandlungen in Hark statt, zu denen aus der Stadt der Bürgermeister Reimers, der Syndicus Joachim Gernet und als Vertreter der Gemeinde beider Gilden der Aeltermann Lanting in's Lager abgeschickt waren. Am 29. September kehrten die Delegationen mit den beiderseits unterschriebenen Capitulationen*) zurück und an demselben Tage erfolgte die Uebergabe. Die von 4000 auf 400 Mann reducirte schwedische Besatzung zog mit 6 Feldgeschützen, fliegenden Fahnen und klingendem Spiel zur großen Strandpforte hinaus, um sich im Hafen auf der wenige Tage zuvor angekommenen Escadre einzuschiffen, während gleichzeitig 2000 Mann Russen durch die Dompforte ihren Einzug hielten.

Mit diesem Acte nahm nicht nur der 10jährige Defensionszustand Reval's (denn von einer eigentlichen Belagerung kann wohl nicht die Rede sein), sondern auch das weltgeschichtliche Ereigniß der Eroberung der Ostseeprovinzen sein Ende. In St. Petersburg wurde dasselbe, wie uns Bacmeister erzählt, durch ein Dankfest gefeiert, „und darauf verschiedene Freudensbezeugungen bei vielfacher Lösung des groben Geschützes angestellt". Auch eine Denkmünze wurde geschlagen, die auffallender Weise das falsche Datum des 11. Juni trägt.

In Reval beerdigte man die Todten. Denn das Sterben nahm mit der aufgehobenen Belagerung keineswegs ein Ende. Nach Körber's**) ungefährer Berechnung — eine genaue ist ganz unmöglich, weil in der schwersten Zeit keine Verzeichnungen der Todesfälle in den Kirchenbüchern stattfanden — betrug die Zahl der Dahingerafften bis zum Aufhören der Pest zu Anfang des Jahres 1711 — 15,000***). Aber auch mit dem Leben suchte man sich abzufinden. Auf den Rath eines höheren Offiziers — sein Name ist nicht genannt — entschloß man sich, dem Fürsten Men-

*) Die im Original noch vorhandenen, in den Archiven des Raths und der Ritterschaft befindlichen Capitulations-Urkunden nebst deren Confirmationen sind von Prof. Ed. Winkelmann (Reval 1865) edirt worden, so daß ein weiteres Eingehen auf Form und Inhalt derselben hier überflüssig ist.

**) Peter Friedrich Körber's, der Arzneygelehrtheit Doctor und der königl. Akademie der schönen Wissenschaften in Stockholm Correspondent, Abhandlung von Pest. Reval, bei Lindfors' Erben 1771.

***) Zu den Opfern der Pest gehörten nicht weniger als 4 Bürgermeister und 15 Rathsherren. Dr. G. F. v. Bunge. Die Revaler Rathslinie. Reval 1874. S. 47.

schikow ein Geschenk darzubringen. Da er ein vornehmer Herr wäre, heißt es im Protokolle, müsse man mit keinem gemeinen Präsente kommen, sondern es auf 1000 Ducaten nicht ansehen. Ob der Fürst dieses Geschenk angenommen, berichten unsere Quellen nicht.

Die Stadt Reval wollte aus dem staatlichen Verbande, dem sie 150 Jahre angehört hatte, nicht scheiden, ohne ein Zeichen ihrer unverbrüchlichen Treue gegen die Krone Schweden und eine rechtfertigende Erklärung dessen, was sie von sich abzuwenden nicht vermocht hatte, zu geben. Der Rath beschloß am 4. October 1710 ein Schreiben an Carl XII. zu richten, dessen Absendung jedoch vom General Bauer verhindert wurde. Dieses Schreiben jetzt an's Licht zu bringen, möchte nicht unbillig sein. Es lautet:

Großmächtigster König! Allergnädigster Herr!

Gleichwie Ew. Königlichen Majestät unsern bedrängten und kummervollen Zustandt, und in was vor Unvermögenheit, Jammer und Noth die verarmte Stadt Reval und derselben Bürger wegen des so viele Jahr her gesperrten Landes, gedauerten langwierigen Kriegs, daniedergelegener Nahrung und dabei gehabter vielfältiger schweren Ausgaben, Contributionen und anderer unbeschreiblicher Kriegsbeschwerden, Hunger, Mißwachs und Pestilenz gerathen, aus dem vielfältig aus einer redlichen intention in aller Unterthänigkeit von uns zu dero Füßen eingesandten Anflehungen und Berichtschreiben allergnädigst werden verspürt, und nicht nur unse enervirte Kräfte, sondern auch die obhandene und augenscheinlich gewesene Gefahr abgenommen, als die wir dem hiesigen Königl. Gen. Gouvernement noch überdem solches zu erkennen gegeben und unser bekanntes Elend vorgestellt haben, so ist nichts desto weniger unser Herzenswunsch daneben gewesen, daß wir unter Ew. Königl. Majestät und der hochlöblichen Schweden Regierung, wenn es Gottes Wille gewesen, geblieben wären, wofür wir sowohl willig als schuldig, wie getreuen und redlichen Unterthanen gebühret hat, bei Ew. Königl. Majestät und der hochlöblichen Krone unsere Leiber, Leben, Gut, Blut und Alles haben aufsetzen wollen. Wie aber kein Unglück allein, also hat es diese gute Stadt und derselben Bürger auf das härteste leider! auch mitbetroffen, indem wegen unserer übermächtigen Sünden, die schwere Strafruthe und gewaltige Hand Gottes, der keine menschliche Macht widerstehen können, so schwer uns gefallen, daß Alles von der heftig grasirenden und noch anhaltenden Contagion mit Todten angefüllet, die Garnison, Soldaten und Artillerie-Bediente auf ihre Wache umgefallen, als wovon der Seel. Herr General-Major und Vicegouverneur Diedrich Friedrich Patküll seine allerunterthänigste relation vermuthlich

wird abgestellet haben. Gestalt wir denn in solcher uns überkommenen Noth und Drangsal, da keine vielfache angeflehte Hülfe und Rettung zur Defension für uns zu hoffen und zu erwarten gewesen, gezwungen worden, dem göttlichen Verhängniß zu weichen und der auf uns dringenden Macht nachzugeben, und vermittelst nebengehender, getroffener Capitulation, Ihro Groß-Caarischen Majestät uns zu submittiren, der zuversichtlichen Hoffnung uns getröstend, daß Eurer Königl. Majestät die wider unsern Willen bis hierher verzögerte Versendung in Ungnaden nicht bemerken, sondern der uns manquirenden Gelegenheit und wahren Unmöglichkeit halber, woran wir theils durch Absterben derer Secretarien verhindert, es zurechnen werden. Wie nun Ew. Königl. Majestät aus obengeführten praegnanten Ursachen, da die Hand des HErrn wider uns gewesen, und das Werk dirigiret, unsere gezwungene Resolution, wodurch wir durch Mangel der Defensions-Mittel und heftig grasirenden Contagion, welche noch härter nach Einäscherung der Vorstadt in die Stadt gedrungen, und alle Mannschaft ohne Unterschied weggeraffet, angetrieben worden, allergnädigst beherzigen und erwägen, auch dahero die submission, als wesfalls wir vor Gott, Ew. Königl. Majestät, der ehrbaren Welt und der posterität entschuldigt sein wollen, ungnädigst nicht aufnehmen, vielmehr das Zeugniß geben werden, daß wir nach äußersten Kräften und Vermögen, da es diese Zeit 150 Jahre, wie die Stadt Reval in Ew. K. M. Vorfahren Höchstseligst-Glorwürdigsten Andenkens und der hochlöblichen Krone Schweden Schutz sich ergeben, jederzeit getreue und redliche Unterthanen und sowohl willig als schuldig, Gut und Blut bei Ihro K. M. und hochlöbl. Krone Schweden aufzusetzen, gewesen sein. So ist nur dieses übrig, daß wir den grundgütigen Gott, als den König aller Könige, von Grund des Herzens anflehen, daß Er die Herzen und Gemüther Seiner Gesalbten dermaßen lenken und führen möge, daß wir nach so langer mannigfaltiger Plage und ausgestandenem Elende, Jammer und Noth endlich auch einmal die Früchte des edlen und erwünschten Friedens in Ruhe genießen mögen. Verharren als

Ew. K. M.

allerunterthänigster

Bürgermeister und Rath wie auch
Aelterleute und Gemeinden der
Stadt Reval.

W. Greiffenhagen.

Aus Revals Mittelalter.

Culturhistorisches.

(Vorgetragen in der Ehstländischen Literärischen Gesellschaft am 10. October 1873.)

„Ueberall, in Kampf und Arbeit, in Poesie und Genuß gilt der Einzelne an sich wenig, alles seine freie Bruderschaft, die sich gegen andere abscheidet und bei jeder Macht der Erde Begünstigung sucht gegen die andern. Unter seinen Gesellen reitet und hämmert, singt und zecht der Mann, und einer sieht vielen andern ähnlich. In dieser Periode sind die Städte Bewahrer der besten treibenden und bildenden Kraft, alle große Erfindung, fast jeder Fortschritt wird durch sie geschaffen oder doch gefestigt." Mit diesen Worten charakterisirt Gustav Freytag in seinen anschaulichen Bildern aus der deutschen Vergangenheit (2, 211) das deutsche Städteleben des 14. und 15. Jahrhunderts. Was er als das Ergebniß seiner Kunde von deutschem Bürgerthum überhaupt hinstellt, findet im Wesentlichen in jedem einzelnen Fall seine Bestätigung.

Da die Herrschaft der Staufer zu Grabe getragen war, die Theile des deutschen Reichs bewußtermaßen immer mehr von dem einen Mittelpunkte sich lösten, die einzelnen Landschaften ihr individuelles Leben immer anspruchsvoller gegen die Einwirkung des Vertreters der Reichseinheit abschlossen, da mußten andere Wege gefunden werden, auf denen die gleichartigen Elemente im Staats- und Culturleben zur Geltung gelangen konnten. Die Mittel boten sich in der Ausbildung der Genossenschaften. Wohin wir blicken mögen, in allen Gesellschaftskreisen kennzeichnen sich die beiden genannten Jahrhunderte durch die Fülle der Einigungen und Verbrüderungen. Für uns treten diejenigen unter ihnen in den Vordergrund, welche aus dem Bürgerthum erwachsen sind. Der Kaufmann, der Handwerker, jeder Gewerbtreibende empfand das Bedürfniß, sich dem Bruder anzuschließen, in der Corporation die Kraft zu gewinnen, deren er für seine private und staatliche Existenz bedurfte. Doch nicht blos aus dem Trieb der Vertheidigung ging die Genossenschaft hervor, sie bildete sich zugleich mit der freilich selten bewußten Tendenz, einen gemeinsamen nationalen Gedanken zu vertreten und ihm auch über die Grenzen der engeren Heimath hinaus Anerkennung zu verschaffen. Die großartigste Gestaltung fand dieses

genügt es, den äußeren Umstand hervorzuheben, daß man bei der Entlassung aus dem dänischen Reichsverbande es nicht für geboten erachtete, die beiden alten Stadtbücher durch neue zu ersetzen, das Pfandbuch wurde bis zum Jahre 1360, das Denkelbuch bis 1373 fortgeführt. So wenig bedeutsam also war nach dieser Seite der geschichtlichen Entwickelung der Vorgang des Jahres 1346. Gleichzeitig mit den Städten des engeren Deutschland, ja gegenüber einzelnen derselben noch früher, beginnt das deutsche Element auch in der Sprache der officiellen Aufzeichnungen des Revaler Raths sich zu äußern: das zweite Denkelbuch, das 1373 in Gebrauch genommen wurde, läßt schon gleich in den frühesten Eintragungen den Uebergang aus dem Lateinischen in's Deutsche erkennen, während in Lübeck (1455)[4]) und an anderen Orten dieser Wechsel der Sprache erst weit später hervortritt.

Nach außen hatte unsere Stadt in den ersten anderthalb Jahrhunderten ihres Bestehens die Zusammengehörigkeit mit dem Mutterlande vielfach und nachdrücklich bewiesen. An der Vereinigung des deutschen Kaufmanns, später an den Geschicken, Kämpfen und Siegen des Hansebundes hatte sie den thätigsten Antheil genommen. Sie ist mit den übrigen Städten unserer Heimath und mit ihrer gemeinsamen Handelspolitik keineswegs blos einem Bache zu vergleichen, der sich in den, wenn ich so sagen soll, hansischen Fluß ergoß: insgesammt und jede einzeln speisten sie ihn mit ihren Wassern, daß er zu einem mächtigen Strom anschwoll. Die neuerdings von verschiedenen Seiten wieder aufgenommenen hansischen Studien werden diese schwerwiegende Bedeutung unserer Gemeinwesen in helles Licht stellen.

Trat also unsere Stadt mit ausgesprochenen deutschen communalen Einrichtungen und mit der glänzendsten Bethätigung ihrer Zugehörigkeit zu dem großen Bunde des Mutterlandes in das 15. Jahrhundert ein, so fixirte sie jetzt ihrerseits, in den letzten Decennien des 14., in den ersten des 15. Jahrhunderts, auch das locale Ergebniß der deutschen genossenschaftlichen Entwickelung. Vorwiegend in diese Jahre fällt die Bestätigung der meisten Amtsrollen und Corporationsordnungen Revals. Nicht, als ob die Innungen der Kaufleute und Handwerker erst jetzt in's Leben getreten wären; nur ihre officielle Erwähnung datirt aus der bezeichneten Periode. Einer der gründlichsten Kenner zünftischer Verhältnisse des Mittelalters, Archivar Wehrmann in Lübeck, sagt in seiner vortrefflichen Sammlung Lübischer

---

[4]) Zeitschr. für Lübeckische Gesch. 3, 403.

Zunftrollen (S. 12) in Betreff des späten Vorkommens bestimmter Hinweise auf das Zunftwesen: „bei Einrichtungen, die nicht aus der Reflexion, sondern aus der unmittelbaren Kraft des Lebens und der Natur der Umstände hervorgegangen sind, kann es nicht befremden, daß sie in schriftlichen Zeugnissen erst dann Erwähnung finden, wenn sie eine Zeit lang bestanden und eine gewisse Ausbildung erlangt haben. Die Entwickelung in der Geschichte ist in dieser Beziehung gleich der Entwickelung in der Natur, das Keimen geschieht im Verborgenen und das bis zu einem gewissen Grade Ausgebildete tritt an's Licht". Und die Thatsachen sprechen allenthalben dafür; warum sollte es anders gewesen sein in Bezug auf Revaler Verhältnisse?

Den genossenschaftlichen Momenten in unserer politischen und culturgeschichtlichen Entwickelung gelten vorwiegend diese Zeilen. Referent darf es aber nicht wagen, sie zu einem plastischen Gemälde zusammenfassen zu wollen. Die Quellenforschung hat hier noch ein weites unbebautes Feld vor sich; so lange der Boden nicht durchpflügt ist, muß das Wissen über Zünfte und Corporationen unserer Vorzeit Stückwerk bleiben. Die Aufforderung, das reiche Material bald der Vergessenheit zu entreißen, mag damit ausgesprochen sein. Ich kann hier nur versuchen, eine flüchtige Skizze zu entwerfen, einige allgemeine Wahrnehmungen aus dem genossenschaftlichen Leben an einem bestimmten Beispiel zu verfolgen. Und zwar hebe ich dazu eine der scheinbar unbedeutendsten Verbindungen heraus, die der Fuhrleute in Reval im 15. Jahrhundert. Die Wahl wird sich, meine ich, rechtfertigen lassen. So entlegen der Stoff erscheinen mag, so wenig wir den Fuhrmann aus seinem untergeordneten Gewerbe hervortreten zu sehen gewohnt sind, so gewiß werden wir auch ihm und seinem Kreise manches Interessante und manches die Vorzeit scharf Bezeichnende abgewinnen können. Hierzu kommt, daß gerade diese Seite mittelalterlichen Corporationswesens bisher so gut wie gar keine Berücksichtigung gefunden hat. Die Skizze beruht auf der unten mitzutheilenden Ordnung der Fuhrleute aus den Jahren 1435 und 1440.

Die gewichtige Stellung, welche die altlivländischen Städte in der Geschichte der Ostseeküsten einnehmen, beruhte neben manchem anderen vornehmlich auf dem Handel[5]). Durch das Medium des Handels verbanden sie Westen und Osten. Ihm verdanken sie ihre Entstehung, aus ihm

---

[5]) S. auch Bienemann, Aus baltischer Vorzeit S. 72, und Greiffenhagen a. a. O.

schöpften sie Nahrung für eine ersprießliche Fortexistenz. Damit ist ausgesprochen, daß dieses Moment seit eben so langer Zeit in Livland maßgebend wirkte, als es Städte in unseren Heimathlanden gab. An Umfang und Bedeutung mußte es gewinnen, je mehr der ganze Ostseehandel sich ausbreitete und seinen national-politischen Beruf antrat.

Sehen wir für einen Augenblick von letzterem ab und fassen wir den Handel nur in seinen engeren Grenzen in's Auge, so ist klar, daß er nicht blos die äußeren Beziehungen der Städte zu ihren Nachbarn bedingte, sondern daß wesentlich von ihm auch die inneren socialen Verhältnisse der Gemeinwesen abhingen. Der Handel bringt in eine Stadt Wohlhabenheit und Bewegung, er hat aber auch die Ausbildung zahlreicher Gewerbe zur Folge. Besonders der Seehandel. Und für Reval kommt dieser am meisten in Betracht.

Unter allen Gewerben, welche in dem Handel Revals ihre Grundlage fanden, steht das Fuhrwesen nicht in letzter Reihe. Hatten die zahlreichen Schiffe im Hafen ihre werthvolle Ladung mit Hilfe der Mündriche, der Führer von Lichterfahrzeugen, gelöscht, so mußten die Waaren von dort zunächst auf das Wagehaus geschafft werden, denn streng war es einem jeden untersagt, sich der eigenen Wage zu bedienen [6]). Hier hatten also die Lastwagen einzugreifen. Ihre Zahl mußte bei der überaus lebhaften Verbindung Revals mit auswärtigen Handelsplätzen eine große sein. Sehr begreiflich daher, daß ihre Vertreter nach dem Muster aller übrigen Gewerbtreibenden sich zu einer Corporation aneinander schlossen. Verhältnißmäßig spät begegnet uns das ausdrückliche Zeugniß dafür, doch läßt dies auch hier keine weiteren Schlüsse zu. So alt die Stadt, so alt sind ihr Handel und ihr Fuhrwesen. Ein Fuhrmann Henneke (H. auriga) leistet mit anderen Revalschen Bürgern im Januar 1343 vor dem Rath Bürgschaft für diejenigen, welche Leute des Bischofs geschädigt hatten. In den Burspraken, durch welche Handel und Verkehr geregelt wurden, wird manchmal unseres Gegenstandes gedacht. So ist bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts eine bestimmte Taxe für den Fuhrlohn aufgestellt worden, indem dabei die Entfernung vom Hafen bis zum Markt oder über diesen hinaus unterschieden wird; in ersterem Fall ist der Transport mit 6, im zweiten mit 7 Lübischen Pfennigen für die halbe Last zu berechnen; später fällt die Demarcationslinie fort und wird der Fuhrlohn auf 8 Lübische

---

[6]) Die Belegstellen finden sich im U.-B., über welches das Register zu Bd. 6 orientirt; nur ungedrucktes Material soll besonders angeführt werden.

Pfennige, dann auf 1 Schilling und 2 Oere bei gleichem Maß erhöht [7]). Vom Jahre 1403 ist bekannt, daß ein gewisser Karl Fuhrmann das Revaler Bürgerrecht gewinnt, ohne damit die Freiheit des Bierbrauens zu erlangen; wobei es freilich zweifelhaft ist, ob hier Namen und Gewerbe des Mannes zusammenfallen; 1423 werden vier Revaler Fuhrleute, Laurentius, Olaff, Peter und Nyclas genannt, die in eine Schlägerei (Schicht) mit Leuten des Vogts von Jerwen verwickelt waren und für die der Rath sich bei letzterem verwendet. Auf diese spärlichen Notizen beschränkt sich unsere ganze Kunde über das Fuhrmannsgewerbe und dessen Vertreter bis zum Anfang der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts.

Erst zu 1435 erfahren wir Genaueres, erhalten die „schra unde rechticheit" der Fuhrleute. Was den Anlaß zu ihrer Abfassung gab, ist nicht zu ermitteln; vielleicht hängt sie mit dem verheerenden Brande von 1433 zusammen, der nach Russow die ganze Stadt niederlegte. Genug, erst jetzt wird ein Lebenszeichen von der „kompanye" gegeben. Mit diesem Namen pflegten sonst die kaufmännischen Corporationen bezeichnet zu werden, während die der Schiffer Gesellschaft, der Handwerker Amt genannt wurden. Die Statuten weisen sich, wie erwähnt, als „schra unde rechticheit" aus und geben damit die Art ihrer Entstehung an; sie beruhen nicht wie die meisten „Rollen" der Handwerker auf der Vereinbarung der Amtsgenossen mit nachfolgender Bestätigung durch den Rath, sondern sind einseitig von diesem erlassen worden. Allerdings werden wir einschlägige Vorlagen und einen vorausgehenden Entwurf seitens der Compagnie anzunehmen haben, so daß die „Verlehnung" des Raths nur zu einer Formalität zusammenschrumpfen kann. Zu einer rechtlichen Existenz der Vereinigung war sie aber erforderlich und ebenso mußte sie eintreten, wenn Zusätze oder Erweiterungen der alten Statuten für nothwendig erachtet wurden: zu Ostern 1440 „hebbenn unß unße erwerdigen heren de radt dysse schra vorlent t o e m e j a r e," womit sechs neue Satzungen zu den alten hinzutraten. Wie mit dem Recht der Verleihung, so stand es auch mit dem der Oberaufsicht, es kam gleichfalls dem Rathe zu. Von ihm ging die Stadtregierung aus, er regelte den Verkehr vermittelst der Burspraken, er hatte daher auch alle Verbindungen der Gewerbtreibenden zu überwachen. In seinem Namen entboten die Kämmereiherren die gemeinen Brüder zur

---

[7]) Ungedruckte Bursprake von c. 1405: „Unde de vorlude nicht mer to nemende, wan 8 Lubesche vor de ½ last, bi 1 mark". Desgl. von 1410—20: „Item de vorlude ene solen nicht mer nemen, wan 1 schilling 2 ore van der halven last, se vorent in de stad, war se et voren, by 1 mark".

Versammlung, Morgensprache, „welche den doppelten Zweck hatte, über Amtsangelegenheiten zu berathen und in dem Umfange, in welchem es Genossenschaften überhaupt zustand, Gericht zu halten“ [8]); wer dieser Aufforderung nicht nachkam oder auch einer Einzelvorladung nicht folgte, hatte dem Rath einen Ferding zu zahlen und der Compagnie mit einer halben Tonne Biers zu büßen, was damals dem Werthe von 7 Oeren gleichkommen mochte [9]); Nichachtung einer Citation vor den Rath durch den Aeltermann wurde dagegen mit der geringeren Strafe von einer halben Mark belegt. Im Uebrigen lassen die Statuten nur noch eine unwesentliche Einwirkung des Raths hervortreten, von der unten die Rede sein wird; wahrscheinlich blieb sie ausgeschlossen, weil die Genossenschaft den kaufmännischen Corporationen nahe stand und diese überhaupt einer größeren Unabhängigkeit sich erfreuten, als die Aemter der Handwerker.

Die auf Grund der Statuten zusammengetretene Compagnie wurde von den „gemeinen Brüdern“ gebildet. Ob wir uns darunter blos Deutsche und Bürger vorzustellen haben, ist nicht ganz gewiß, doch höchst wahrscheinlich. Denn wie in den norddeutschen Seestädten die Wenden von bürgerlicher Beschäftigung, in Folge dessen von bürgerlichen Genossenschaften ausgeschlossen waren, so mußte in unseren Provinzen der Undeutsche, d. h. der Eingeborene des Landes, in der Regel von beidem fern bleiben. Weder durften in Riga und Reval Handwerker die Zahl ihrer Lehrburschen aus den Undeutschen ergänzen oder Letztere Kaufmannsgut erwerben, sich mit einem Deutschen zu einer Handelsgesellschaft vereinigen, oder in Pernau ein Undeutscher sich unter die Brauer mischen, noch war es gestattet, worauf es hier namentlich ankommt, einen Undeutschen in die „Gilde“ aufzunehmen oder als Gast einzuführen, „wante dar vele quades (Böses) af kumpt“, wie die Brüder der S. Canuti-Gilde zu Reval es begründen. Hielt man im Allgemeinen die gesellschaftliche Gleichstellung mit den Eingeborenen von sich ab und beanspruchte der Deutsche das Recht der Genossenschaft, der Gilde überhaupt und ausschließlich für sich, so vermuthlich auch in unserem besonderen Falle. Und gewiß berühren sich ferner Amtsbrüderschaft und Bürgerschaft. Wird dies auch nicht durch ausdrückliche Zeugnisse verbürgt, so genügt es schon, auf den Satz einer aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammenden Bursprake zu verweisen, der eine geraume Zeit hin-

---

[8]) Wehrmann a. a. O. S. 70.

[9]) Ungedr. Bursprake aus dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts: „Item so bud de rat, dat men de tunne bers [nicht] durer geven [sal] dan 14 ore, by 3 marken“. —

durch seine volle Kraft bewahrte: De nen borgher is, de schal nene borgher nerynghe underwinnen. Wie man den Undeutschen bewußtermaßen von sich abwehrte, so hielt man streng auch einen jeden fern, welcher der von der Obrigkeit begünstigten und in sich abgeschlossenen Genossenschaft nicht angehörte. Die Ordnung der Fuhrleute hebt hervor, daß derjenige Bruder der hohen Strafe von einer Tonne Biers unterliege, welcher mit einem „fremden“ Manne, der von dem Bande der Compagnie nicht umschlungen sei, sich in eine „Gesellschaft“ einlasse und es dulde, daß er gleich ihm den Transport von Waaren übernehme. Doch konnte in dieser Beziehung nicht die ganze Schroffheit der damaligen Zeit walten, die feste Ringmauer wird durchbrochen und wenigstens für die Monate, in denen bei hereinbrechendem Frühling der Revalsche Hafen mit neu angekommenen Schiffen überfüllt war und die Kräfte der zunftmäßigen Fuhrleute zur Bewältigung der Lasten nicht ausreichten, wird eine Betheiligung Fremder, außerhalb der Verbindung Stehender für zulässig erklärt; ihr darauf folgender Eintritt in die Compagnie wird dann als einzige, aber auch nicht zu umgehende Bedingung für eine Fortsetzung des Gewerbes hingestellt. Doch gilt dies nur als Ausnahme; im Uebrigen verleugnen die Statuten ihren echt mittelalterlichen Charakter keineswegs.

Hatte sich ein Fuhrmann zur Aufnahme in die Compagnie gemeldet, so waren gewiß wenige Bedingungen außer den besprochenen zu erfüllen. Von einer Muth- oder Probezeit oder gar von einem Meisterstück, die beim Handwerker nicht zu umgehen waren, konnte hier keine Rede sein. Die Statuten theilen auch nur die bei der „Gewinnung der Compagnie“ zu leistenden Abgaben mit. Sie repräsentiren eine bedeutende Summe, belaufen sich auf 5 Mark und 12 Schillinge, sowie 3 Tonnen Biers und schließen eine Kost (Festmahl) mit allem Zugehörigen ein, an der die vorgesetzten Kämmereiherren, die Beisitzer des Amts und alle Amtsgenossen theilnahmen. Manch' schweren Trunk wird man hier gethan haben, war doch der Durst unserer Altvorderen kein geringer!

Die „Gemeinheit“ war aus „Brüdern“ und „Schwestern“ zusammengesetzt. Sie bestand also einmal aus allen selbständigen Fuhrherren, von denen jeder eine mehr oder weniger große, nicht gesetzlich fixirte Zahl von Knechten im Dienste hatte. Dem Brodherrn fiel die Entrichtung der Buße zu, die auf die Schädigung des Eigenthums oder der Interessen eines anderen Fuhrmanns durch den unvermögenden Knecht gesetzt war. Er rüstete selbstverständlich diesen mit Pferd und Wagen aus, zu dem das sog. Wagentuch gehörte; auch die Säcke, in denen die Waaren transportirt

wurden, waren ihm eigenthümlich; beide hatte er mit seiner Marke, dem üblichen Hauszeichen, zu versehen, deren Nichtachtung oder Verletzung durch einen Dritten Strafe nach sich zog. Seiner Amtsgerechtigkeit ging er verlustig durch den Wechsel des Aufenhaltsorts; kehrte er nach ein- oder zweijähriger Abwesenheit nach Reval zurück, so war ihm die Ausübung seines Geschäfts in den von der Compagnie vorgeschriebenen Grenzen und mit den Vortheilen der Genossenschaft nicht früher gestattet, als bis er die bestimmte Abgabe von 2 Tonnen Biers gezahlt hatte, die gleichsam eine neue Aufnahme bezeichnete. Den Fuhrherren schlossen sich die „Karrenleute“ an, deren Beschäftigung zur Genüge aus dem Namen erhellt [10]). Sodann aber begriff das Amt auch Frauen in sich, die das Fuhrwesen selbständig trieben. Meist werden es, wie in den Innungen der Handwerker, Wittwen gewesen sein, die das Geschäft des verstorbenen Gatten fortsetzten; doch mag auch noch bei Lebzeiten des letzteren, wie in den Corporationen der Kaufleute, eine Frau als selbständige Unternehmerin Mitglied der Compagnie gewesen sein. Von activem wie passivem Wahlrecht waren sie aber ausgeschlossen, was aus ihrer Nichtberücksichtigung in den darauf bezüglichen Paragraphen der Statuten hervorgeht. Dieses übten allein die „gemeinen Brüder“; ihnen lag die Besetzung der Aemter ob, das des Aeltermanns und der Beisitzer. Und zwar schreibt die Skra in dieser Hinsicht vor, daß die Wahl nicht ohne die Genehmigung der Gesammtheit stattfinden dürfe, die sich aber offenbar nur auf allgemeine Billigung der Candidaten beschränkt. Denn nicht von ihr, sondern blos von den ältesten Brüdern werden Aeltermann und Beisitzer erkoren. Zur Anerkennung der auf ihn gefallenen Wahl ist ein jeder verpflichtet; widersetzt er sich der Uebernahme des für ihn ausersehenen Postens, so kann er sich freilich loskaufen, doch nur auf Jahresfrist, und muß nach Ablauf derselben gewärtig sein, wieder berücksichtigt zu werden. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß alljährlich eine Neubesetzung der Aemter stattfand. Daß nach geschehener Wahl eine Bestätigung durch den Rath zu erfolgen hatte, wird in der vorliegenden Ordnung nicht ausdrücklich mitgetheilt, allein in der Natur der Sache liegt es anzunehmen, daß, da die Vertreter der Compagnie nach außen und der Autorität in dieser selbst dem Stadtregiment Rechenschaft schuldig waren, sie im Namen des Raths von den Kämmereiherren vereidigt wurden, wie es mit den Vorstehern aller übrigen

---

[10]) 1559 wird erwähnt, daß die Karrenleute mit den Zimmerleuten und Steinhauern lange Zeit außerhalb der Stadtmauer gewohnt hätten; s. Bienemann, Briefe und Urkunden 2, S. 251.

Genossenschaften geschah. Abweichend von diesen begnügten die Fuhrleute sich mit einem einzigen Aeltermann. Seine und seiner Beisitzer Befugnisse lagen zunächst wohl in der Ueberwachung der Statuten. Auf deren Aufrechthaltung hatte er zu achten und durch sie die Amtsbrüder gegen Angriffe von außen zu schützen. „Zu Nutz' und Frommen der Compagnie" soll der Aeltermann gewählt sein. Mit dem Rath hatte er zu verhandeln und in seinem Namen die Gesammtheit zur „steven" (Versammlung) zu berufen. Unbedingt hatten die Brüder ihm darin Folge zu leisten, ihm überall Achtung zu erweisen und sich gegen ihn und die Beisitzer aller Scheltworte und üblen Nachrede zu enthalten; ihm haben sie zu gehorchen, wenn er Schweigen gebietet und wenn er sie die Mäntel und Messer ablegen heißt, wie es in den als Morgensprachen bekannten Versammlungen üblich war; von ihm hängt auch, wie bald angeführt werden soll, das Programm und die Ausdehnung der geselligen Vereinigung ab. Gehorsam und Achtung empfehlen die Statuten den Compagnie-Genossen bei hoher Pön an. Die mannigfachen Aufgaben des Aeltermanns lassen sich kurz dahin zusammenfassen: der Schutz des Genossenschaftsrechts, durch welches zugleich die privilegirte Stellung jedes einzelnen Angehörigen gewährleistet wurde, lag ihm ob und damit die Offensive gegen einen Dritten, der, ohne die Pflichten der Compagnie zu erfüllen, deren Rechte zu genießen dachte.

So viel über die Verfassung der Fuhrmannsbrüderschaft nach der Ordnung von 1435 und 1440. Was sie weiter bespricht, erstreckt sich auf das Verhältniß des einen Bruders zum andern und zum Publicum und auf den gemeinsamen geselligen Verkehr. In ersterer Beziehung mußte schon oben Einiges in anderem Zusammenhange mitgetheilt werden. Dazu tritt das Gebot, die vom Rath durch die Bursprake gesetzte Taxe für den Fuhrlohn nicht zu überschreiten, die Verpflichtung, gegen Entschädigung mit Pferd und Wagen den Genossen zu unterstützen, der eine größere Arbeitslast übernommen hat, als er allein zu bewältigen vermag, das Verbot, den Lohn eines Anderen zu unterschlagen oder absichtlich vorzuenthalten, eines Bruders Fuhr zu berauben; in letzterem Fall hat der Uebertreter außer der Buße den Ersatz des ganzen Schadens zu tragen, ebenso, wenn er Jemandem das Pferd untauglich machen oder den Wagen zerbrechen sollte. Endlich wird für den Transport aus den Steinbrüchen genau bestimmt, daß Unachtsamkeit, das Liegenlassen von Steinen in den Brüchen, das betrügerische Vermindern der Last durch Abwerfen während des Transports oder willkürliche Inangriffnahme der angewiesenen Arbeit schwer zu ahnden seien. Hinzugefügt mag werden, daß in einer Verordnung des

Raths aus dem Ende des 14. Jahrhunderts den Fuhrleuten das „Rollen auf der Straße" untersagt wird, das den ruhigen Bürger oft aus emsiger Arbeit oder stillem Nachdenken aufgeschreckt haben mag. Letztere Notiz giebt übrigens nebenbei an die Hand, daß eine nicht unbedeutende Zahl der Revalschen Straßen, wenigstens die Hauptverkehrsadern, damals bereits mit Steinen gepflastert war.

Größere Einheit weisen die Vorschriften für die geselligen Zusammenkünfte der Mitglieder auf. In geschlossenem Kreise bewegten sich die Brüder und genossen alle Vortheile, welche im Gefolge solcher Abgeschiedenheit zu sein pflegen; vor den Nachtheilen wußten die Statuten sie zu schützen. Wie das rege Treiben auf den Straßen des alten Reval früh, schon bei hereinbrechender Dunkelheit schloß, wonach der Geschäftsmann sich der Behaglichkeit des Familienlebens hingeben konnte, so war auch dem Verkehr in den Wirthshäusern durch den Rath eine enge Grenze gesetzt. In den Tavernen traf die bunteste Gesellschaft zusammen; der Einheimische und der Fremde, alles, was die friedliche Stille der Kemenate nicht zu schätzen im Stande war, saß hier hinter dem Kruge schäumenden Biers bei einander. Das Würfelspiel (Dobbeln) war freilich verboten, auch durften nicht lose Weiber das Amt der Schenkmädchen übernehmen oder gar selbst Wirthschaften errichten [11]); allein an Lärm und Geschrei und manch' heftigem Streit wird es hier kaum gefehlt haben. Heilsam war es daher, daß, wenn die Stadtuhr, deren schon im Jahre 1396 gedacht wird, die neunte Stunde schlug, der Wirth seine Gäste zu entlassen hatte [12]). Besser waren natürlich die Angehörigen der Fuhrmanns-Compagnie gestellt. Die Lust zu fröhlichen Gelagen spielt im ganzen genossenschaftlichen Leben des Mittelalters eine große Rolle, — das Zechen war bekanntlich eine alte Untugend der Germanen; folgerichtig ist es daher, daß dieses Thema in allen Rollen und Ordnungen mit Vorliebe behandelt wird. Auch von unserer Skra. Als Grundsatz wird von ihr aufgestellt: „Neman do dem anderenn ungemack, ßo en schut e m nen ungemack"; wird er befolgt, so ist Friede und Ruhe in der Gesellschaft; doch genügte er nicht und die Aufzeichnung einzelner Vorschriften wurde unvermeidlich. Wohlanständigkeit (de brodere ßolen tuchtichliken drincken) gilt als erste Regel für denjenigen, welcher an den „drinken" oder „drunken", d. h. an

---

[11]) Ungedruckte Bursprake von c. 1405: Item sollen gene loze wif beir vele [feil, zum Verkauf] tappen bi vorluse dez bers.

[12]) Daselbst: unde nicht lenk [länger] to sittende, wan [als] de klocke 9 sleit.

Gelagen, theilnimmt, sowohl hinsichtlich des Zechens, als auch für sein Verhalten gegen den Aeltermann. Letzterer führt auch bei dieser Gelegenheit das Regiment. Er hat vermuthlich die Sitzungen ebenso eröffnet, wie er sie zu schließen hatte. Er stimmte die Gesänge an, welche die laute Unterhaltung unterbrachen; ohne seine Erlaubniß durfte keiner der Anwesenden sich zum Vortrag eines Liedes erheben. Die muntere Fröhlichkeit hatte er zu fördern, wie die Statuten es ihm zur Pflicht machen, und gegen, wenn auch noch so unbedeutende, Excesse einzuschreiten. Nur wenige Tropfen Biers konnten ungeahndet verschüttet werden; betrug die Masse mehr, als die Hand bedecken konnte, oder wurde gar ein ganzer Becher oder Krug umgestoßen, so unterlag dies nicht geringer Strafe. Ungenügsamen Leuten, die das gewöhnliche und ihnen zuträgliche Maß überschritten, legte man eine Buße auf, deren Höhe den Hang wilder Gesellen für die Zukunft oft zügeln mußte. Auch der umgekehrte Fall war vorhergesehen, und ungestraft durfte keiner der Brüder seine Theilnahmlosigkeit durch Schlafen in der Gesellschaft beweisen. Wehe dem, der am Biertisch die Gelegenheit benutzte, von seinem Genossen übel zu reden und ihm ein Aergerniß zu bereiten oder den Nachbar einer für ihn aufgetragenen Speise zu berauben. Das Ende des Zechens und der Lust hatte wiederum der Aeltermann zu bestimmen. Wenn er die Schafferkanne[13]) füllte und damit den Wink zum Aufbruch gab, mußte die fröhliche Gesellschaft sich trennen und zu guter Nacht nach Hause gehen. Nicht ein jeder zeigte sich gehorsam, mancher bewaffnete sich mit seinem Messer, um nachdrücklichen Widerstand leisten zu können; einen solchen traf aber das Geschick, eine halbe Tonne Biers der Compagnie spenden zu müssen.

Fassen wir jetzt nach Betrachtung der einzelnen Sätze die Statuten nochmals in's Auge, so sehen wir: nicht über Alles geben sie Auskunft, manchen Punkt in den Verfassungsverhältnissen lassen sie unberücksichtigt, und nur zu sehr beschränken sie sich auf flüchtige Andeutungen; in nicht entsprechendem Maße treten in der Ordnung die geselligen Momente in den Vordergrund. Doch ist dies naheliegend. Für eine Compagnie, die weder als solche weittragende staatliche oder communale Interessen nährte, noch in ihrem eigenen Kreise das vielgestaltige Leben der eigentlichen Zünfte zur Erscheinung brachte, mußte es in den Gesetzen wesentlich auf eine Regelung des Verkehrs der Genossen und dieser mit dem Publicum ankommen. Die Abgeschlossenheit der Verbindung wurde da-

---

[13]) S. unten Artikel 24.

bei freilich nicht ganz vernachlässigt, sie hatte der Aeltermann zu wahren, jeder Angehörige hatte für sie zu sorgen. Durch die angesetzten Strafen wurde die Controle über den Einzelnen ausgeübt und das Festhalten an der alten Ordnung gesichert.

Was die Bußen selbst angeht, so fallen diese theils der Gesellschaft, theils dem Rathe zu. Letzteres in der Höhe von einem halben Ferding bis zu einer Mark, wenn die Bestimmungen des Raths für Handel und Wandel und für den Schutz der Arbeitgeber verletzt worden sind. Die Störung der gesellschaftlichen Ordnung wird nur in wenigen Fällen mit baarem Gelde ausgeglichen; an seine Stelle tritt die Lieferung von Bier, das für die Compagnie am besten verwendbar war und ihre Bedürfnisse am einfachsten deckte. Widersetzlichkeit gegen den Aeltermann in der berathenden Versammlung oder gröbere Excesse bei der geselligen Vereinigung wurden durch die Zahlung von 1 bis 5 Markpfunden Wachs gebüßt. Auch bei der Festsetzung dieser Strafe hatte man sich von praktischen Gesichtspunkten leiten lassen, wie gleich näher gezeigt werden soll.

Auf Tod und Leben schlossen sich im Mittelalter die Berufsgenossen aneinander. Nicht nur, daß sie Alles daran setzten, ihren Freiheiten unbedingte Geltung zu verschaffen, Concurrenz zu verhindern und das Recht eines jeden Betheiligten zu schützen. Auch der verstorbene Genosse wird fortdauernd als Mitglied betrachtet, in der Erinnerung an ihn versammeln sich die Ueberlebenden zum gemeinsamen Gottesdienst und senden ihre Gebete für das Seelenheil des Dahingeschiedenen zum Himmel. Der religiöse Zweck, kirchliche Uebungen und Feier der Seelmessen, nahm nicht die letzte Stelle bei der Gründung von Aemtern und Corporationen ein. Ja, man ging in seiner Verfolgung noch weiter, man gründete Verbindungen mit der ausgesprochenen Absicht, den geistlichen Trost und die ewige Seligkeit der Theilnehmer zu fördern; die Skra der heil. Leichnams=Gilde zu Reval beginnt folgendermaßen: „In deme namen des vaders, des sones, des hilgen geistes. Desse scra is gescreven den meinen broderen und den susteren to troste und to salicheit des lives und der sele; de schal ein iclich broder horen mit tucht unde mit plichte, dat is juwe egene tucht und salicheit“. In ungleich anderer Weise als heutzutage wußte man damals die Ausübung irdischer Berufspflichten mit der Pflege geistlichen Wohles zu verbinden, nicht allein des eigenen, sondern auch desjenigen der Verbindungsbrüder und außenstehender Fremden. In diesem Sinne traten aller Orten zahlreiche „Brüderschaften“ zusammen. Hamburg

z. B. besaß ihrer über hundert[14]), jeder Berufskreis, jede Gesellschaftsklasse fühlte das Bedürfniß, nach dieser Richtung hin thätig zu sein. Die bekannteste unter ihnen ist der seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in Norddeutschland weit verbreitete Kaland, benannt nach den Versammlungen an den Kalenden des Monats.

Mit dem Innungswesen war auch die Neigung zur Bildung von Brüderschaften in unsere Lande herübergekommen. Das älteste Beispiel dieser Art bietet die angezogene Gilde des heil. Leichnams aus dem 14. Jahrhundert. Ein offenbarer Zusammenhang zwischen ihr und der Compagnie der Fuhrleute scheint mir zu bestehen. Außerordentlich auffallend ist wenigstens die Uebereinstimmung, die sich bei beiden kundgiebt, namentlich in den „van stevene“ und „van scapkare“ überschriebenen Theilen jener Skra; die Bußsätze sind meist niedriger gestellt als bei unseren Fuhrleuten, was wohl das höhere Alter jener religiösen Genossenschaft andeutet. Sie umfaßte weitere Kreise, als die uns interessirende Compagnie, wie aus den eingetragenen Namen einzelner Mitglieder erhellt; sie verfolgte auch wesentlich andere Zwecke, pflegte Frömmigkeit und nährte den Wohlthätigkeitssinn. Beides aber war, nach Art aller Zunftordnung, von der Gesellschaft der Fuhrleute gewiß nicht ausgeschlossen; die so häufige Erhebung von Wachs behufs der bestimmten Altären in Kirchen und Kapellen zu weihenden Kerzen ist ein sicheres Zeichen dafür. In welcher Weise der Zusammenhang beider Institute aufzufassen sei, muß vorläufig unerklärt bleiben, einen deutlichen Einblick gewinnen wir in das Verhältniß nicht, da das uns bekannt gewordene Maß der Ueberlieferung beiden, der Brüderschaft wie der Compagnie, nur knapp zugetheilt ist.

Eben so wenig läßt sich über andere Brüderschaften Revals Bestimmtes beibringen. Die Gilden der Schiffer und zu S. Gertrud, deren Existenz erst kürzlich festgestellt ist[15]), sind mit Bestimmtheit in dieselbe Kategorie zu verweisen. Den Brüderschaften war es eigenthümlich, daß sie einen Verband von Laien mit kirchlicher Tendenz vorstellten und zum Leiter sich einen Priester wählten. Und hier, zumal bei der S. Getrudengilde, handelt es sich gleichfalls um Processionen, um das heil. Sacrament, um „S. Gertruds Lichte“, um „S. Gertruds Elende“, um Todtengeld, d. h.

---

[14]) K. Koppmann, Hamburgs kirchliche und Wohlthätigkeitsanstalten im Mittelalter (Hamb. 1870) S. 26.

[15]) S. E. Pabst, Der Maigraf und seine Feste, S. 4 nach den citirten Statuten der Kindergilde.

Beiträge zu Seelmessen u. s. w. Es würde zu weit führen, zur Veranschaulichung dessen die Zeugnisse vorzuführen, welche in den noch ungedruckten Schragen der Kindergilde enthalten sind. Hoffentlich erfolgt in nicht zu ferner Zeit die Veröffentlichung der letzteren, die zur Erkundung unseres heimischen Gilde- und Einigungswesens manchen reichen Beitrag liefern werden.

Die Statuten der Fuhrmannscompagnie aber, die in dem Rathsarchiv zu Reval in einer Abschrift aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts auf vier Papierblättern aufbewahrt werden und die ich meiner Skizze zu Grunde legte, sind diese:

In Gades namen, amen. Na der gebort Cristi unszes heren do vorlenden unß unsze erwerdigen heren dyssze schra unde rechticheit an dem 1435. [jare].

1. Int erste wan unß de kemerere thoszamende laden laten van des rades wegenn, de dat vorßumet, de ßal breken 1 ferding deme rade, ½ tonne bers der kompenye.

2. Item wan jemande thosecht wart [berufen, citirt] van des rades wegen, thut he uth unde achtet des nicht, de ßal breken alzo hir vor gescreven steit.

3. Item we mer edder myn nympt tho vorlone [Fuhrlohn], wen des rades bad [Gebot] uthwyszet, de szal breken 1 mark dem rade unde der kumpenye 1 tonne bers.

4. Item of sick [we] mer arbeid underwunde, wen [he] arbeyden mochte, szo mach em en ander van unszen broderen tho hulpe kamen umme dat szolve gelt unde helpen em foren. Deyt he em dar wedderstal [Widerstand] ane of schelt en myt quaden [böse, schlecht] worden, szo szal se yt beteren myt 1 ferding.

5. Item of yemant des anderen vorlon upborde [upboren = erheben] of vorentholde myt vorszatte, de szalt betereun myt 1 tonne bers.

6. Item nympt yemant des anderen wagentuch szunder orlof [Erlaubniß], de szal dat beteren myt 2 markpunt wasszes.

7. Item of yemant van unszen broderen enwech toge [zöge] unde wolde sick anders berghenn [sich ernähren, leben] unde bleve 1 jar of 2 uth, queme he wedder unde wolde des amptes bruken, de szal uthgeven 2 tonne bers, er he des bruket.

8. Item of yemant were van vromden luden, de sick unszes amptes underwynden wolde, de der kumpenye nycht en hedde, unde wolde foren

lick [gleich] unszen broderen, de mach helpen losszen [löschen] de ersten flote of wen yt hir alzo gelegen ys, dat hyr vele schepe syn, dat men der for grot tho donde heft; men [aber] wyl he achter lenck [später weiter] foren, szo szal he de kumpanye denne wynnen [gewinnen].

9. Item wen yemant steen [Stein] fort van der kulen [Grube], he fore deme rade, den borgeren off weme he even fore, leth he den sten liggen up der kulen of werpet en by wege lanck af, de szal breken 1 tonne ber unde dem rade 1 ferding[16]).

10. Item wer jemant, de dar szelschop makede myt 1 manne, de vromet were unde der kumpenye nene redelicheit hedde gedan, unde let [ließe] en foren lick sick unde szede [sagte], dat yt szyn tuch were, unde nicht en were, de szal breken 1 tonne ber.

11. Item wen de olderman kundiget, dat [de] brodere szolen kamen tho der steven [Versammlung], de dat vorszumet, szal breken 1 markpunt wasses.

12. Item wen de olderman kundiget, dat men szal afleggen hoyken [Mantel, Oberkleid] unde messze [Messer], de des nicht en deyt [thut], de szal breken 2 markpunt wasses unde nicht af to latende.

13. Item wen de olderman kundiget den broderen, dat sze swygen [schweigen], de des nicht en deyt, de szal beteren myt 1 markpunt wasses.

14. Item wen man den olderman keszen [kiesen, wählen] szal, dat szal schen [geschehen] myt vulbort der gemenen brodere. Szo szullen uthgan van den oldesten broderen unde keszen 1, de nutte is unde truwe der kumpenie. We denne to olderman karen [gewählt] wart unde dar wedder sprecket [sich weigert], de szal 1 tonne bers uthgeven, des nicht tho latende, unde weszen 1 jar fry, nicht lenck. Des gelick van den bysitteren.

15. Item welk broder den olderman boropt [für beropt = in üblen Ruf bringt, schilt] of szyne byszyttere myd snoden [schnöde, böse] worden unde wil nicht horszam weszenn [sein], de szalt beteren myt ½ tonne bers.

16. Item yn den drincken [oder drunke = Trinkgelage] szolen de brodere tuchtichliken [züchtig, wohlanständig] drincken by der vorgescrevenen broke by boschede alzo hir na steyt.

17. We verspillet, dat man myt der hant nicht en kan bodecken, szal beteren 1 schilling.

18. Item we man beker efte krusz umme gud [umgießt], de szal beteren myt 1 markpunt wasses.

---

16) Ist durchstrichen und durch das von späterer Hand des 16. Jahrhunderts geschriebene: „eyne marck" ersetzt.

19. Item we szo ungenogeszam yß, dat he drincket, dat he yd wedder gyft [sich übergeben, erbrechen] edder syne nette vorlet [seicht], de szal 5 markpunt wasses botalen, nicht myn.

20. Item de synget szunder [ohne] orlof des oldermannes, botale 1 schilling.

21. Item de des anderen spiisze nympt [szunder] orlof, de szal botalen 1 schilling.

22. Item de dar yn der selschop slopt [schläft], breck 1 schilling.

23. Item we dem anderen unlust [Aergerniß] deyt edder sleit [schlägt] edder ovel spreckt, de szal beteren 3 markpunt wasses.

24. Item wan de olderman dat schapkar[17]) fulle, beth [bis] dat szollen de brodere myt frolicheit drincken unde gan darmede to guder nacht. Neman do dem anderenn ungemack, szo en schut em neu ungemack. Welk broder dar baven [darüber hinaus] sitten geit unde nympt syn mesz by sick unde let sick nicht an dem schapkare nogen [genügen], de szal beteren ½ tonne bers unde dar nicht af to latende.

25. Item we de kumpenye wynnen wyl, de szal utgevenn 5 mark unde 12 schilling wasz gelde unde 3 tonne bers unde 1 kost [Mahlzeit] myt aller tobohorunge to doende den erbaren heren ut dem rade unde de unsz gesath [gesetzt] szyn vor bysyttere van deme rade unde den broders unde szusters yn der kumpenye.

26. Item szo mogen de karlude [Karrenführer] voren alzo sze van oldinges [von altersher] gedan hebbenn.

Vort szo hebbenn unsz unsze erwerdigen heren de radt dysse schra vorlent to eme jare anno Domini 1440 up passchenn.

27. Item we des anderen for bonympt [wegnehmen, berauben] to lande edder to water myt vordrete [Verdruß, myt hier = zu], de szal uprichtenn des anderen erst szynen schadenn unde geven deme rade 1 ferding unde yn de bussze ock 1 ferding.

28. Item we des anderen perd vordred [untauglich] deyt edder szynen wagen thobreck myt vordrete, dat sy to lande edder tho water, he sy here edder knecht, de dyt deyt, de szal int erste szynen schaden uprichten unde darnegest dem rade to gevende ½ mark unde der kumpenye ½ tonne bers.

29. Item ysset ock der knechte en, de dyt deyt edder dan heft, vor-

---

[17]) Wohl gleich der „schaffer kanne“ in der Schmiedeordnung, Beiträge 1, 380 und 388, Art. 17.

mach he des nicht to betalende, szo do yd syn brodhere vor em, alzo fakene [so oft] he dyt deyt edder heft dan, alzo vakene szal he dat beterenn.

30. Item de des anderen tuch syn merk [Marke, Hauszeichen] uthsnede edder de des anderen szecke vormerkede, de szal beteren deme rade 1 ferding, der kumpanye 1 mark Rigesch.

31. Item wen de olderman den broderen tosecht to des rades bohof [im Auftrag des Raths], de dat vorszumet, de szal brekenn ½ mark.

32. Item we dar bogint up der stenkulen [Steingrube] mer wan eyn hupe [Haufen], wan he dat foren szal, unde den szulven hupen ock up to forende by alszulker broke, alzo dat men dem rade geve ½ mark Rigesch unde der kumpenye 1 tonne bers.

Dr. Konst. Höhlbaum.

Zur Geschichte Oesels.

1. „Notariatsinstrument und Transsumt, ausgestellt vom Notar Lorenz Warner über ihm vorgelegte, auf den Besitzstand des Bisthums Oesel bezügliche Documente wegen der von den Hansestädten drohenden Verheerungszüge. — 1429 Februar 17. Arensburg.

Domini in nomine amen. Per hoc presens transsumptum sive instrumentum publicum cunctis [id][1]) intuentibus pateat evidenter, quod sub anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo vicesimo nono, indictione septima, die vero decima septima mensis Februarii, hora nonarum vel quasi, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Martini divina providentia pape quinti anno duodecimo, in castro Arnsburch Osiliensis diocesis meique notarii publici et testium infrascriptorum presentia personaliter constituti reverendus in Christo pater et dominus dominus Christianus episcopus, necnon venerabiles et circumspecti viri domini Johannes de Delwich decanus, Johannes Helviger cantor, Ludolphus Grone thesaurarius, Petrus Blysee et Nicolaus Vekener canonici ecclesiae Osiliensis

[1]) Junghans' Abschrift: eum.

in capitulo et capitulariter, prout prima facie apparebat [1]), congregati, inter cetera idem reverendus pater pro se, suo et dictae suae ecclesiae ac prefatus dominus Joannes decanus totiusque capituli nominibus alternatim in effectu proposuerunt dolenter et dixerunt: quod quia dudum prefata Osiliensis ecclesia, circa littus et portum maris laudabiliter constructa, multas et diversas tum per circumvicinos tum etiam per piratas potissimum hiis nunc temporibus, quibus gravis dissensio sive gwerra inter serenissimum principem dominum Ericum Daciae etc. regem et circumspectos viros, civitatenses hensestede vulgariter nuncupatos, execrabile viguit et inolevit, molestias, inquietaciones et perturbationes passa est multipliciter et presertim nuper, undecima videlicet die mensis Augusti anni preteriti proximi, quo soldati seu stipendiarii dictorum civitatensium in maximo numero civitatem H a p e s e l prope eandem Osiliensem ecclesiam ac omnes et singulas alias ecclesias in ipsa civitate constructas contra Deum et justiciam depredaverunt et rebus tam argenteis quam aliis ad cultum divinum deputatis spoliaverunt nequiter et asportarunt ac deterius agentes dictas civitatem et ecclesias universas concremarunt ac in cinerem redigerunt totaliter et favillam; nec his contenti, sed scelera accumulando sceleribus prefatam Osiliensem ecclesiam et ejus canoniam armata manu hostiliter invadentes, jacula in eas sagittarunt et, quod crudelius est, tela ignita in easdem ecclesiam et canoniam ac castrum eidem ecclesiae contiguum immanitis balistis injecerunt, et nisi omnipotens Deus per suam clementiam et dilectus suus Johannes evangelista, ejusdem ecclesiam patronus, per paucos canonicos et familiares dictas ecclesiam et canoniam ac castrum ibidem tenuissent sub defenso, ipsas similiter spoliatas, prout comminati fuerant, igne turpiter consumassent [2]). Hiis per prefatum reverendum patrem dominum episcopum et dominum decanum in effectu expositis, ut prefertur propter premissa, certas litteras ac nonnulla jura seu privilegia, in quadam vera matricula, ut asseruerunt et prout etiam prima facie apparebat, conscripta ad presens castrum

---

[1]) Das Original apperebat. Junghans.

[2]) Der Ausdruck ist auffallend, man erwartet consumpsissent, concremassent. Junghans.

ecclesiae tanquam securiorem et tuciorem adduxerunt ac coram nobis notario et testibus infrascriptis per prefatum reverendum patrem exhibuerunt effectualiter et produxerunt, quorum jurium sive privilegiorum aliquorum, quibus pro nunc opus habebant, ut dixerunt, tenores de verbo ad verbum et primo primi sequitur et est talis:

Es folgen Abschriften der sechs Documente, von denen nur eins Bunge bekannt ist [jetzt sämmtlich gedruckt].

1238 Februar 28: Bunge U.-B. 3, n. 156 [B. Heinrich über die Wiek].

O. J. u. T. Bischof Heinrich von Oesel tritt dem Meister und seinen Brüdern das oberhalb Emihecke zwischen dem Sumpfe und Flusse Pernow gelegene Land ab. (lat.) [c. 1292 U.-B. 6, n. 2758].

1262 Leal. Erklärung des Bischofs Hermann von Oesel über die richtige Theilung der Pfarrkirche in Kiligunde zwischen ihm und dem livländischen Meister. (lat.) [das. n. 2743].

1253 XIII. kal. April. (März 20.) Riga. Erklärung des Bischofs von Oesel über das dem Orden zustehende Viertel. (lat.) [das. n. 2735].

1254 III. idus Maji (Mai 13.). Zweite Erklärung desselben ebendeswegen. (lat.) [das. n. 2736].

1293 II. kal. Maji (April 30.) Pernow. Weitere Erklärung des Bischofs von Oesel ebendeswegen [das. n. 2760].

Quibus quidem juribus sive privilegiis, in dicta matricula, ut premittitur, exhibitis et productis, memorati reverendus pater dominus episcopus et canonici me notarium publicum infrascriptum tanquam personam auctenticam in virtute juramenti mei prestiti instanter postularunt et requisiverunt, quatenus attento dictis ipsius Osiliensis ecclesiae molestiis ac aliis incommodis et quanta irrecuperabilia damna expeditione dictorum privilegiorum sive jurium prout timentur, si dicta matricula per loca hinc inde diversa extra dyocesim Osiliensem ad dyocesanum alienum, minis [1]) emulorum ecclesiae dietim succrescentibus, duci aut portari deberet, eidem Osiliensi ecclesiae possent verisimiliter suboriri, eadem jura seu privilegia transumere et in publicam formam redigere curarem de verbo ad verbum, sic quod tam in judicio quam extra plena fides adhibeatur. Ego vero notarius infrascriptus, attendens circa frequentem ductionem ipsius matriculae ad

---

[1]) Das Original nimis. Junghans.

partes alienas, diversa et varia, quae venire possent, pericula, eandem ad me sub bona fide suscepi et recepta primitus ab eisdem reverendo patre, dominis episcopo, canonicis, per solemnem manuum stipulationem uniuscujuscunque fide sufficiente, quia ipsi ejusdem juribus et privilegiis ac ipsa matricula, prout eorum predecessores a longis antiquis temporibus pro talibus veris privilegiis et juribus ipsius Osiliensis ecclesiae usi fuissent semper et uterentur de presenti, alio fideli mihi adjuncto notario ipsorum tenores ad originalia in eadem matricula contenta de verbo ad verbum, prout superius annotata sunt, diligenter auscultavi ac ea omnino concordare inveniens ipsa ad justam dictorum reverendi patris et canonicorum instantiam in presentem publicam notam fideliter redacta transsumpsi, sic quod presenti transsumpto veluti eidem originali matriculae tam in judicio quam extra ubicumque locorum plena fides merito sit adhibenda. Super quibus omnibus et singulis memorati reverendus pater et domini episcopus et canonici petierunt sibi, quo supra nominibus a me notario subscripto presens hoc ac tot, quot fuerint necessaria, sibi confici public[um][1]) instrument[um][1]). Acta sunt haec anno, indictione, die, mense, hora, pontificatu et loco, quibus supra, presentibus ibidem:

(Nomina testium desunt.)

Et ego Laurentius Warner, clericus Culmensis diocesis, publicus imperiali auctoritate notarius, quia predictis propositioni matriculae, productioni, postulationi, requisitioni, susceptioni, fidei receptionis, auscultationi, transsumptioni et petitioni omnibusque aliis et singulis, dum, sicut premittitur, fierent et agerentur unacum prenominatis testibus presens fui eaque sic fieri vidi et audivi. Ideo hoc presens transsumptum sive publicum instrumentum manu propria scriptum exinde confeci et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meo solitis et consuetis consignavi et roboravi, vocatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singularum premissorum.

Geheimes Archiv zu Kopenhagen, Livland und Oesel aus n. 27 b."
Vorstehende interessante Urkunde ist den Sammlungen entnommen,

---

[1]) publica instrumenta. Junghans.

welche W. Junghans, weil. Professor zu Kiel, für die Ausgabe der hansischen Recesse und Urkunden veranstaltete. Da sie nach dem jetzigen Plan dort nur anmerkungsweise berücksichtigt werden soll, so hielt ich die vollständige Mittheilung an diesem Ort für geboten. Zu bedauern ist, daß keine Abschriften der transsumirten Urkunden beiliegen.

2. Ein Kaufmann aus Livland an einen Handelsfreund zu Danzig: theilt außer Privatnachrichten Einiges über die Wahl Johann Vatelkannes zum Bischof von Oesel mit. — [1458]. Bruchstück.

Item, leve Hans, Arnt Schutte is nicht to hus, darumme kan he jw nicht scriven; he komet uppe sunte Johans dach wol to hus. Doet wol und segget dit Hans Kerkringhe. Ok alse he komet, so wil he em wol alle dink scriven. Desgelik segget Evert Junge ok so. Item dat, umme dat Arnt in Osel is, dat is hirumme: syn swager, her Johan Vatelkanne, de is ghekaren vor en here der kerken und des landes to Osel myt guder endracht des kappyttels und der manschop und he is upper Arborch [Arensburg] und hefft utsant to Rome na der komfermasseye [Confirmation]; hedde he de enwech van dem pawese, so hedde wy dar ene guden vrunt to swinden saken, des he vormochte; dit segget men lidinghe [leise]. Und denket, wat denstes dat he uns doen mach to swinden saken, dat scrive my; men he moet erst wolmechtich wesen van Rome. Item alse gy scriven van den ankeren, latet se leve [lieber] dar stan und sendet my de puttink myt den junkvrouwen, alse Got gyfft, dat her Hermen Meyhe dar kome, und de barse, ik hope, de nemet se wol, in dat jar wil sy uns nen nutte werden. Scrive my, wes dat ysene steyt.

Stadtarchiv zu Danzig, Schieblade LXXI, 38, 3, loses Papierblatt.

K. H.

Böse Händel

zwischen dem revalschen Rathe und dem Nonnenkloster St. Michaelis.

Zwei Klageschriften der Aebtissin, vom Jahre 1499 und wohl 1500.

Gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts ist es zwischen dem revalschen Michaeliskloster, dessen Nonnen (wir wissen nicht, ob von Anfang an) adelicher Herkunft waren, und dem Rathe der Stadt zu ärgerlichen Zwisten gekommen. Die Aebtissin, Elisabeth Brincke, wurde dadurch zu Beschwerde-

schriften veranlaßt, von denen sich zwei, in niederdeutscher Sprache und recht naiv abgefaßt, wahrscheinlich zurückbehaltene Copieen der Originale, noch im Archiv der Ehstländischen Ritterschaft vorfinden.

In dem ersten dieser ihrer Briefe macht die Aebtissin am 11. April 1499 den Klostervogt (einen Edelmann, dem die Fürsorge für des Klosters Gerechtsame zunächst oblag,) mit den schnöden Verunglimpfungen und Beeinträchtigungen bekannt, die das Kloster von Seiten der Revalschen neuerdings, hauptsächlich am 8. April genannten Jahres, habe erleiden müssen. Was der Vogt hierauf zum Besten der Klägerin gethan habe, ist nicht zu ermitteln. Aus einem Postscriptum der Domina Elisabeth geht hervor, daß diese einer gütlichen Beilegung des letzten Handels, wie zwei Rathsherren dieselbe am 12. April vorschlugen, ihre Zustimmung verweigerte: auch habe sie sich bereits an solche Herren gewandt, von denen zu erwarten stehe, daß sie des Klosters sich annehmen würden.

Aber auch der revalsche Rath versäumte nicht, seine Sache zu verfechten, wie aus einer an den Herrn Meister Plettenberg wohl erst Anno 1500 gerichteten, in etlichem Detail abweichenden und dazu noch eine Reihe anderweitiger Beschwerden mittheilenden Klageschrift der Aebtissin zu ersehen ist.

Da Herr v. Hansen in seiner Schrift „Die Kirchen und ehemaligen Klöster Revals" (Seite 54 f.) nur eine vor vielen Jahren von mir der Ehstländischen Literärischen Gesellschaft gemachte Mittheilung hat benutzen können, so mögen jene zwei für die Localgeschichte höchst interessanten Documente hier ihren Platz finden, denen wir jedoch Interpunction und Uebersetzung nebst Anmerkungen hinzuzufügen für zweckmäßig erachteten. In I. ist manches Wort, besonders am Schlusse, mit einem Schnörkel versehen; nur wo dieser, was selten der Fall ist, eine Abbreviatur andeutet, ist er im folgenden Abdruck berücksichtigt worden.

I.

Der Aebtissin Klageschrift an den Klostervogt,

April 1499.

Vnse Innyge pater noster vor eynen vruntlyken grodt; alldüs so sollegy weten, leue Her woget[1]), güde vrünt, dat wy Jüü wytlyk doen in dussem breüe, dat vnß am vor gangen mandage en grodt Hon vnde geüalt geschen

[1]) mit w statt v.

ys in vnsem closter van der stat knechte [2]), Dat gode vnt ffarmen mochte. aldus so hebbe wy in vnssem closter grodt ouer wall [1]) van deme armen wolcke [1]). na vor lop deß tydes so ys yt geschen, dat hyr yß geuest eyn arme [3]) kranck Jünge, He nycht allen, sünder noch mer andere dar to. Düsse sulüe Jünge wert geheten en wech to gande, des he nycht gedan hefft; so schyckede vnse keldersche deme Houemester boden, dat he qüome, vmme dat wolck [1]) vt der koken to jagende, deme he so gedan Hefft. in deme dat he so dede, so sloch he eynen jüngen ij adder iij slege vp synen rüge [4]) myt eynem klenen stocke, de noch woll vor wart ys, vnde dreff en vt, vnde desulue Jünge was to voren vorsücket vnde vor smacht; so ys de sülüe Jünge van grotem schmachte vn kranckheyt vp de straten lyggen gan des sünaüendes vnde lach so vp der straten bet an den mandach. dessülüesten mandages morgen wert myt vns en gerüchte, wo vnse Homester eynen jüngen hadde geslogenn, de lege vp der straten vnde sell togede; des he syck vor antüorde, dat he dar vnschuldych an were, vnde let den jüngen vp eynen sleden leggen vnde let en in dat closter hallen, vnde desülüe jünge vor schedde. aldüs so wolden se en nycht vor laten, he hadde et jo gedan; so hefft he gedan, alse en recht ys, vnde hefft vmme dat lyck gegan; dar by ys geüesen vnse kapelan vnd en beseten borger vnd welck van vnsen jünckffroüüen vnde de becker myt synen knechten vnde de büre van pergell, de dat gesen hebben, dat he vnschuldych geuest ys. aldüs so ys dat gerüchte in de stat gekomen vor den woget [1]), wo vnse Homester enen dot geslagen hadde, vnd we de kleger geüest ys, dat kone wy nycht weten. alsüs so hefft de woget [1]) to vns gesant in dat closter synen jüngen vnd enen bodell in vnse dornsen, dat nü geschen ys by dusem closter, vnde let vt eschen den Homester, dat he vme dat lyk schülde gan, vnde wy en vor antwort hebben, dat he des vnschuldych was. do loüede my de jünge, he wyllde synem Heren dat seggen, vnde gynck so van vns. myt des so sande wy vt de prygorsche myt iij edder iijj jünck vroüüen, dat se to segen, dat dar nen geüalt geschege. so lepen de bodels na der prester Herberge vn begünden de dor to brekende; so let de prygorsche iij jünckffroüüen dar blyüen vnde qüam to vns vnd brochte vns dar hen. do wy dar henne quemen, do legen so menge [5]) jünckffrüüen to der erden geslagen, en dell de klaren van deme Hoüede, en dell vor de münt geslagen. do stünde wy vor des scholders kamer dor vnd werden, dat se [6])

---

[2]) lies knechten? — [3]) falsch arem. — [4]) lies rügge oder rüggen.
[5]) lies legen sumige (= etliche)? — [6]) lies se de?

nycht vp ſtotten, dat gelyke ſer ge[ſch]ach; dar worde wy vor de borſte geſtot myt der prygorſchen. dar na do brecken de bode[l]ſſ alle de kelder dor[7]) vp vnde de garden dore vnd deden vns groten oüer mot vnd grote geüalt. myt des do ſande wy vnſen kapelan to deme wogede[1]) vnd leten enn byddẽn, dat he den Homot ſtüren ſchulde. des hefft he geantüort vnſem kapelan, dat indeme cloſter were en dot ſleger, den wylde he hallen laten; dar he vp geantüort hefft, dat yt ſo nycht en were. do hadde he geſprocken, dat wer em ſo geſecht; dar vme, wer he vnſchuldych edder nycht, he ſchulde kamen vnd ſulde ſyck vor antüerden; ſchege yt nycht, he ſchulde wrede los[1]) werden gelecht. vnd do ſede vnſe kapelan em van der wryheyt[1]). do hadde he em geantüort, he en wyſſte nycht anders, men it were in des ſtades müren; vnd dar to hadde he geſ[e]cht, ſette he vp deme Hogen altar, he wolde en hallen. dar na ſande he eynen jüngen to vns myt vnſem kapelan, de vns beſpotde dar to vnd ſedde, vnſe kloſter wer nycht vryger den ſynes Heren Hus. in derſülüen tyt ſpr[a]ck en van den bodels: gy jünckffrüüen Hüſe[n] vn Herbergen alle deüe vn morders. vn dar wert vp geantüert vnd geffraget, wor[8]) de weren. do he[ſſt] he geſprocken, dat weren de ſlotſchen, vnd hadde ſe vor wolget[1]) vnde vor Horenkynder geſcholden vnd hadde ſyne kleder vp gebort vnd hadde geſecht, ſe ſülden en myt orloüe achter jnne blaſen vnd de jünckffrüüe[n] ock. dar na wart noch en jünckffrüüe nedder geſtot, vnd de ſülüe hadde geſecht, wan[9]) de meſter queme, ſe ſulden geſturet werden en dell vme eren Homot, dar dar [sic] des wogedes[1]) jünge vp geantuort hadde, ſe en achten des meſters nycht ene weſe[1]). allſodane worde vnd beſpottynge moſte wy lyden. vnd des anderen dages do ſande wy vnſen kapelan an de iiij borgermeſter vnd leten ſe byddẽn, dat ſe ij vt deme rade to vns ſanden, de vnſe klacht horen ſchülden. do vnſe kaplan by en was, do weren vnder des ij dender, de ſulden van vns Horen, wo et dar vmme was, vnd de bormeſters ſeden vnſem kaplan, ſe hadden to vns ij geſant, vnd wat en de vor en antuort brochten, dar wolden ſe ſyck vp beraden vnd wolden des anderen dages ij vt deme radde to vns ſenden; vnd dat en ys nycht geſchen; wat ſar[10]) mede menen, dat ſy gode bekant. ock nü laſten nemen ſe ock enen vt vnſem kloſter, ene[n] bure, dat bleff en ock to güde, Dar vmme quemen ſe nü deſſte er wedder. ſo dan Homot vnd beſpottynge hebbe wy lyden müſt vnd noch welle[1]) mer, des wy nycht alle ſchryuen konen. Hyrvme, leue

[7]) lies dore (Thüren)? — [8]) lies we oder wol.
[9]) falſch van. — [10]) lies ſe dar.

Her woget [1]), gude vrunt, sy wy vruntlyken van jü begerend, dat gy in dussen saken by vns don, alse en vader by synen kynderen deyt, vnd beklagen vns wedder vnse vrunde, dat vns so dan Homot geschen ys vnd geualt, vnd dat se doch vns to Hulpe komen wylden vnd helpen vns de sake voruorderen vmme godes wyllen vnd om ere vrunde, de se hyr in [11]) hebben, den so dan Hon vnd smaheyt geschen ys.

Item wetet, leüe Her woget, dat de rat to vns sande ij vt deme rade nü am wrydage [1]) vor tybürsyo vnd walleryyan [1]), alse dusse breff alrede geschreuen was, vnd wy en vor leden, allense [12]) hyr vorgeschreuen steyt, vnd beklageden vns gans sere vnd seden en dar to, dat sulde Hargen vnd wyrlande geklaget werden vnd deme stychte, vnd dat sulde en let syn, dat vns dan [13]) Homot geschen wer, vnd dar se vns vp antüorden, dat vns geschen were, dat wer sunder eren wyllen geschen; dar wy aldus vp antuorden, dat wylde wy so nycht blyuen laten, wy [14]) wolden yt mer lude [15]) klagen, vnd men sulde vns gelyk vor vngelyk don; dar vp se geantwert hebben, se wylden de sake an den rat bryngen, vnd beden vns vruntlyken, dat wy vns sulden to wreden [1]) geuen; dar wy vp antuorden, wy hadden vnse breüe alrede gesant deme Heren deme kumter vnd vnsem [16]) wogede [1]) vnd anderen guden mans, dat se dat er k[e]nnen sulden, oft vns recht geschen were. hyr mede syt gode beuolen lange gesunt to syneme denste. geschreuen des donder dages vor tybursy waleryan [1]) jnt jar vnses Heren dusent wer hundert [1]), dar na in deme negen vnd negentych[ten] jar.

Uebersetzung.

Unser inniges Paternoster als einen freundlichen Gruß!

So sollt ihr denn wissen, lieber Herr Vogt [1]), guter Freund, was wir euch zu wissen thun in diesem Briefe, daß uns am vergangenen Montage [2]) ein großer Hohn und Gewalt geschehen ist in unserem Kloster von der Stadt Knechte [3]), was Gott erbarmen möchte.

So haben wir denn in unserem Kloster großes Ueberlaufen von dem armen Volke. Nach Verlauf der Zeit [4]) nun ist es geschehen, daß hier

---

[11]) d. h. hier im Kloster. — [12]) lies a l l s e = (wie)?

[13]) lies s o d a n. — [14]) falsch v y. — [15]) lies l u d e n? — [16]) falsch v n s e n.

[1]) Es wird Jurgen Annemüssz (Annemes, Animes; vgl. Brieflade 1, Nr. 346 Jürgen Anymus) gewesen sein, der wenigstens für die Jahre 1500 und 1505 als Klostervogt vorkommt. — [2]) den 8. April. — [3]) Knechten?

[4]) = zuletzt? Oder gehört es zum vorigen Satze, = je nach den Zeitverhältnissen? mitunter?

ist gewesen ein armer, kranker Junge, er nicht allein, sondern noch mehr andere dazu. Dieser selbe Junge ward geheißen wegzugehen, was er nicht gethan hat. So schickte unsere Kellnerin dem Hofmeister Boten, daß er käme, um das Volk aus der Küche zu jagen, was er auch gethan hat. Indem er das that, schlug er einem Jungen [5]) 2 oder 3 Schläge auf seinen Rücken mit einem kleinen Stocke, der [6]) noch wohl verwahrt ist, und trieb ihn hinaus, und derselbe Junge war zuvor versiecht und verschmachtet; so ist derselbe Junge wegen großer Schmacht und Krankheit auf die Straße liegen gegangen des Sonnabends [7]) und lag so auf der Straße bis an den Montag [2]).

Desselbigen Montags am Morgen entstand über uns ein Gerücht, wie unser Hofmeister einen Jungen hätte geschlagen, der läge auf der Straße und in den letzten Zügen. Dessen verantwortete er sich, daß er daran unschuldig wäre, und ließ den Jungen auf einen Schlitten legen und ließ ihn in das Kloster holen, und derselbe Junge verschied. So wollten sie von ihm denn nicht ablassen, er hätte es ja doch gethan. So hat er gethan, wie ein Recht ist, und ist um die Leiche gegangen [8]); dabei ist gewesen unser Kaplan und ein ansässiger Bürger und einige von unsern Jungfrauen und der Bäcker mit seinen Knechten und der Bauer von Pergell [9]), die es gesehen haben, daß er unschuldig gewesen ist [10]).

So ist denn das Gerücht in die Stadt gekommen vor den Vogt [11]), wie unser Hofmeister Einen todtgeschlagen hätte, und wer der Kläger gewesen ist, das können wir nicht wissen. So hat der Vogt denn zu uns gesandt in das Kloster seinen Jungen und einen Büttel in unsere Stube, was nie geschehen ist bei diesem Kloster, und ließ ausfordern den Hofmeister, daß er um die Leiche sollte gehen, und wir haben ihn verantwortet, daß er unschuldig wäre. Da gelobte mir der Junge, er wolle seinem Herrn das sagen, und ging so von uns.

---

[5]) offenbar doch dem schon erwähnten kranken Jungen. — [6]) nämlich von uns.

[7]) d. 6. April.

[8]) Ueber das sogenannte Bahrrecht (das demnach in praxi noch 1499 bei uns angewandt worden ist) vgl. z. B. das Nibelungenlied 984 ff. und Grimm's Deutsche Rechtsalterthümer 930 f.

[9]) Gut Pergel im harrischen Kirchspiel St. Johannis. Vgl. in Bunge's freilich unechten Urkk. 508 Perille und 2763 Pyrgela.

[10]) weil, als der Angeschuldigte um die Leiche herumging, keine Wunde an derselben geblutet hatte.

[11]) Stadtvogt, einer der Rathsherren. Nach S. 105 war es damals Mathis Deippholt.

Mittlerweile sandten wir hinaus die Priorin mit 3 oder 4 Jungfrauen, daß sie zusähen, daß da keine Gewalt geschähe. So liefen die Büttel [12]) nach der Priesterherberge und begannen die Thür zu brechen. So ließ die Priorin 3 Jungfrauen [13]) da bleiben und kam zu uns und brachte uns dahin. Als wir dahin kamen, da lagen etliche Jungfrauen zur Erde geschlagen, theils die Klaren [14]) von dem Haupte, theils vor den Mund geschlagen. Da standen wir vor des „scholders“ [15]) Kammerthür und wehrten, daß sie die nicht aufstießen, was gleichwohl geschah. Da wurden wir vor die Brust gestoßen mit der Priorin. Darnach brachen die Büttel alle die Kellerthüren auf und die Gartenthüren und thaten uns großen Uebermuth und große Gewalt.

Mittlerweile sandten wir unsern Kaplan zu dem Vogte und ließen ihn bitten, daß er dem Hochmuth steuern sollte. Da hat er geantwortet unserem Kaplan, daß in dem Kloster wäre ein Todtschläger, den wollte er holen lassen, worauf er geantwortet hat, daß es so nicht wäre. Da hat er gesprochen, das wäre ihm so gesagt; darum, wäre er unschuldig oder nicht, so sollte er kommen und sollte sich verantworten; geschähe es nicht, sollte er friedlos gelegt werden. Und da sagte unser Kaplan ihm von der Freiheit [16]). Da hat er geantwortet, er wisse nicht anders, als es [17]) wäre in der Stadt Mauer; und dazu hat er gesagt: säße er auf dem hohen Altar, er wollte ihn holen.

Darnach sandte er einen Jungen zu uns mit unserem Kaplan, der [18]) uns bespottete dazu und sagte, unser Kloster wäre nicht freier als seines Herrn Haus. In derselben Zeit sprach einer von den Bütteln: „Ihr Jungfrauen hauset und herberget alle Diebe und Mörder!“ Und darauf wurde geantwortet und gefragt, wer die wären. Da hat er gesprochen, das wären die Schlossischen, und hat sie [19]) verfolgt [20]) und für — — — gescholten und hat seine Kleider aufgehoben und hat gesagt, sie sollten ihm mit Verlaub — — — und die Jungfrauen auch. Darnach ward noch eine Jungfrau niedergestoßen, und dieselbe hatte gesagt, wann der Meister käme, sollten sie zum Theil gesteuert werden wegen ihres Hochmuths, worauf da des Vogtes Junge geantwortet hat, sie achteten

---

[12]) Vorher war doch nur von einem die Rede.

[13]) Oben war von 3 oder 4 Nonnen die Rede. — [14]) Klare ist Nonnenschleier.

[15]) eine mir unbekannte Benennung; schwerlich = Hofmeister. Vgl. S. 102 f.

[16]) des Klosters. — [17]) das Kloster. — [18]) natürlich der Junge.

[19]) die Schlossischen wohl. — [20]) wohl = verhöhnt.

des Meisters nicht einen Fasen[21]). Sothane Worte und Verspottung mußten wir leiden.

Und des andern Tages[22]) sandten wir unsern Kaplan an die 4 Bürgermeister und ließen sie bitten, daß sie 2 aus dem Rathe zu uns sendeten, die unsere Klage hören sollten. Da unser Kaplan bei ihnen war, da waren unterdeß 2 Diener, die sollten von uns hören, wie es mit der Sache wäre, und die Bürgermeister sagten unserem Kaplan, sie hätten zu uns 2 gesandt, und was ihnen die für eine Antwort brächten, darüber wollten sie sich berathen und wollten des andern Tages[23]) 2 aus dem Rathe zu uns senden. Und das ist nicht geschehen; was sie damit meinen, das sei Gott bekannt.

Auch nahmen sie nun neulich[24]) Einen aus unserem Kloster, einen Bauer, das blieb ihnen auch ungestraft; darum kamen sie nun desto eher wieder. Sothanen Hochmuth und Verspottung haben wir leiden müssen und noch viel mehr, was wir nicht alles schreiben können.

Darum, lieber Herr Vogt, guter Freund, sind wir freundlich von euch begehrend, daß ihr in diesen Sachen für uns thuet, wie ein Vater für seine Kinder thut, und beklaget uns bei unsern Freunden[25]), daß uns sothaner Hochmuth und Gewalt geschehen ist, und daß sie doch uns zu Hülfe kommen wollten und helfen uns die Sache vor Gericht anhängig machen[26]), um Gottes und um ihrer Freunde[25]) willen, die sie hier im Kloster haben, denen sothaner Hohn und Schmach geschehen ist.

Item wisset, lieber Herr Vogt, daß der Rath zu uns sandte 2 aus dem Rathe nun am Freitage[27]) vor Tiburtius und Valerianus, als dieser Brief bereits geschrieben war, und wir ihnen vortrugen, wie hier oben geschrieben steht, und beklagten uns gar sehr und sagten ihnen dazu, das sollte Harrien und Wierland geklagt werden und dem Stifte und das sollte ihnen leid sein[28]), daß uns sothaner Hochmuth geschehen wäre. Darauf antworteten sie uns, was uns geschehen wäre, das wäre sonder ihren Willen geschehen, worauf wir also antworteten, das wollten wir so nicht bleiben lassen, wir wollten es mehr Leuten klagen und man sollte uns Gleich für Ungleich thun. Darauf haben sie geantwortet, sie wollten

---

[21]) d. h. nicht im Geringsten. — [22]) Dienstag d. 9. April.
[23]) Mittwoch d. 10. April. — [24]) vorigen Winter, s. S. 105.
[25]) = Verwandten. — [26]) das bedeutet wohl vorfordern.
[27]) d. 12. April. Der Heiligentag ist der 14. April.
[28]) — das sollten die Revalschen einst noch bereuen.

die Sache an den Rath bringen und bäten uns freundlich, daß wir uns sollten zufrieden geben. Darauf antworteten wir, wir hätten unsere Briefe bereits gesandt dem Herrn Komtur und unserem Vogte[29]) und andern guten Mannen[30]), daß sie das erkennen sollten, ob uns recht geschehen wäre.

Hiermit seid Gott befohlen, lange gesund [zu bleiben] zu seinem Dienste. Geschrieben des Donnerstags[31]) vor Tiburtii [und] Valeriani im Jahr unseres Herrn tausend vierhundert, darnach in dem neunundneunzigsten Jahr.

II.

Der Aebtissin Klageschrift an Meister Plettenberg,

wohl von Anno 1500.

Ik Elyzabet brincke, Ebbedissche to Reuel.[1])

Hochwerdichge, grotmechtichge, gnedichge here. Ik do myn boclacht wedder Juwe hochwerdichge gnade vnd Juwen werdichgen gebedigeren vnd den werdichgen Prelaten vnd wedder alle güden mannen düsser lande vnd weith wedder nemanth gyne boclacht tho donde dan wedder Juwe hochwerdichge gnade vnd Juwen werdichgen gebedigeren vnd allen güden mannen vnd klage[2]) gode vnd Juwer hochwerdichgen gnaden öüer de stath reüall der[3]) in woner, alss borgemysteren vnd deme ganssen rade vnd se gemeynelicken, vmme dusse nagescreuen saken, de nü[4]) gehorth edder geschen en iß dan allein vnß armen weissen; dar vmme roppen [sic] wy Juwe hochwerdichge gnade an, wenthe wy Juwer hochwerdichge[n] gnade befollen sinth vnd juwen werdichgen gebedigheren.

Item so is gefallen des mandages na passchen, alss men schreff negen vnd neghentich Jar, is vns groth hon vnd gewalth geschen in vnsem kloster van der stath knechte[5]), dat gode erbarmen mach. alldusss so hebben

---

[29]) Wie kann aber, als am 12. April die 2 Herren im Kloster waren, das freilich vom 11. datirte Schreiben dem Klostervogt schon zugesandt gewesen sein, da in diesem Schreiben (eigentlich wohl in einem förmlichen Postscriptum zu demselben) die Besprechung mit den Herren noch erwähnt wird? Vorher hieß es nur, dieser Brief sei, als die Herren am Freitag kamen, bereits geschrieben gewesen.

[30]) d. h. Adelichen. — [31]) 11. April.

[1]) Diese Ueberschrift, von anderer Hand und mit anderer Dinte geschrieben als der folgende Text und mit ich beginnend, rührt sicherlich von der Aebtissin selber her.

[2]) falsch klagen. — [3]) lies ere? — [4]) falsch no. — [5]) = knechten?

wy in vnsem kloster groth ouerfall van deme armen volke. na vorloppe des tydes so is id geschen, dat hir gewesth is ein arme kranck Junge, he nicht allein, besünder noch wol mer, dar do de hoffmyster den Jungen wech hete gan, deme de Junge so nicht en dede. do sloch de hoffmister den Jungen vp sinen rüggen myt einem kleinen stocke twe slege vnd driff[6]) densuluigen Jungen so vt vnsem kloster, de tho voren vorsucket vnd vorsmachtet was, vnd is van smacht haluen vp de strate liggen gan des sonnauendes vnd lach so vp der straten bith[6]) an den mandach. Des sulüigen mandages morgen warth myt vns ein geruchte, wo de hoffmyster hedde einen Jungen geslagen, de legge vp der straten vnd sell togede; des he sick vorantworde, he vnschuldich were, vnd leth den Jungen vp einen sleden leggen vnd leth en in dat kloster hallen, vnd de sulüige Junge vorscheide na myddaghe. allduß wolden se en nicht vorlaten; so hefft he gedan, alss ein recht is, vnd is gegan vmme dat lick, dar vnse kappellan van wans[ch]ichte to gekomen is vnd mer lude van vnsen buren, de id alle geseen hebben, dat he vnschuldich is. so is dat gerüchte in de stath gekomen vor den voget, wo vnse hoffmyster den Jungen dot geslagen hedde; we[7]) de ankleger gewest is, konnen wy nicht weten. so hefft de vogeth to vns gesanth sinen Jünghen vnd[8]) myt einem boddell in vnse dornesche, dat nü werlth er geschen en is, vnd leth vth eisschen den hoffmyster, dat he vmme dat lick scholde gan, vnd wy en vorantworth hebben, dat he vnschuldich gewest is. Do laüede de Junghe vns, he wolde it sinem heren an bringen, vnd ginck so van vns. vnd so sanden wy de pryorsche myt drein Jüncferen, dat se to segen, dat dar gein gewalth geschege. so leppen [sic] de boddelsß na der prister dornesche vnd begünden de dor to breken; so leth de priorsche de drey Juncferen dar bliüen vnd qüam to vns vnd brachte vns dar hen. do wy dar hen qüemen, do leggen [sic] twe Juncferen to der erdengeslagen, er klar vnd krone van deme houede vnd dat to spleten. do gingen wy stan vor des scholler kammer stan [sic], de in grote vnmacht lach, vnd wolden stüren, dat se de dore nicht vp stoten[9]) scholden, dat vns nicht en halpp, vnd schochten vnder deme bedde myt eren messen vnd hadden vellenna ein kleinen Jungen vormordet, de myt deme scholler in der kameren lach. van der bolderinge de scholler to der selen gedeigen is. Dar to worden wy mit der priorsche vor de borsth gestot, dat wy sitten gingen an de müre. dar was eine perschone,

---

[6]) nach dem Hochdeutschen? **i** statt **e**. — [7]) falsch w o.

[8]) = und noch dazu? — [9]) falsch st o d e n.

de vorantwörde dat, de warth geslagen, dat er nese vnd münth blodede. vnd dorto breken se de kelleren vp vnd de garden doren vnd blekede[n] vns na, rechte weren wy hünde gewesth, vnd deden vns grote gewalt vnd wedderstalt, dat gode erbarmen mach. vnd des [10]) so sanden wy vnsen kapellan an den vogeth vnd leten en bidden, dat he den homoth stüren scholde. Des heft he geantworth vnsem kappellan, dat in deme kloster were ein dotsleger, den wolde he hallen [sic] laten; dar he vp antworde, dat id so nicht en were. Do hadde he gesproken, dat were eme gesecht; were he vnschuldig, so scholde he komen vnd scholde sick vorantworen; schege id nicht, so scholde he vredeloss [11]) werden gelecht. vnd do sede vnse kappellan van vnser vriheit. Do hadde he eme geantwordet [12]) wedder, he wüste anderss [11]) nicht, id were in des rades marcke; vnd dar to hadde he gesecht, sette he vp deme hogen altar, he wolde en hallen [sic] laten. Dar na sande he einen Jungen to vns, de vns bespottede dar tho vnd sede vns, vnse kloster were nicht vriger den sines heren huss [11]). Dar tho sprack ein van den boddelss [11]): gy Jünfrouwen hussen vnd herbergen alle Diüe vnd morderss [3]); vnd dar warth vp gefraget, we de weren. Do sprack he: de sloteschen vnd hünde, vnd hadde se dar vorfolget vnd vorsprocken, dat sick nicht geborth vns to scriuende, vnd hadde sick dar tho vnentlick [13]) gehath. vnd vnse junferen [14]) sprack dar by, wen de myster qüeme, so scholde erer ein deil gestüret werden vmme ere homoth, dar des voget Junge to geantword [12]) hadde, se en achtede[n] des misterss nicht eine fese. also bespottinghe mosten wy liden van den eren. vnd des anderen dages do sanden wy vnsen kappellan an de ver borgemysteren vnd leten se bidden, dat se twe vt deme rade to vns sanden, de vnse klage horen scholden. Do vnse kappellan by em was, do weren vnder des to vns twe dener, de scholden van vns horen, wo id dar vmme were, vnd de borgemysteren seden vnsem kappellan, dat se hadden to vns gesanth twe dener; wat de em vor ein antword [12]) seden, dar wolden se sick vp beraden vnd wolden des anderen dages twe vt deme rade to vns senden. vnd dat geschach nicht; wath se dar mede meinden, dat mogen sey weiten. vnd do sanden wy deme kerckheren van sunte olleff boden. Do de tho vns quam vnd do de bodelss dat vornemen, do leppen [sic] se der anderen porten vth vnd breken de,

---

[10]) nicht etwa **v n d e r d e s** zu lesen, vgl. bei Anm. 27.

[11]) hinter dem **ss** ein z?

[12]) hinter dem **d** geht ein Schnörkel nach unten; also etwa = **dt**?

[13]) lies **v n e r n t l i c k**? — [14]) lies **v n s e r j u n f e r e n e n e**?

dat se so lange moste op stan, vnd boclagede[n] vns do vor deme huskumpther, wo vnse kloster dach vnd nacht oppen stonde; dat quam van erenth haluen, alss bouen gescreuen steit, vnd ok leten wy id so bliuen, dat wy id wolden wisen Juwer gnaden vnd guden mannen, alss men sede[15]), dat Juwe gnade wolde komen vp pinxsten to reuall, vnd do nicht en quam. solke gewelde hebben sy[16]) vns gedan.

Item, so is noch vnse hochlicke boclacht, dat se vns gestraffet hebben wedder den gnedichgen heren, den myster, wo dat id so nicht en were, alss wy gescreuen hedden. wy hoppen vnd truwen in goth, dat wy anderss[11]) nicht scriuen willen, alss wy bokant willen wesen vor heren vnd vorsten, vnd ok were id vnser herlicheit tho na, dat wy ein dinck seggen offte scriuen scholden anderss, wen id in der warheit geschen were; wy hebben mer vngescreuen laten wen gescre[ue]n, dat gelaten is vmme vnser Junc-frouwelicke ere willen. solk voruolginge vnd versprekent achter vnseme ruggen dat hebben wy van en vnd anderss nicht, alss se vns ok boclaget hebben tom daghe, dat van vnsent wegen ere[17]) boden blodich geslagen sinth; dat is doch nicht geschen, vnd konnen id ok nicht tor warheit bringen.

Item so vodder, do de vorgescreuen Juncfer so geslagen was, dat hebben gesen welk erlicke presters, alss de kerckhere van sunte oleffe vnd de prediker vnd ok mer gude lude, de id wol gesen hebben, dat de Juncfer so geslagen was. des so straffede vnse suster, dat he vns bespottede vnd knyppede vns vnder de ogen. Do toch he vns vmme vnd sede: stürest dü nicht dine suster, jk wil se slan, dat se nummer sall vp stan. alss dit des mandaghes ges[ch]ach, do quam her Dirick Hagen myt deme voghede, her mathis Deippholt, des vridages to vns vnd brochte de bodelss mede bit[6]) vor vnse dornsche dor, dar sick de bowen hadden berometh, dat id en leith were, dat se de persone[18]) nicht beth geslagen hadden, alss se gedan hadden.

Item, alss de bodelss myt vns so dan homoth driuen[6]), so breken se in der prester Dornsche ver Doren vp myt gewalth vnd stotten se vp vnd vordoruen se, vnd der boüen weren dry in der dornsche vnd des voges Jünghe; noch ver offte wiüe[19]) doren[20]), de men moste vp don, vnd büten by der plancken dar weren erer wol sess edder seüen der bowen[19]),

---

[15]) falsch seden. — [16]) vgl. Anm. 6. — [17]) falsch eren.

[18]) über dem letzten e steht ein Haken; also lies personen?

[19]) w statt v; vgl. I, Anm. 1.

[20]) zu ergänzen ist etwa: komen an die Reihe.

vnd dar by in der asserischen herberge moste men ene wol ver offte wiüe [19]) doren vp oppen, vnd schochten myt eren swerden in den kasten, dar korn in was.

Item, nü vorgangen winter so was id ein Jar, dat de bodelss vt vnser hossthe vnd vriheit nemen des kumpther man myt perde vnd sinem tughe, deme wy holt aff gekofft hadden; Dar wy do hen sanden to deme voghede de Erbaren manne beide, alss Jurgen brakell vnd Herman lode, dar se en do vraghe[den], war vmme se den man vt vnser vriheit genomen hedden, dar en de voghet to antworde, he rede ok ouer dat kloster, des wy eme nicht to en stan; to guder wiss mochten se wol raden, alss er vor vaderen gedan hebben, de vns ere vnd gud bowiseden an vnsem kloster, dat se van grunde leten vp bouwen na deme brande, der namen wy noch in vnsen bocken hebben. konden se vns nü vorderuen, des leten se nicht, des gy [21]) genne macht sollen hebben; wenthe vnse trost to Juwer hochwardichge[n] gnade steit vnd to Juwen werdichgen gebedigeren vnd to allen guden mannen, dat Juwe gnade vns by rechte willen beholden, dar wy nicht an en twiüelen; wenthe wy sinth Juwer hochwerdichgen gnaden besollen vns to boschermende [22]) vnd by rechte to beholdende, vnd ok den werdichgen prelaten dusser lande.

Item, vodder so hebben sy vns boclaget wedder vnsen beschermer, alss wedder vnsen gnedichgen heren van der righe, wo dat in vnsem kloster sall sin ein hemmelicke winckel. dat wolden wy gerne weten. behaluen sy wesen vns eine porthe, de van oldinghes Juw werld [23]) eine porthe gewesth is, de wile vnse kloster gestan hefft, der wy nicht vntberen konnen; wan wy de sulüighe porthe vp don, so varen sy dar dor vnd maken eine heille strate dar van. sollcke gewelde don sy uns armen wysen, dat wy Juwer hochwerdichge[n] gnade clagen vnd Juwen werdichgen gebedigheren.

Item, vodder so is id gefallen, dat ein man hastich vorbliff [6]) in vnseme kloster van kranckheit haluen, alss id leider waken [19]) wol geschüt [24]) vnd noch geschüt. Do qüemen se echter in vnsem [sic] kloster myt eren boddelen vnd scharpp richter vnd bosegen den man, war he geslagen were; wenthe sy seden, dat he in vnsem kloster dot geslagen were, des sy ok nicht tor warheit bringen konnen, vnd de suluige man ok gehnne serighet hadde, dat wy wol betugen willen myt deme huskumpther vnd dem Drosten vnd

---

[21]) lies se? — [22]) falsch boschermeden.

[23]) s. Anm. 12. Lies juwerld od. juwerldt.

[24]) lies geschen (is)?

der stalbroder welke[n], de den man ok bosegen, dat he van kranckheit gestoruen was vnd sus nicht, alss sey vns betigen. sulk hon vnd smaheit don sy vns alle tyt, dat gode erbarmen mach.

Item, vodder so hebbe wy bogerth van en eine tromme to leggende dorch vnses klosters müre in des states tromme, [de wy?] mit eren [sic] willen wolden gelith hebben, dat en nicht schaden mochte. dat warth vns nicht gegunth; wenthe wy van waters haluen groth noth hebben vnd schaden. dar men wol by mercken kan, wo gunstich se vns sinth.[25])

Item, vorder so yß id geschen von eynes jungen halven, de kranck was, vnd dar to so hadde he gegeten bilsen saeth[26]), dar he grote wedage van hadde vnd wort ropende; des so wolde em de houemester sturen van syn ropent vnd naem[26]) eyne klene roden vnd sloch en ij edder dry slege vnd dreff[26]) en vth vnseme kloster. vnd do de Junge quam op vnsen daem[26]), do waß he van krancheyt dar liggen bleuen, offte he doth were, vnd eme des anderen dages nicht en schadede. so dan geruchte js komen vor den voget dyderick hagen, wo vnse houemester den Jungen slagen hadde, vnd de voget sande deme houemester boden, vnd he wort nicht laten, dat he hen ginck. dar na quam de voget suluest to vnß vnd sande der abdisschen boden, dat se to em queme, deme se so dede vnd eme alle gelegenheyt sede; men dat muchte nicht helpen, besunder he wolde den hoffmester hebben, vn[27]) des so nam he to vlucht to der abdisschen, vnd dar na quam de voget to er vnd nam en myt machte van or.

Item, vorder so yß vnse beclacht, wo dat vnse closter besoecht[26]) yß geworden by her marcus van der molen syn tyden, alß he voget was; so yst geschen, dat eyn koeppgeseell[28]) [sic] ouer vnse plancken jn vnsen gaerden[26]) gesprungen was, vnde so yß eyn van vnsen knechten to eme gekomen, de en dar uth dryuen wolde; vnd he sick to were gesath hefft vnd wundede den knecht. Dar na yß noch eyn ander van vnsen knechten syneme masschoppe to hulpe komen, alß he en gewundet sach; do wort de geselle lopende vnd nam de vlucht beth up vnsen daem[26]) vnde quam ock myt deme anderen knechte to hoep[26]) up der straten, vnd slogen sick erer eyn den anderen vnd wündeden sick swaerliken[26]), vnd dar na so lepen se beyde up dem[29]) dome, vnd leyder gode entfarmet, dat se beyde ge-

[25]) Das Folgende zeigt andere Handschrift und Dinte.

[26]) das e ist oben geschrieben.

[27]) über dem n ein krummer Strich; vgl. Anm. 10.

[28]) aber das e der ersten Sylbe ist oben geschrieben; vgl. Anm. 26.

[29]) de, doch über dem e ein krummer Strich.

storuen. vnd dar na quam her marcus van der molen myt der gantsen macht vnd dede besokynge in vnseme kloster [26]) bynnen vnser müren vnd plancken. dat geschach alß nü am vergangen sunte laürencius dage achte Jaer [26]) worden vnd nü jn dat ix Jar yß.

Item, des so synt noch to vns gewesen twe uth deme rade, de vnß gesecht hebben, wo dat wy scholden aff breken vnse stellynge, de wy hadden jn vnseme hoüe bynnen vnser müren jn vnseme closter, dar wy üp antwordet hebben, wen er dat de husere vnd stellinge, de jn de [30]) staet [26]) syn, alto male vnder tegel dack quemen, dat de myt tegel gedecket weren, so wolden wy vnß noch bedencken, wat wy dar by doen [26]) wolden. Wente wy müchten in vnseme egenc[n] hoüe holden, wat wy wolden, vnd buwen, wat wy vormuchten; wente vnse closter dat nicht vormuchte, dat wy alle stellynge van steyne bouwen scholden; dar se up antword [12]) hebben, wert sake, dat wy de stellynge nicht welden aff breken, so wolden se komen vnd wolden se af breken myt machte wedder vnsen wyllen. [31])

Uebersetzung.

Ich Elyzabet Brincke, Aebtissin zu Reval.

Hochwürdiger, großmächtiger, gnädiger Herr. Ich thue meine Klage vor eurer hochwürdigen Gnade und euren würdigen Gebietigern und den würdigen Prälaten und vor allen guten Mannen [1]) dieser Lande und weiß vor Niemand eine Klage zu thun als [2]) vor eurer hochwürdigen Gnade und euren hochwürdigen Gebietigern und allen guten Mannen [3]) und klage Gott und eurer hochwürdigen Gnade [3]) über der Stadt Revall Einwohner, als Bürgermeister und den ganzen Rath und sie gemeiniglich, wegen dieser nachgeschriebenen Sache, die nie gehört oder geschehen ist als allein uns armen Waisen [4]). Darum rufen wir eure hochwürdige Gnade an, weil wir eurer hochwürdigen Gnade befohlen sind und euren würdigen Gebietigern [3]).

Item, so ist es vorgefallen des Montags nach Ostern, als man

---

[30]) lies der?

[31]) Auf der Rückseite des Briefes steht zwar 1499; aber s. Anm. 50 zur folgenden Uebersetzung.

[1]) = allen Adelichen.

[2]) Doch hatte die Aebtissin schon bei Anderen geklaget, s. I., freilich wohl ohne Erfolg.

[3]) Wozu diese noch dazu unvollständigen Wiederholungen?

[4]) wörtlich zu verstehen?

schrieb neun und neunzig Jahr[5]), da ist uns großer Hohn und Gewalt geschehen und unserem Kloster von der Stadt Knechte[n ?], das Gott erbarmen mag. So haben wir denn in unserem Kloster großes Ueberlaufen von dem armen Volke. Nach Verlauf der Zeit nun ist es geschehen, daß hier gewesen ist ein armer, kranker Junge, er nicht allein, sondern noch wohl[6]) mehr, da denn der Hofmeister den Jungen hieß weggehen, was der Junge nicht that. Da schlug der Hofmeister dem Jungen auf seinen Rücken mit einem kleinen Stocke zwei Schläge und trieb denselbigen Jungen so aus unserem Kloster, der zuvor versiecht und verschmachtet war, und ist er von Schmacht halben auf die Straße liegen gegangen des Sonnabends und lag so auf der Straße bis an den Montag. Desselbigen Montags am Morgen entstand über uns ein Gerücht, wie der Hofmeister hätte einen Jungen geschlagen, der liege auf der Straße und in den letzten Zügen. So verantwortete er sich, er wäre unschuldig, und ließ den Jungen auf einen Schlitten legen und ließ ihn in das Kloster holen, und derselbige Junge verschied nach Mittag. So wollten sie nicht von ihm ablassen; da hat er gethan, wie ein Recht ist, und ist gegangen um die Leiche, wozu unser Kaplan von ungefähr gekommen ist und mehr Leute von unsern Bauern, die es alle gesehen haben, daß er unschuldig ist.

So ist das Gerücht in die Stadt gekommen vor den Vogt, wie unser Hofmeister den Jungen todtgeschlagen hätte; wer der Ankläger gewesen ist, können wir nicht wissen. So hat der Vogt zu uns gesandt seinen Jungen und mit einem Büttel in unsere Stube, was niemals zuvor geschehen ist, und ließ ausfordern den Hofmeister, daß er um die Leiche gehen sollte, und wir haben ihn verantwortet, daß er unschuldig gewesen ist. Da gelobte der Junge uns, er wollte es seinem Herrn anbringen, und ging so von uns.

Und so sandten wir die Priorin mit drei Jungfern, daß sie zusähen, daß da keine Gewalt geschähe. So liefen die Büttel nach der Priesterstube und begannen die Thür zu brechen. So ließ die Priorin die drei Jungfern da bleiben und kam zu uns und brachte uns dahin. Da wir dahin kamen, da lagen zwei Jungfern zur Erde geschlagen, ihre Klare und Krone von dem Haupte und dazu zersplissen. Da gingen wir stehen vor des „schollet" [7])

---

[5]) So würde es wohl nicht lauten, wenn dieser Brief noch 1499 geschrieben wäre.

[6]) = etliche?

[7]) In I. stand scholders (vgl. dort später dender, = dener). Aus dem Folgenden wird nicht deutlich, wer gemeint sei, vgl. I, b, Anm. 15.

Kammer, der [8]) in großer Ohnmacht [9]) lag, und wollten steuern, daß sie die Thür nicht aufstoßen sollten, was uns nicht half, und sie stießen unter dem Bette mit ihren Messern und hätten beinah einen kleinen Jungen ermordet, der mit dem „scholler" in der Kammer lag. In Folge der Polterei ist der „scholler" zu der „selen gedeigen" [10]). Dazu wurden wir mit der Priorin vor die Brust gestoßen, daß wir sitzen gingen an die Mauer. Da war eine Person, die verantwortete Das [11]), die ward geschlagen, daß ihr Nase und Mund blutete. Und dazu brachen sie die Keller auf und die Gartenthüren und fletschten [12]) uns nach, recht als wären wir Hunde gewesen, und thaten uns große Gewalt und Widerstand, was Gott erbarmen mag.

Und so sandten wir unsern Kaplan an den Vogt und ließen ihn bitten, daß er den Hochmuth steuern sollte. Da hat er geantwortet unserem Kaplan, daß in dem Kloster wäre ein Todtschläger, den wollte er holen lassen; worauf er antwortete, daß es so nicht wäre. Da hat er gesprochen, das wäre ihm gesagt; wäre er unschuldig, so sollte er kommen und sollte sich verantworten; geschähe es nicht, so sollte er friedlos gelegt werden. Und da sprach unser Kaplan von unserer Freiheit. Da hat er ihm wieder geantwortet, er wüßte nicht anders, als es wäre in des Rathes Mark; und dazu hat er gesagt, säße er auf dem hohen Altar, er wollte ihn holen lassen. Darnach sandte er einen Jungen zu uns, der uns dazu bespottete und uns sagte, unser Kloster wäre nicht freier denn seines Herrn Haus. Dazu sprach einer von den Bütteln: „Ihr Jungfrauen hauset und herberget alle Diebe und Mörder." Und darauf ward gefragt, wer die wären. Da sprach er: „die Schlossischen und Hunde", und hat sie da verfolgt und verlästert, was sich uns nicht gebührt zu schreiben [13]), und hat sich dazu unehrbar aufgeführt. Und unserer Jungfern eine sprach dabei, wenn der Meister käme, so sollte ihrer ein Theil gesteuert werden um ihren Hochmuth, wozu des Vogts Junge geantwortet hat, sie achteten des Meisters nicht einen Fasen. Solche Bespottung mußten wir leiden von den Ihren.

Und des andern Tages [14]) da sandten wir unsern Kaplan an die

---

[8]) doch wohl = der daselbst. — [9]) Ohnmacht? oder = Krankheit?

[10]) zur Seligkeit gediehen, seliglich verstorben? Vgl. Bunge's und Paucker's Archiv 7, 154, wo Herren erwähnt werden, „der welke tor Zelen gedegen sient". Sonst ist mir die Ausdrucksweise völlig unbekannt.

[11]) d. h. unser Thun. — [12]) blekeden, = bleckten, wiesen die Zähne.

[13]) dem Klostervogte freilich hatte sie es zu melden gewagt.

[14]) Dienstag d. 9. April.

vier Bürgermeister und ließen sie bitten, daß sie zwei aus dem Rathe zu uns sendeten, die unsere Klage hören sollten. Da unser Kaplan bei ihnen war, da waren unterdeß bei uns zwei Diener, die sollten von uns hören, wie es darum wäre, und die Bürgermeister sagten unserem Kaplan, daß sie hätten zu uns gesandt zwei Diener; was für eine Antwort die ihnen sageten, da wollten sie sich auf berathen und wollten des andern Tages [15]) zwei aus dem Rathe zu uns senden. Und das geschah nicht; was sie damit meinten, das mögen sie wissen. Und da [14]) sandten wir dem Kirchherrn von Sanct Olaus [16]) Boten. Da der zu uns kam und da die Büttel das vernahmen, da liefen sie zur andern Pforte hinaus und brachen die, daß sie so lange mußte offenstehen, und [17]) verklagten uns da vor dem Hauskomtur [18]), wie unser Kloster Tag und Nacht offenstände; das kam von ihrethalben, wie oben geschrieben steht, und ließen wir es auch so bleiben, daß wir es wollten weisen eurer Gnade und den guten Mannen, da man sagte, daß eure Gnade wollte kommen auf Pfingsten [19]) nach Revall, und kam da nicht. Solche Gewalt haben sie uns gethan.

Item, so ist noch unsere höchliche Klage, daß sie uns vorgeworfen haben vor dem gnädigen Herrn, dem Meister, daß es so nicht wäre, wie wir es geschrieben hätten. Wir hoffen und vertrauen in Gott, daß wir anders nicht schreiben wollen, als wir bekannt sein wollen vor Herren und Fürsten, und wäre es auch unserer Herrlichkeit zu nahe, daß wir ein Ding sagen oder schreiben sollten anders, als es in der Wahrheit geschehen wäre. Wir haben mehr ungeschrieben gelassen als geschrieben, was weggelassen ist um unserer jungfräulichen Ehre willen [13]). Solche Verfolgung und Verlästerung hinter unserem Rücken haben wir von ihnen und anders nicht, wie sie uns auch verklagt haben zum Tage [20]), daß von unsertwegen ihre Boten blutig geschlagen sind; das ist doch nicht geschehen, und sie können es auch nicht zur Wahrheit bringen.

Item ferner, da die vorerwähnte Jungfer [21]) so geschlagen war, das

---

[15]) Mittwoch d. 10. April.

[16]) König Erich Glipping von Dänemark und seine Mutter Margarethe hatten 1267 die Olaikirche mit allem Parochialrechte den Nonnen übertragen, s. z. B. Bunge's Urk. 404 und 485. Der Rath entriß diesen Besitz dem Kloster im Reformationsjahre 1524.

[17]) doch nicht die Büttel! — [18]) Dietrich Fürstenberg. — [19]) 1499? 1500?

[20]) Ein Landtag fand zu Johannis 1500 in Reval statt; daß es auch 1499 geschehen sei, finde ich nicht.

[21]) d. 8. April 1499.

haben gesehen einige ehrliche[22]) Priester, als der Kirchherr von Sanct Olaus und der Prediger[23]) und auch mehr gute Leute, die es wohl gesehen haben, daß die Jungfer so geschlagen war. So[24]) warf ihm[25]) unsere Schwester vor, daß er uns bespottete und schlüge uns Schnippchen unter die Augen. Da zog er uns herum und sagte: „Steuerst du nicht deine Schwester, ich will sie schlagen, daß sie nimmer soll aufstehen". Als dies des Montags geschah, da kam Herr Dirick Hagen mit dem Vogte, Herrn Mathis Deippholt[26]), des Freitags[27]) zu uns und brachte die Büttel mit bis vor unsere Stubenthür, wo sich die Buben berühmt haben, daß es ihnen leid wäre, daß sie die Person nicht besser geschlagen hätten, als sie gethan hätten.

Item, als die Büttel[21]) mit uns sothanen Hochmuth trieben, so brachen sie in der Priesterstube 4 Thüren auf mit Gewalt und stießen sie auf und verdarben sie, und der Buben waren drei in der Stube und des Vogtes Junge; noch vier oder fünf Thüren mußte man aufthun, und draußen bei der Planke waren ihrer wohl sechs oder sieben Buben. Und dabei in der Asserischen[28]) herberge mußte man ihnen wohl vier oder fünf Thüren öffnen, und sie stießen mit ihren Schwertern in den Kasten, darin Korn war.

Item, nun vergangenen Winter war es ein Jahr[29]), daß die Büttel aus unserem Gehöft und Freiheit[30]) nahmen des Komturs[31]) Mann mit seinem Pferde und seinem Zeuge, dem[32]) wir Holz abgekauft hatten, da wir denn hinsandten zu dem Vogte die ehrbaren Mannen beide, als Jurgen Brakell und Herman Lode, da sie ihn denn fragten, warum sie den Mann aus unserer Freiheit genommen hätten, worauf ihnen der Vogt antwortete, er habe auch über das Kloster zu verfügen, was wir ihm nicht zugestehen; in guter Weise möchten sie wohl verfügen, wie ihre Vorväter gethan haben, die uns Ehre und Gutes erwiesen an unserem Kloster, das

---

[22]) = ehrsame. — [23]) = Kaplan. — [24]) des so, = darauf?

[25]) dem Büttel.

[26]) Hagen kommt zuerst 1499 als Bürgermeister, Depholt 1493 als Rathsherr vor.

[27]) d. 12. April. — [28]) wohl eine Dame.

[29]) Im Briefe vom 11. April 1499 hieß es nü lasten (nun neulich); Brief II. ist also von 1500.

[30]) = freien, immunen Kloster.

[31]) Joh. v. der Recke. — [32]) = welchem Manne (Bauer).

sie von Grunde ließen aufbauen nach dem Brande[33]), deren Namen wir noch in unsern Büchern haben. Könnten sie uns nun verderben, das unterließen sie nicht, wozu sie keine Macht haben sollen, dieweil unser Trost zu eurer hochwürdigen Gnade steht und zu euren würdigen Gebietigern und zu allen guten Mannen[34]), daß eure Gnade[34]) uns bei Recht wollen erhalten, woran wir nicht zweifeln; denn wir sind eurer hochwürdigen Gnade befohlen, uns zu beschirmen und bei Recht zu erhalten, und auch den würdigen Prälaten[34]) dieser Lande.

Item, ferner haben sie uns[19]) verklagt bei unserem Beschirmer, als bei unserem gnädigen Herrn von der Righe[35]), wie daß in unserem Kloster solle sein ein heimlicher Winkel. Das wollten wir gern wissen. Lediglich wiesen sie uns auf eine Pforte, die von altersher immer eine Pforte gewesen ist, solange unser Kloster gestanden hat, die wir nicht entbehren können; wo wir dieselbige Pforte aufthun, so fahren sie da durch und machen eine förmliche Straße davon. Solche Gewalt thun sie uns armen Waisen[4]), was wir eurer hochwürdigen Gnade klagen und euren würdigen Gebietigern[34]).

Item, ferner ist es[36]) vorgefallen, daß ein Mann hastig verschied in unserem Kloster von Krankheit halben, wie es leider häufig wohl geschah und noch geschieht. Da kamen sie abermals in unser Kloster mit ihren Bütteln und ihrem Scharfrichter und besahen den Mann, ob er geschlagen wäre, denn sie sagten, daß er in unserem Kloster todtgeschlagen wäre, was sie auch nicht zur Wahrheit bringen können, und derselbige Mann hatte auch keine Verletzung, was wir wohl bezeugen wollen mit dem Hauskomtur[18]) und dem Drosten[37]) und der Stallbrüder[38]) einigen, die den Mann auch besahen, daß er von Krankheit gestorben war und sonst nicht, wie sie uns bezichtigen. Solchen Hohn und Schmach thun sie uns allezeit, das Gott erbarmen mag.

Item, ferner haben wir[36]) begehrt von ihnen, eine Trumme zu legen durch unseres Klosters Mauer in der Stadt Trumme, [die wir] mit ihrem Willen wollten gelegt[39]) haben, was ihnen nicht schaden mochte. Das ward uns nicht gegönnt; wir haben nämlich von Wassers halben große Noth und Schaden. Dabei kann man wohl merken, wie günstig sie uns sind.

---

[33]) Anno 1433, s. Rüssow 19b und den Illustrirten Revalschen Almanach v. 1856, S. 20.

[34]) vgl. bei Anm. 3. — [35]) Erzbischof Michael Hildebrand. — [36]) wann?

[37]) Welches Amt hatte der zu verrichten? Vgl. Bunge's Urkundenbuch Bd. 6, S. 756.

[38]) Der Ordensherren Diener, Rüssow 28 b. — [39]) od. geleitet?

Item, ferner ist es[40]) geschehen von eines Jungen halben, der krank war, und dazu hatte er gegessen Bilsensaat, wovon er große Schmerzen hatte, und fing an zu rufen; so wollte ihn der Hofmeister steuern in seinem Rufen und nahm eine kleine Ruthe und schlug ihm 2 oder 3 Schläge und trieb ihn aus unserem Kloster. Und da der Junge kam auf unsern Damm[41]), da ist er vor Krankheit dort liegen geblieben, als ob er todt wäre, und des andern Tages fehlte ihm nichts. Sothanes Gerücht ist gekommen vor den Vogt Dyderick Hagen[42]), wie unser Hofmeister den Jungen geschlagen hätte, und der Vogt sandte dem Hofmeister Boten, und ihm wurde[43]) nicht erlaubt, daß er hinginge. Darnach kam der Vogt selbst zu uns[44]) und sandte der Aebtissin Boten, daß sie zu ihm käme; das that sie auch und sagte ihm alle Umstände; aber das mochte nicht helfen, sondern er wollte den Hofmeister haben. Und so nahm er Zuflucht zu der Aebtissin, und darnach[44]) kam der Vogt zu ihr und nahm ihn mit Gewalt von ihr.

Item, ferner ist unsere Klage, wie unser Kloster[45]) ist besucht worden bei Herrn Marcus van der Molen[46]) Zeiten, als er Vogt war; da ist geschehen, daß ein Kaufgesell über unsere Planke in unsern Garten gesprungen war, und so ist einer von unsern Knechten zu ihm gekommen, der ihn daraus treiben wollte; und er hat sich zur Wehr gesetzt und verwundete den Knecht. Darnach ist noch ein anderer von unsern Knechten seinem Kameraden zu Hülfe gekommen, als er ihn verwundet sah. Da fing der Gesell an zu laufen und nahm die Flucht bis auf unsern Damm[41]) und kam auch mit dem andern Knechte zuhauf auf der Straße; und schlugen sich ihrer einer den andern und verwundeten sich schwerlich, und darnach liefen sie beide auf den Dom, und leider Gott erbarm's, daß sie beide gestorben. Und darnach kam Herr Marcus van der Molen mit der ganzen Macht und that Besuchung in unserem Kloster binnen unserer Mauer und Planke. Das geschah, als nun am vergangenen Sanct Laurentius Tage[47]) acht Jahr wurden, und ist nun[48]) in das neunte Jahr[49]).

---

[40]) wann? vgl. Anm. 42.

[41]) wo war und wozu diente der?

[42]) erscheint 1490, 91 und 98 als Rathsherr; vgl. Anm. 26.

[43]) = dem Hofmeister wurde von uns. — [44]) ?. —

[45]) s. Anm. 49.

[46]) Marquard van der Molen (Mühlen) erscheint 1482, 84, 86, 90 als Rathsherr.

[47]) d. 10. August (1500). — [48]) nach d. 10. August 1500.

[49]) Es geschah also am 10. August (1492).

Item, auch sind noch[36]) bei uns gewesen zwei aus dem Rathe, die uns gesagt haben, wie daß wir sollten abbrechen unsere Ställe, die wir hatten in unserem Hofe binnen unserer Mauer in unserem Kloster; darauf wir geantwortet haben, wann die Häuser und Ställe, die in der Stadt seien, allzumal unter Ziegeldach kämen, daß die mit Ziegel gedeckt wären, so wollten wir uns noch bedenken, was wir dabei thun wollten. Denn wir möchten in unserem eigenen Hofe halten, was wir wollten, und bauen, was wir vermöchten; denn unser Kloster vermöchte das nicht, daß wir alle Ställe von Stein bauen sollten. Darauf haben sie geantwortet, im Fall daß wir die Ställe nicht wollten abbrechen, so wollten sie kommen und wollten sie abbrechen mit Gewalt wider unsern Willen.[50])

Mitgetheilt von Eduard Pabst.

Bericht

über den Stand und die Thätigkeit der Gesellschaft für den Zeitraum vom September 1872 bis zum Mai 1874.

Durch den am 25. April 1872 erfolgten Tod ihres verehrten Präsidenten, des Herrn Admirals Wilhelm Baron Wrangel, wurde das Präsidium der Gesellschaft erledigt und dasselbe durch die im September dess. J. stattgehabte Wahl ihres bisherigen Ehrenmitgliedes, Kammerherrn Alexander Baron v. der Pahlen, wieder besetzt. Unausgesetzte Kränklichkeit nöthigte das langjährige Mitglied, bez. Ehrenmitglied der Gesellschaft, emeritirten Oberlehrer Eduard Pabst, — eine Würdigung seiner großen Verdienste um die Gesellschaft muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben, — zuerst seine Function als Director der Section für Vaterlandskunde, demnächst aber das Amt eines Bibliothekars an der öffentlichen Bibliothek und schließlich auch die Redaction der „Beiträge“ niederzulegen. An seine Stelle traten: als Sections-Director Herr Oberlehrer F. Bienemann und als Bibliothekar Herr dimitt. Oberlehrer C. Rosenfeldt. Die Redaction der Beiträge wurde einstweilen vom Vice-Präsidenten übernommen. Als schließliche Veränderung im Directorium ist noch zu erwähnen, daß der Vorsitz in der Section für ehstnische Sprache und Lite-

---

[50]) 1499 auf der Rückseite des Briefes wird später von Jemand hingeschrieben sein, der sich durch die Jahrzahl des Briefes I verleiten ließ, und meine Ansicht, daß II Ao. 1500 nach dem 10. August geschrieben worden, dürfte nicht irrig sein; vgl. Anm. 5. 20. 29. und 48.

ratur vom Herrn Propst Grohmann auf Herrn Pastor Malm zu Rappel übergegangen ist.

Die Zahl der Mitglieder ist, namentlich seit dem letzten Gesellschaftsjahre, wieder im Zunehmen begriffen.

Für das seit einigen Jahren hervortretende Bestreben der Gesellschaft, mehr heimathliche Stoffe und Fragen zum Gegenstande ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung auf dem Gebiete der Geschichte, der Rechtsentwickelung und der Sprache zu machen, legen folgende, in den fraglichen Zeitraum fallende Vorträge ein erfreuliches Zeugniß ab:

I. Geschichte.

1. Zur Geschichte der Sitten und Gebräuche aus Revals Vorzeit: a) Tafelgilde. b) Die Brüderschaft der Schmiedegesellen — vom Oberlehrer E. Pabst;

2. zur liefländischen Historiographie — vom Oberlehrer Bienemann;

3. Mittheilungen aus der jüngern liefländischen Reimchronik — von demselben;

4. Culturhistorisches aus Revals Mittelalter — von demselben nach einem Aufsatze von Dr. Höhlbaum;

5. westöstliche Velleitäten in der Diplomatie des 16. Jahrhunderts — von demselben;

6. Ehstland während des schwedisch-russischen Krieges 1788 bis 1790 — von demselben;

7. die Händel des Revaler Raths mit den Dominicanermönchen bis zur schließlichen Aufhebung des Klosters — vom Oberlehrer Hansen;

8. die Belagerung Revals im Jahre 1577 nach dem Berichte eines Augenzeugen — vom Inspector Rußwurm.

9. über die Belagerung und Capitulation Revals am 10. September 1710 — vom Ober-Secretär Greiffenhagen.

10. die Confirmationsverhandlungen der Revalschen Deputation zu Stockholm im Jahre 1607 — von demselben;

11. Skizze aus der Kirchengeschichte Oesels — vom Superintendenten Girgensohn.

II. Rechtsentwickelung.

1. Ueber das privilegium de non appellando — vom Landrath F. v. Samson;

2. die Ermordung des Typographen Lackner — vom Syndicus Riesemann (im neuesten Heft des „Neuen Pitaval" veröffentlicht.)

3. über Geschworene und Schöffengerichte mit Rücksicht auf die einheimische Gerichtsverfassung — von demselben;

4. aus der Strafrechtspflege in Reval zu Beginn des XVII. Jahrhunderts — von demselben;

5. über die neuen preußischen Grundbuch- und Hypothekengesetze vom 5. Mai 1872 mit vergleichsmäßigen Hinweisen auf unser ostseeprovinzielles Recht — vom Advocaten Ploschkus;

6. die im Jahre 1800 stattgehabte Verschickung des Pastors Seider nach Sibirien — vom Ober-Secretär Greiffenhagen.

III. Sprache.

1. Die deutsche Mundart in Ehstland — vom Oberlehrer Sallmann;

2. zur Grammatik der deutschen Mundart in Ehstland — von demselben;

3. Burchard Waldis, ein baltisch-hessisches Dichterleben — von demselben;

4. Burchard Waldis' Rigasches Fastnachtsspiel „Vom verlorenen Sohne" — von demselben;

5. über den Einfluß des Germanischen auf die finnischen Sprachen — vom Oberlehrer Dr. Kirchhofer.

Nach längerer Pause zeigt auch die Section für ehstnische Sprache und Literatur wieder größere Regsamkeit. Die ehstnische Orthographie ist in der letzten Sections-Verhandlung wieder auf die Tagesordnung gesetzt, so wie der Beschluß gefaßt worden, für die Unterhaltungslectüre der Ehsten durch Editionen Sorge zu tragen.

Die meisten obiger Vorträge sind theils in unsern Beiträgen, theils in der Baltischen Monatsschrift, theils endlich in der russischen Revue und dem neuen Pitaval zum Abdruck gelangt, resp. dafür bestimmt.

Die literärische Gesellschaft steht gegenwärtig mit folgenden Instituten und Gesellschaften in literärischem, durch Zusendung ihrer Editionen*) vermitteltem Verkehre:

1. Inländische:

Kaiserliche öffentliche Bibliothek in St. Petersburg;
„ Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg;
„ russische geographische Gesellschaft in St. Petersburg;
„ Universität zu Dorpat;

---

*) Die letzten hier eingegangenen Editionen der fremden Gesellschaften und Vereine finden sich bei diesen verzeichnet.

gelehrte ehstnische Gesellschaft zu Dorpat;
naturforschende Gesellschaft zu Dorpat;
ehstnisch=literärischer Verein (Eesti kirjameeste selts) zu Dorpat;
Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde in Riga;
lettisch=literärische Gesellschaft in Riga;
literärisch=praktische Bürgerverbindung in Riga;
naturforschender Verein in Riga;
kurländisches Provinzialmuseum in Mitau;
kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst in Mitau;
Narwasche Alterthumsgesellschaft in Narwa;
Verein zur Kunde Oesels in Arensburg;
finnische Literaturgesellschaft in Helsingfors;
Kaiserliche Universität in Charkow.

Von allen diesen Instituten und Vereinen — mit Ausnahme der Charkower Universität, welche ihre Zusendungen schon seit längerer Zeit ganz eingestellt hat, und der lit.=praktischen Bürgerverbindung in Riga, von der wir auch seit mehreren Jahren die Rigaschen Stadtblätter nicht mehr erhalten — sind uns sämmtliche Editionen pünktlich zugegangen.

2. Ausländische.

Königl. Dänische Gesellschaft für nordische Alterthumskunde in Kopenhagen — Jahrbücher etc. 2., 3. und 4. Heft. 1873.

Verein für lübeckische Geschichte in Lübeck. — Zeitschrift etc. III. Bds. 1. Heft. 1870. Lübecker Urkunden. 10. Lieferung. 1872.

Verein für mecklenburgische Geschichte in Schwerin — Jahrbücher etc. 38. Jahrgang. 1873.

Schleswig=holstein=lauenburgsche Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer in Kiel. — Zeitschrift etc. 3. Bds. Schlußheft 1873; vorgeschichtliche Steindenkmäler. 2. Heft. 1873; Register 2. (Schluß=) Heft.

Stettinischer Ausschuß der Gesellschaft für pommersche Geschichte in Stettin. — Baltische Studien. 24. Jahrgang. 1872.

Neu vorpommersche Abtheilung derselben Gesellschaft in Greifswald — Pommersche Geschichtsdenkmäler. 4. Bd. 1874.

Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. — Bremisches Jahrbuch. 5. Bd. 1870.

Hamburger historische Gesellschaft — seit längerer Zeit alle Zusendungen ausgeblieben.

Geschichts= und alterthumforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg. — Mittheilungen etc. 2. Heft. 1869.

Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz. — Zeitschrift etc. III. Bds. Heft vom Jahre 1868.

Gesellschaft für vaterländische Geschichte und Alterthümer in Zürich. — Mittheilungen etc. 32. Bd. 1868.

Historische Gesellschaft des Cantons Aargau — Argovia VII. Bd. 1871.

Gesellschaft für Steiermark's Geschichte und Alterthümer zu Gratz. — Beiträge etc. 10. Jahrgang 1873.

Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. — Neues lausitzisches Magazin. 50. Bd. 2. Heft. 1873.

Germanisches Museum in Nürnberg — Anzeiger etc. 20. Bd. 1873.

Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben — Verhandlungen etc. Neue Reihe 6. Heft.

Stuttgarter Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer — seit längerer Zeit keine Zusendungen erhalten.

Harz-Gesellschaft in Halberstadt — gleichfalls seit längerer Zeit ohne Zusendungen geblieben.

Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag; — der Austausch ist im vorigen Jahre eingeleitet worden, und haben wir sofort eine reiche Zusendung aller Editionen — namentlich von den Mittheilungen die Jahrgänge I—XII — erhalten.

Königl. Universität zu Lund — Acta univers. Lundinensis. 1870.

Königl. Universität zu Christiania — die neuesten Editionen derselben.

Smithsonian Institut in Washington — Report. 1871.

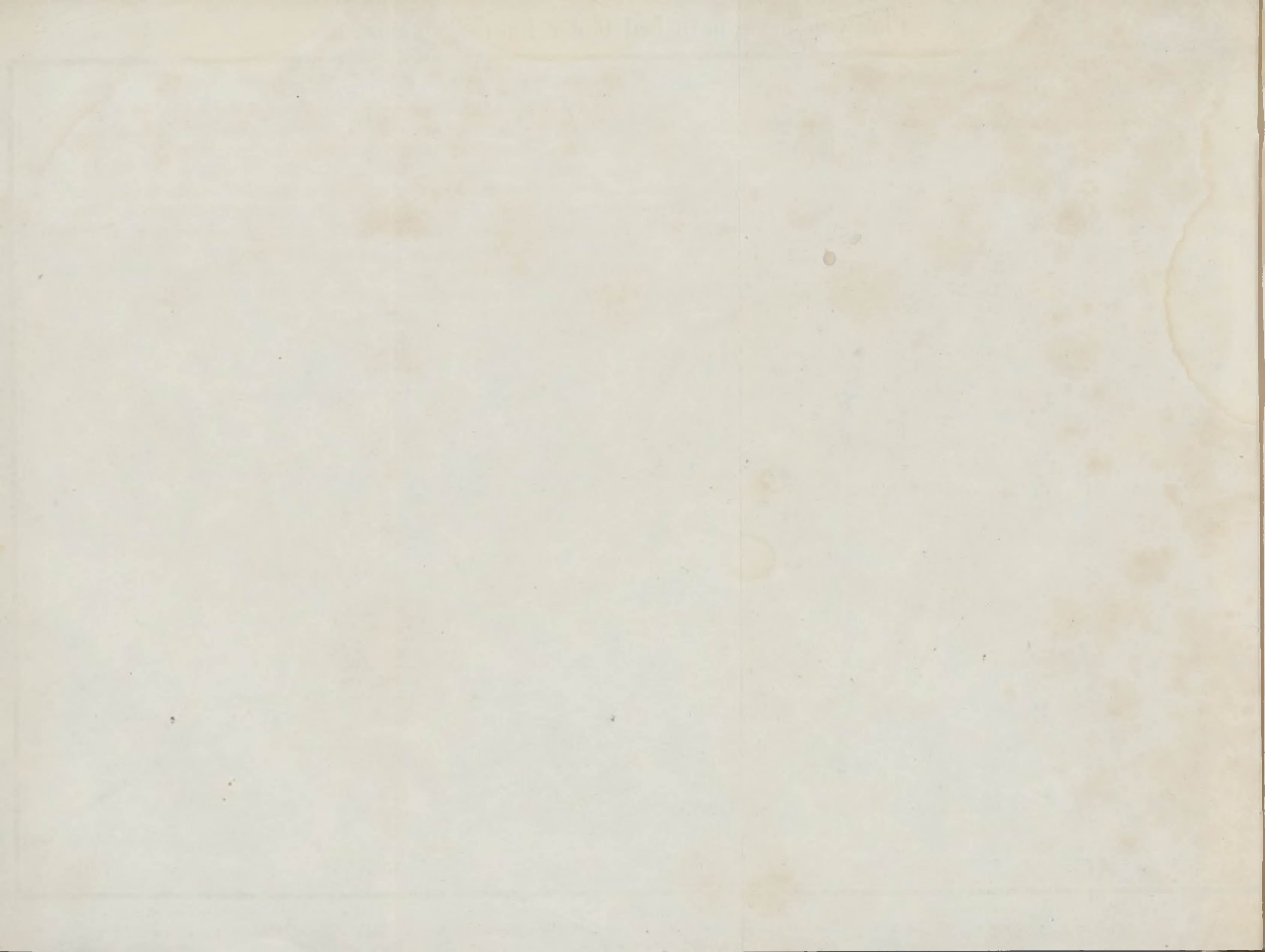
Die schwedische Fornskrifts Sellskap zu Stockholm fährt fort, uns mit ihren werthvollen Zusendungen zu beehren, obschon niemals ein literärischer Austausch eingeleitet worden ist.

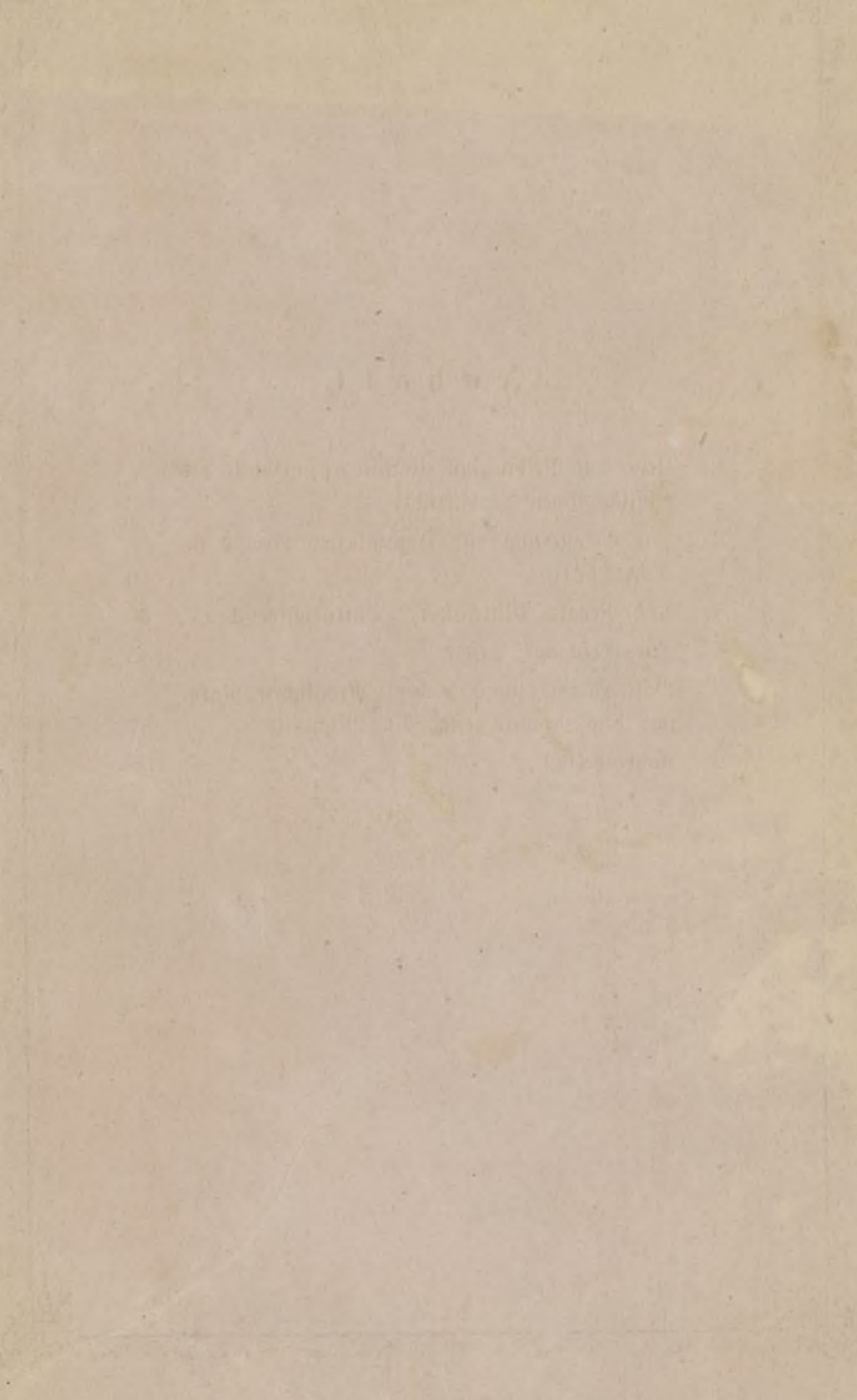
Das Museum hat durch Darbringung einer vollständigen Sammlung inländischer Schmetterlinge und Käfer, welche von dem Herrn Präsidenten Baron v. der Pahlen aus dem Nachlasse des weiland Pastors Th. Frese in Pönal käuflich erworben worden, eine werthvolle Bereicherung erfahren. Auch verdankt die Bibliothek dem Ankaufe einer zahlreichen Sammlung von Büchern und Collectaneen aus dem Nachlasse des Consulenten Iversen und der Schenkung der sogen. Frese'schen Bibliothek — meist schönwissenschaftliche Werke aus dem Ende des vorigen und dem Anfange dieses Jahrhunderts — einen ansehnlichen Zuwachs.

Plan von Reval nach Beil. 16 der Книга Марсова.



A. *Bastion Schweden.* B. *Ingermanland. Bastion.* C. *Hohe Lehmpforten-Bastion.* D. *Neue Lehmpforten-Bastion* E. *Kleine Strandpforten Bastion* F. *Grosse Strandpforten Bastion*
G. *Bastion Schonen.* H. *Ravelin Wismar.* I. *Redoute de la Gardie.* K. *Russische Batterie.* L. *Dompforte.* M. *Schmiedepforte.* N. *Karripforte.* O. *Lehmpforte.* P. *Kleine Strandpforte*
Q. *Grosse Strandpforte* R. *Süsternpforte* S. *Dom.* T. *Niederstadt* V. *Schloss* W. *Schiffbrücke.* X. *Reus-Bank (Fischreusen-Bank?)*





Inhalt.